

# Bericht nach § 6 HAG/SGB IX

für den Zeitraum vom  
01.01.2021 bis 31.12.2022  
(Stand: 14.11.2023)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Geleitwort</b> .....	<b>4</b>
<b>Einleitung</b> .....	<b>5</b>
<b>Lebensabschnitt 1</b> .....	<b>6</b>
Wohnheime beziehungsweise (bzw.) Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX (inklusive Lebensabschnitt 2).....	7
Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.....	11
Leistungen Integration in Tageseinrichtungen für Kinder .....	16
Leistungen zur Frühförderung (allgemein und überregional).....	19
Leistungen Schulassistenz (Einzelleistungen und gemeinsame Inanspruchnahme) .....	23
Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige.....	28
Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige .....	32
Sonstige Assistenzleistungen nach SGB IX .....	36
<b>Lebensabschnitt 2</b> .....	<b>41</b>
Leistungen zur Sozialen Teilhabe .....	41
Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen .....	41
Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (ehemals Betreutes Wohnen) .....	52
Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie.....	57
Sonstige Assistenzleistungen/weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe .....	58
Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten .....	62
Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten Menschen mit einer seelischen Behinderung.....	66
Leistungen zur sozialen Teilhabe in einer Tagesstruktur .....	70
Leistungen zur Mobilität (Leistungen zur Beförderung und für ein Kraftfahrzeug).....	74
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben .....	76
Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) .....	76
Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit).....	81
Leistungen zur Teilhabe an Bildung .....	88
<b>Lebensabschnitt 3</b> .....	<b>89</b>
Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen.....	89
Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (ehemals Betreutes Wohnen).....	90
Sonstige Assistenzleistungen .....	91
Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten .....	92

Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung .....	93
Leistungen zur sozialen Teilhabe in einer Tagesstruktur/Sonstiges .....	94
Weitere Leistungen der sozialen Teilhabe .....	95
<b>Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit .....</b>	<b>96</b>
<b>Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungsstruktur ab dem 01.07.2023 .....</b>	<b>99</b>
<b>Anlagen .....</b>	<b>100</b>
Darstellungen.....	100
Definitionen.....	104

## Geleitwort

Begriffe wie „Inklusion“, „Sozialraumorientierung“ oder „Personenzentrierung“ sind Alltag geworden, insbesondere für die vielen Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe, sei es bei den Leistungserbringern, beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), beim Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen), bei den Landkreisen oder bei den kreisfreien Städten.

Diese Mitarbeitenden sind sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe gegenüber Menschen mit Behinderungen sehr bewusst. Im Jahr 2022 wurden in Hessen allein beim überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, dem LWV Hessen, für circa 46.000 leistungsberechtigte Personen Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht.

Bei Betrachtung der Historie zeigt sich eine kontinuierliche Entwicklung in der Eingliederungshilfe, vor allem im Zuge der schrittweisen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Für diese Weiterentwicklung sind neben dem Engagement der Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe auch Zahlen, Daten und Fakten eine wesentliche Grundlage.

Nachdem sich die Fachkommission für betreute Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen bereits seit 2010 mit entsprechenden Zahlen beschäftigte, wird der vorliegende zweite Bericht der Arbeitsgemeinschaft nach § 6 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) nun letztmalig die alten angebotsbezogenen Strukturen der Eingliederungshilfe in Hessen vollständig und detailliert darstellen.

Mit dem Inkrafttreten der drei neuen hessischen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX zum 01.07.2023 wird auch für den Bericht nach § 6 HAG/SGB IX erstmals hinsichtlich der Berichtsjahre 2023 und 2024 der vollständige Systemwechsel erfolgen. Somit sind sowohl die in diesem Bericht als auch in künftigen Berichten gewonnenen Daten für die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe in Hessen von besonderer Relevanz.

Zur Erstellung dieses Berichts möchte ich die gute Zusammenarbeit in der Arbeitsgemeinschaft hervorheben, die sich konstruktiv und engagiert mit dem Thema beschäftigt hat. Ich möchte dafür meinen herzlichen Dank an die Beteiligten aussprechen und verbinde damit gleichzeitig die Bitte, dass mit den nachfolgenden Informationen gearbeitet wird. Es gilt, aus dem Bericht Erkenntnisse zu gewinnen und Schlussfolgerungen für die Eingliederungshilfe zu ziehen. Dafür stellt dieser Bericht eine wertvolle Grundlage dar.

Für die weitere Zusammenarbeit an künftigen Berichten und bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe wünsche ich den Beteiligten gute sowie zielorientierte Beratungen und viel Erfolg.

Kassel, 12.12.2023

Dr. Jürgens  
Erster Beigeordneter beim LWV Hessen

## Einleitung

Zur Steuerung der Leistungen der Eingliederungshilfe in Hessen und zur Überprüfung der Rahmenbedingungen erfolgen gemäß § 6 Hessisches Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (HAG/SGB IX) eine jährliche vergleichende Betrachtung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen sowie eine landesweit sozialräumliche Berichterstattung.

Die erforderliche Vorbereitung erfolgt gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag (HST), dem Hessischen Landkreistag (HLT), dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), dem Hessischen Statistischen Landesamt und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV Hessen) in der Arbeitsgemeinschaft (AG) nach § 6 HAG/SGB IX.

Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich alle vier Jahre. Der erste Bericht umfasste das Jahr 2020. Er wurde bis zum 31.12.2021 vom LWV Hessen erstellt und im Anschluss vom HMSI freigegeben. Er steht auf der Homepage des LWV Hessen zur Verfügung (Link: <https://www.lwv-hessen.de/lwv-politik/lwv-im-ueberblick/leistungen/ueberblick-in-hessen-bericht/>)

Grundlage für die vergleichende Betrachtung sind die hessischen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX. Diese wurden neu verhandelt und sind zum 01.07.2023 in Kraft getreten. Insgesamt gibt es drei Rahmenverträge<sup>1</sup>, die insbesondere im zweiten Lebensabschnitt zu einer umfangreichen Umstellung der Leistungs- und Finanzierungssystematik führten (siehe hierzu Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungsstruktur ab dem 01.07.2023).

Die AG nach § 6 HAG/SGB IX hat aufgrund dieser Umstellung der Leistungs- und Finanzierungsstrukturen und für die bessere Übersichtlichkeit eine Teilung des Berichts für die Jahre 2021 bis 2024 vorgenommen. Die nachfolgende Berichterstattung umfasst die Jahre 2021 und 2022.

Die nachfolgenden Daten werden regelhaft differenziert nach den einzelnen Gebietskörperschaften in der Reihenfolge der drei Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel dargestellt.

Der Bericht gliedert sich nach den Leistungen der Eingliederungshilfe in die drei Lebensabschnitte:

- erster Lebensabschnitt (bis zur Beendigung der allgemeinen Schulausbildung)
- zweiter Lebensabschnitt (nach Beendigung der allgemeinen Schulausbildung)

---

<sup>1</sup> Rahmenvertrag 1: Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung bis zur Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe II)

Rahmenvertrag 2: Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Rahmenvertrag 3: Hessischer Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX zu den schriftlichen Vereinbarungen nach § 125 SGB IX für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung nach Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe II)

- dritter Lebensabschnitt (erstmaliger Eingliederungshilfebedarf nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI)

Die Daten in den Lebensabschnitten 1 und 3 wurden von den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe, den Landkreisen und kreisfreien Städten, zur Verfügung gestellt. Die Daten des zweiten Lebensabschnittes wurden vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe, dem LWV Hessen, erhoben.

Grundsätzlich bildet der Bericht für jede Leistung die folgenden vier Darstellungen ab<sup>2</sup>:

1. Grafik über die Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022,
2. Grafik über die Fälle differenziert nach den Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022,
3. Tabelle über die durchschnittlichen Aufwendungen differenziert nach den Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022<sup>3</sup> und
4. Grafik über den Promillewert zum Stand 31.12.2022 (pro 1.000 Einwohner\*innen der Bevölkerung erhalten diese Leistung).

Dabei wurden die Fälle jeweils zum Stichtag eines Jahres (31.12.) erhoben und die Aufwendungen bezogen auf das jeweilige gesamte Jahr.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden die Leistungen mit maximal 2 Fällen in einer Gebietskörperschaft in diesem Bericht nicht dargestellt. Bei 0 Fällen ist eine Darstellung möglich. Sofern Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht aufgeführt werden, führt dies zum Teil dazu, dass eine Darstellung der Entwicklung von 2020 bis 2022 nicht möglich ist.

Dieser Bericht steht insbesondere unter den Einflüssen der Corona-Pandemie. Entwicklungen der Fallzahlen und Aufwendungen sind unter den damaligen Bedingungen, wie Kontaktbeschränkungen, dem Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (SoDEG), Schließungen der Eingliederungshilfeträger oder auch den Teilzeitregelungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) zu sehen. Die Auswirkungen sowie Hintergründe für Entwicklungen in den Fallzahlen und Aufwendungen werden jedoch in dem vorliegenden Bericht nicht näher betrachtet oder bewertet.

## Lebensabschnitt 1

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 2 Abs. 1 HAG/SGB IX zuständig für Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II. Dies umfasst die Leistungen nach § 103 Abs. 2 SGB IX.

---

<sup>2</sup> Von dieser Systematik wurde bei einzelnen Leistungen abgewichen.

<sup>3</sup> Zur Ermittlung der durchschnittlichen Aufwendungen in Hessen insgesamt wurden die Gesamtaufwendungen aller Gebietskörperschaften durch alle Fälle geteilt. Die Angaben wurden nicht anhand der Mittelwerte in den einzelnen Gebietskörperschaften errechnet. Bei der Ermittlung für Hessen insgesamt wurden gegebenenfalls auch Angaben aus Gebietskörperschaften berücksichtigt, die aus Datenschutzgründen nicht im Einzelnen auftauchen.

Die im ersten Lebensabschnitt dargestellten Daten wurden von den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe in Hessen erhoben und zur Verfügung gestellt.

### **Wohnheime beziehungsweise (bzw.) Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX (inklusive Lebensabschnitt 2)**

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über die Leistungen der Eingliederungshilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht im Sinne des § 134 SGB IX, unabhängig davon ob die leistungsberechtigten Personen einen Bedarf an Leistungen zur Teilhabe an Bildung (zum Beispiel in Schülerinternaten) oder zur Sozialen Teilhabe hatten. Die Angaben von leistungsberechtigten Personen in Einrichtungen für beatmungspflichtige Kinder und Jugendliche sind hier ebenfalls enthalten.

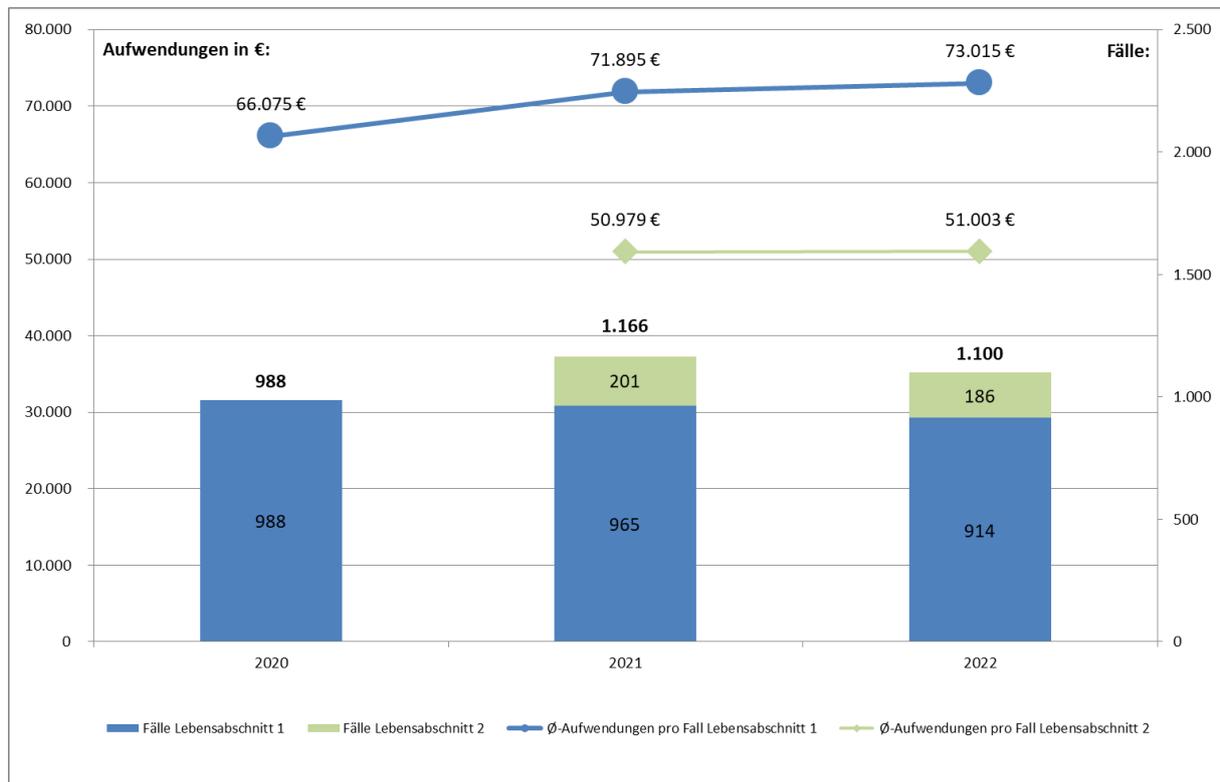
Die Daten des Landkreises Marburg-Biedenkopf wurden für das Jahr 2020 korrigiert, da die Angaben der Sonderstatusstadt Marburg im Bericht für das Jahr 2020 nicht enthalten waren.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 1.100 Fällen Leistungen in Einrichtungen im Sinne des § 134 SGB IX erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 73.015,00 € im Lebensabschnitt 1 bzw. auf 51.003,00 € im Lebensabschnitt 2.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022 sowohl für den ersten als auch den zweiten Lebensabschnitt. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 bis 2022 sind die Fallzahlen im ersten Lebensabschnitt gesunken, die durchschnittlichen Aufwendungen hingegen gestiegen. Diese Entwicklung zeigt sich auch bei den Leistungen im zweiten Lebensabschnitt.

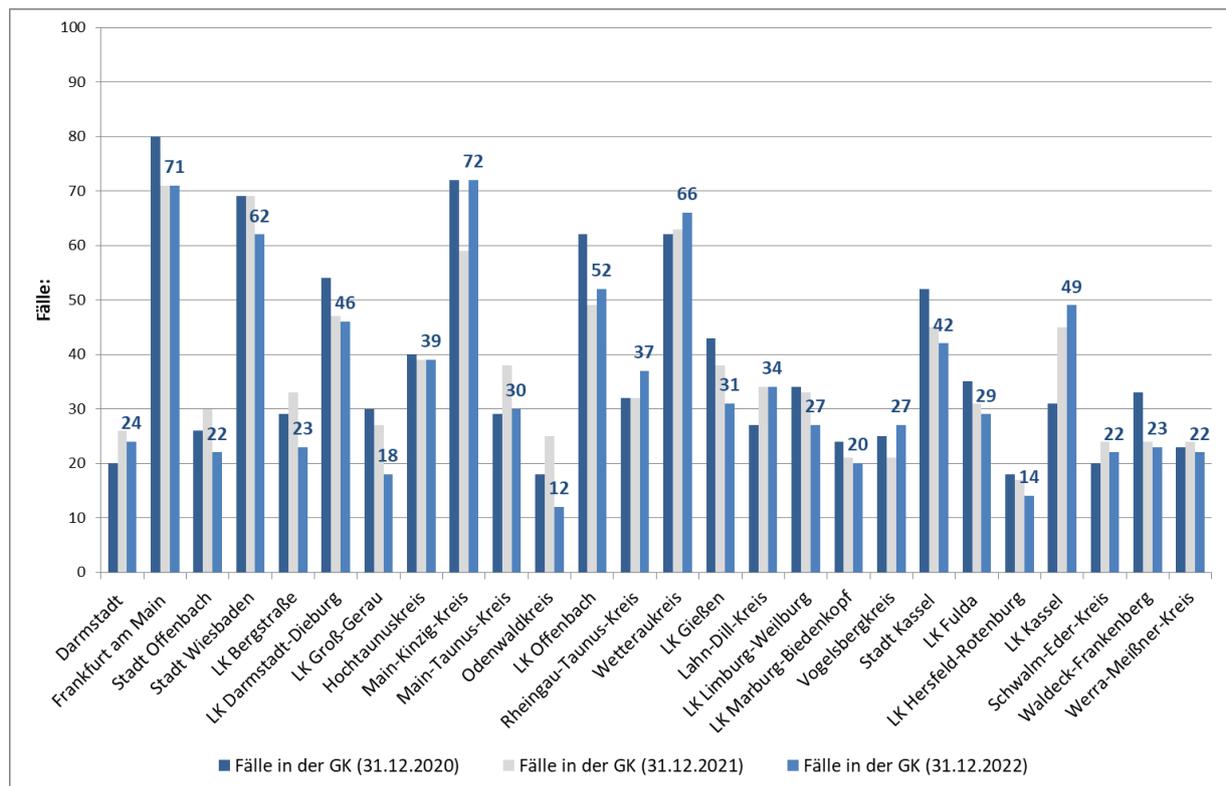
Nach Beendigung der allgemeinen Schulausbildung wechselt die sachliche Zuständigkeit vom örtlichen Träger auf den überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe.

**Grafik 1 - Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX: Grafik Fälle und Aufwendungen (Lebensabschnitt 1 und 2) insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen im ersten Lebensabschnitt zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 12 im Odenwaldkreis und 72 im Main-Kinzig-Kreis. Die Entwicklung der Fallzahlen ist in den Gebietskörperschaften heterogen. In einigen Gebietskörperschaften ist im Jahr 2021 ein Anstieg und im Jahr 2022 eine Verringerung der Fallzahlen zu erkennen (zum Beispiel Stadt Darmstadt, Main-Taunus-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis), in anderen Regionen steigen die Fallzahlen kontinuierlich (zum Beispiel Landkreis Kassel). In Regionen wie zum Beispiel dem Landkreis Darmstadt-Dieburg, der Stadt Kassel und dem Landkreis Fulda sinken sie hingegen.

**Grafik 2 - Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX: Grafik Fälle (Lebensabschnitt 1) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **dritte Grafik** schlüsselt, differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften, tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall im ersten Lebensabschnitt auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 49.806,00 € im Lahn-Dill-Kreis und 132.235,00 € in der Stadt Frankfurt am Main<sup>4</sup>.

Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 71,58 % im Main-Taunus-Kreis und - 42,69 % im Landkreis Kassel.

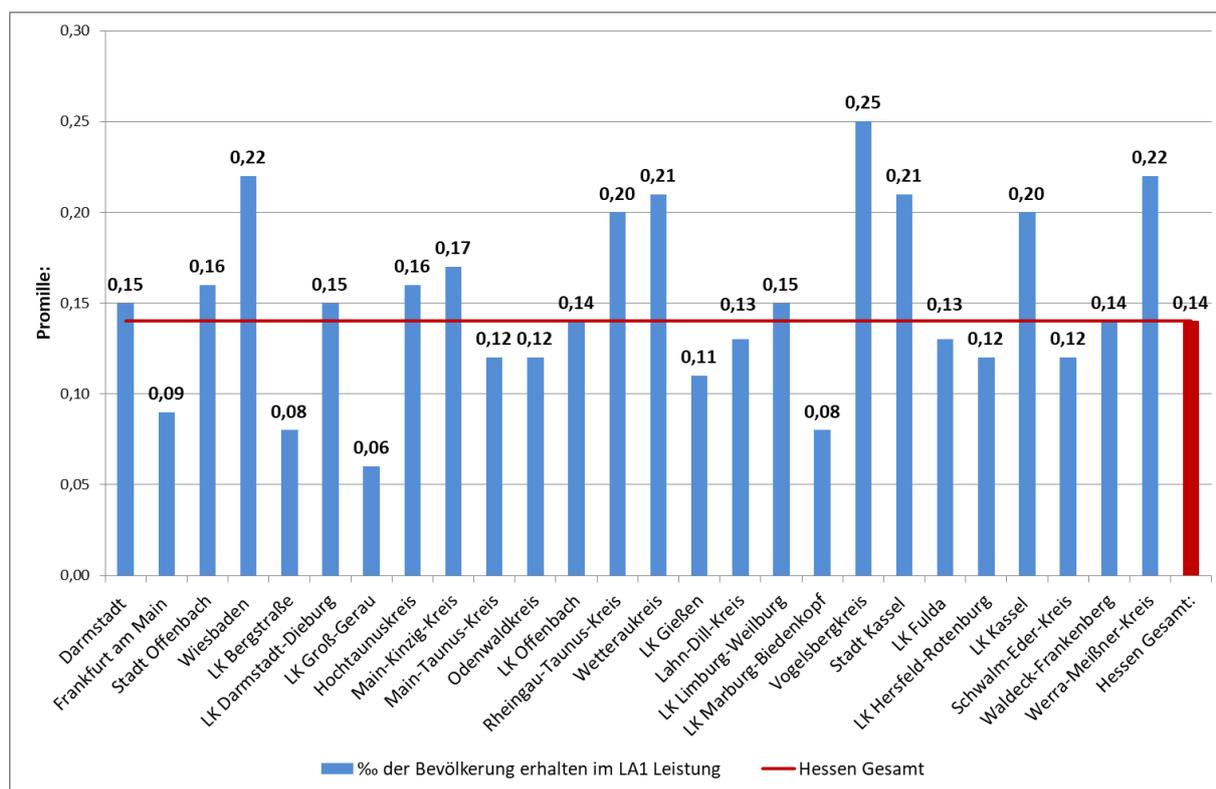
**Grafik 3 - Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX: Tabelle Aufwendungen (Lebensabschnitt 1) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Darmstadt	61.629	50.310	57.815	-3.814	-6,19%
Stadt Frankfurt am Main	94.447	120.847	132.235	37.788	40,01%
Stadt Offenbach	48.088	62.277	82.394	34.306	71,34%
Stadt Wiesbaden	57.137	61.516	63.928	6.791	11,89%
Landkreis Bergstraße	66.675	57.150	81.098	14.423	21,63%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	59.047	79.474	71.750	12.703	21,51%
Landkreis Groß-Gerau	78.634	66.251	108.075	29.441	37,44%
Hochtaunuskreis	80.853	72.978	79.683	-1.170	-1,45%
Main-Kinzig-Kreis	44.343	61.898	60.581	16.238	36,62%
Main-Taunus-Kreis	42.924	60.467	73.651	30.727	71,58%
Odenwaldkreis	59.658	48.316	97.913	38.255	64,12%
Landkreis Offenbach	71.320	84.927	80.156	8.836	12,39%
Rheingau-Taunus-Kreis	65.537	67.377	55.013	-10.524	-16,06%
Wetteraukreis	53.148	63.172	62.645	9.497	17,87%
Landkreis Gießen	72.924	87.726	57.383	-15.541	-21,31%
Lahn-Dill-Kreis	71.674	56.037	49.806	-21.868	-30,51%
Landkreis Limburg-Weilburg	66.401	90.885	75.657	9.256	13,94%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	78.242	83.629	81.752	3.510	4,49%
Vogelsbergkreis	78.969	99.012	57.929	-21.040	-26,64%
Stadt Kassel	48.077	59.219	59.788	11.711	24,36%
Landkreis Fulda	49.832	59.682	70.331	20.499	41,14%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	61.602	63.791	77.566	15.964	25,91%
Landkreis Kassel	119.620	76.861	68.560	-51.060	-42,69%
Schwalm-Eder-Kreis	71.262	65.750	64.277	-6.985	-9,80%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	66.454	70.606	59.143	-7.311	-11,00%
Werra-Meißner-Kreis	60.872	52.597	63.418	2.546	4,18%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>66.075</b>	<b>71.895</b>	<b>73.015</b>	<b>6.940</b>	<b>10,50%</b>

<sup>4</sup> Die überdurchschnittlichen Zahlen der Stadt Frankfurt am Main wurden von der Gebietskörperschaft mit dem Wechsel der sachlichen Zuständigkeit und kostenintensiven Fällen begründet.

**Grafik 4** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen in Wohnheimen bzw. Schülerinternaten im Sinne des § 134 SGB IX in Leistungsträgerschaft der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,06 von 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Groß-Gerau und 0,25 von 1.000 Einwohner\*innen im Vogelsbergkreis. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 0,14 von 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 4 - Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX: Promillewert (Lebensabschnitt 1) Stand 2022**



## Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen in Pflegefamilien gemäß § 80 SGB IX im ersten Lebensabschnitt.

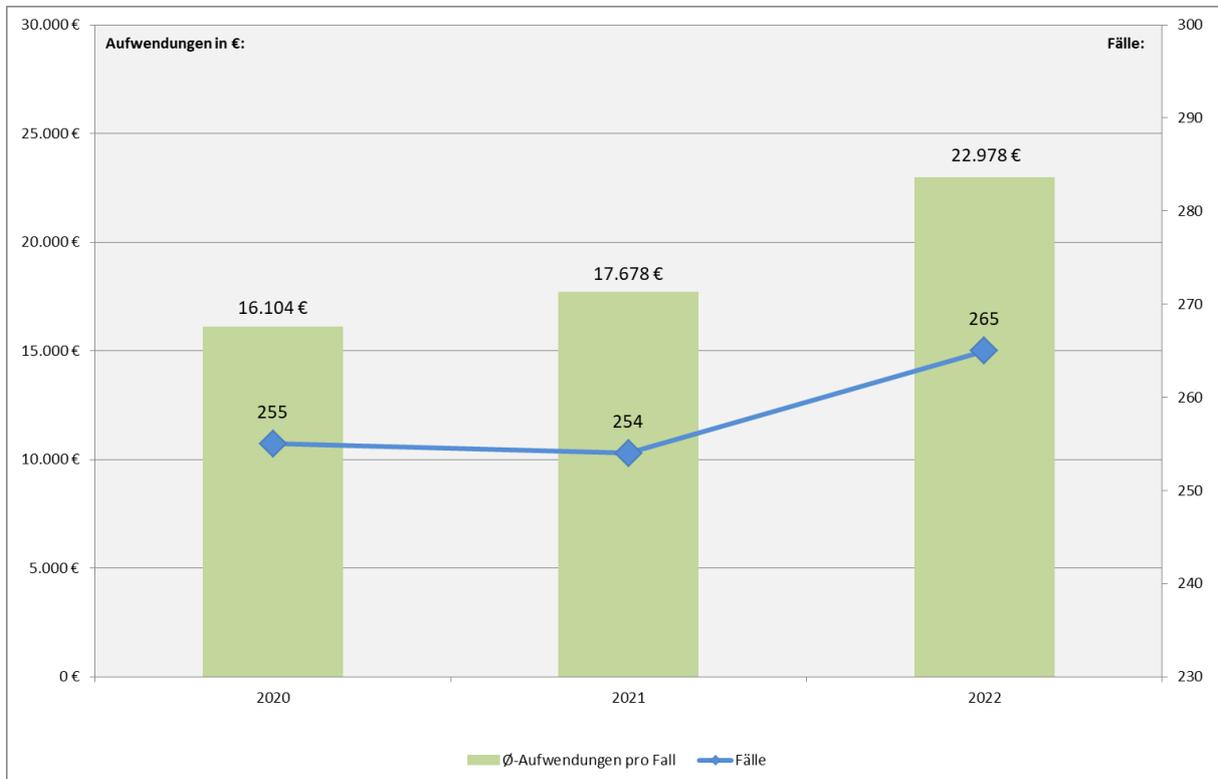
Informationen zu den Leistungen in Pflegefamilien gemäß § 80 SGB IX im zweiten Lebensabschnitt sind im Abschnitt Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie dargestellt.

Die Daten des Landkreises Marburg-Biedenkopf wurden für das Jahr 2020 korrigiert, da die Angaben der Sonderstatusstadt Marburg im Bericht für das Jahr 2020 nicht enthalten waren.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 265 Fällen Leistungen in Pflegefamilien erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 22.978,00 €.

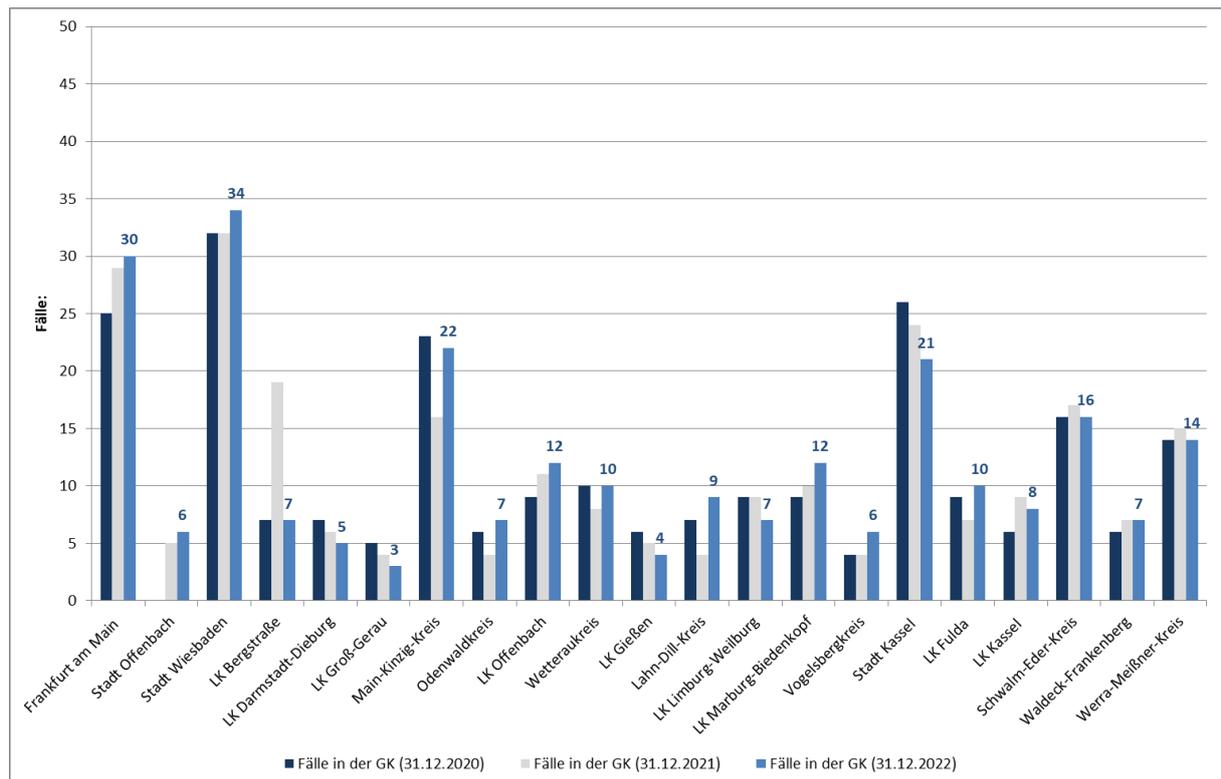
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Insbesondere im Vergleich zwischen den Jahren 2021 und 2022 ist ein Anstieg der durchschnittlichen Aufwendungen zu erkennen. Die Fallzahlen sind von 255 am 31.12.2020 leicht auf 265 am 31.12.2022 gestiegen.

**Grafik 1 - Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen:  
Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 3 im Landkreis Groß-Gerau und 34 in der Stadt Wiesbaden. Die Entwicklung ist in den Gebietskörperschaften heterogen. In einigen Gebietskörperschaften ist ein Anstieg der Fälle zu verzeichnen (zum Beispiel Stadt Offenbach, Landkreis Offenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf). In anderen Gebietskörperschaften sind die Fallzahlen zwischen 2020 und 2022 gesunken (zum Beispiel Landkreis Limburg-Weilburg, Stadt Kassel).

**Grafik 2 - Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen:  
Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **dritte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 14.394,00 € im Landkreis Fulda und 34.713,00 € im Landkreis Bergstraße.

Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 54,33 % in der Stadt Frankfurt am Main und - 48,76 % im Vogelsbergkreis<sup>5</sup>.

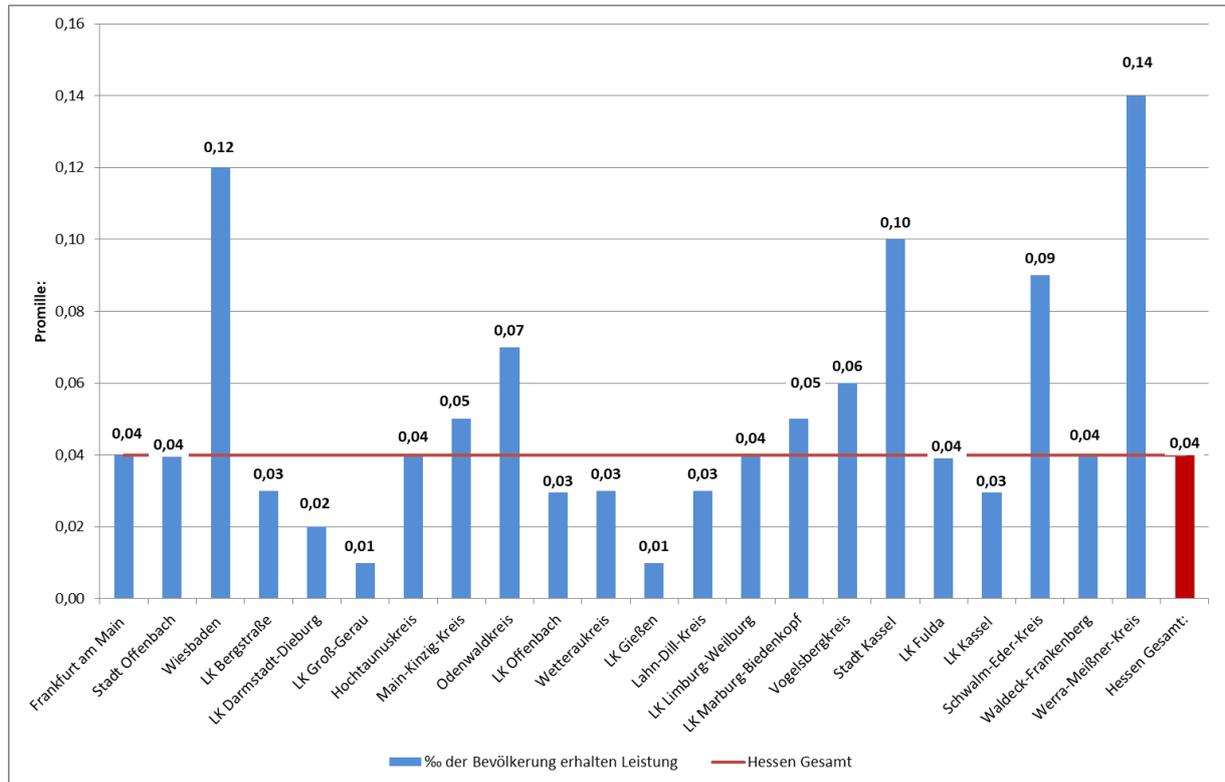
**Grafik 3 - Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

Ø-Aufwendungen pro Fall	Entwicklung 2020 bis 2022				
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Frankfurt am Main	14.203	18.617	21.920	7.717	54,33%
Stadt Wiesbaden	-	-	27.564		
Landkreis Bergstraße	28.920	9.571	34.713	5.793	20,03%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	16.972	19.913	25.577	8.605	50,70%
Landkreis Groß-Gerau	21.383	26.622	29.563	8.180	38,25%
Main-Kinzig-Kreis	16.704	23.496	17.996	1.292	7,73%
Odenwaldkreis	11.979	17.962	11.903	-77	-0,64%
Landkreis Offenbach	23.408	21.103	21.253	-2.154	-9,20%
Wetteraukreis	11.153	19.510	15.918	4.765	42,72%
Landkreis Gießen	28.323	32.123	26.645	-1.678	-5,92%
Lahn-Dill-Kreis	23.649	22.227	26.251	2.602	11,00%
Landkreis Limburg-Weilburg	22.279	26.034	19.814	-2.464	-11,06%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	21.346	18.445	28.047	6.701	31,39%
Vogelsbergkreis	29.762	24.385	15.250	-14.512	-48,76%
Stadt Kassel	17.586	19.312	23.446	5.860	33,32%
Landkreis Fulda	13.073	17.203	14.394	1.321	10,10%
Landkreis Kassel	18.115	17.578	23.324	5.209	28,76%
Schwalm-Eder-Kreis	18.462	23.302	24.227	5.765	31,23%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	17.746	16.157	15.992	-1.754	-9,88%
Werra-Meißner-Kreis	16.184	16.198	18.754	2.570	15,88%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>16.104</b>	<b>17.678</b>	<b>22.978</b>	<b>6.874</b>	<b>42,68%</b>

<sup>5</sup> Aufgrund von Zuordnungsproblemen in den Jahren 2020 und 2021 wurden für die Stadt Wiesbaden ausschließlich die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall für das Jahr 2022 dargestellt.

Die **Grafik 4** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen in Pflegefamilien gemäß § 80 SGB IX in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,01 von 1.000 Einwohner\*innen in den Landkreisen Groß-Gerau und Gießen und 0,14 von 1.000 Einwohner\*innen im Werra-Meißner-Kreis. Der hessenweite Durchschnitt lag bei 0,04 von 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 4 - Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Promillewert Stand 2022**



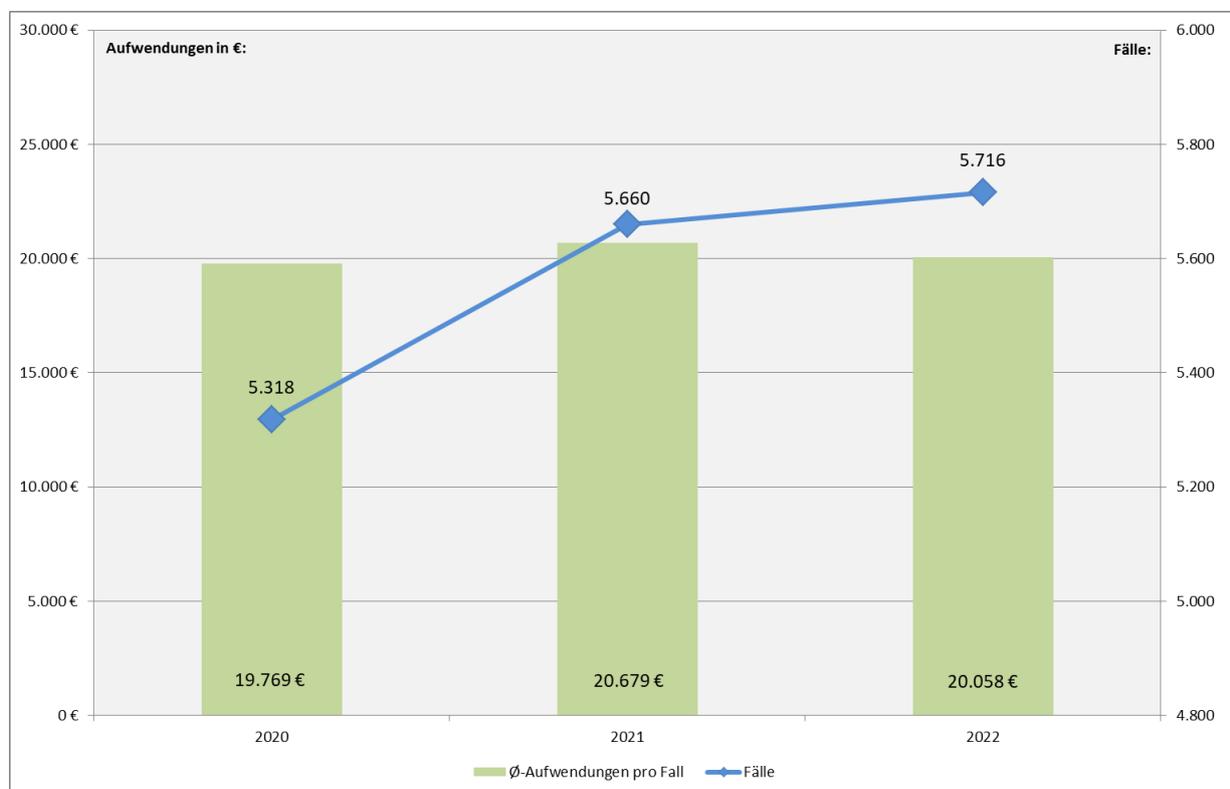
## Leistungen Integration in Tageseinrichtungen für Kinder

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen der Eingliederungshilfe zur Integration in Tageseinrichtungen für Kinder.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 5.716 Fällen Leistungen der Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen für Kinder erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 20.058,00 €.

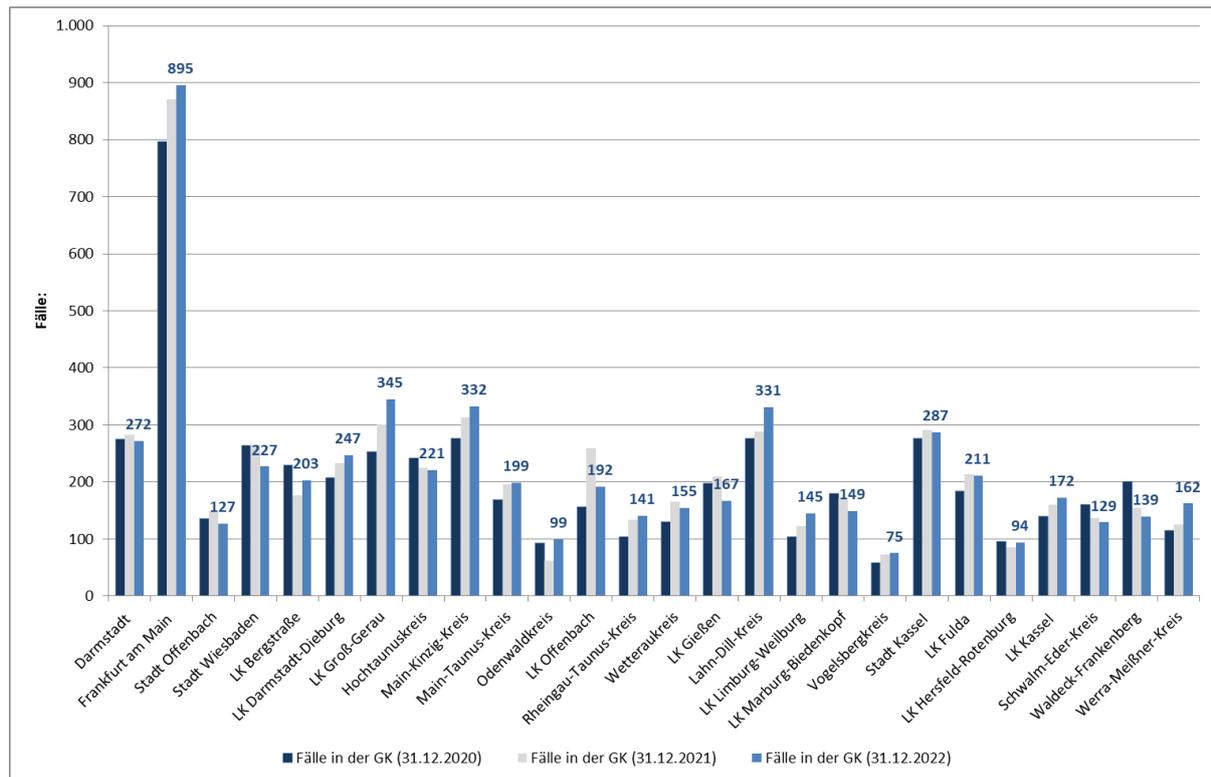
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 bis 2022 ist ein leichter Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Aufwendungen zeigen einen gleichbleibenden Trend.

**Grafik 1 - Leistungen Integration in Tageseinrichtungen für Kinder: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 75 im Vogelsbergkreis und 895 in der Stadt Frankfurt am Main. Auch hier zeigt sich keine konstante Entwicklung, sondern bei einigen Gebietskörperschaften steigen die Fallzahlen (zum Beispiel Stadt Frankfurt am Main, Landkreis Groß-Gerau, Lahn-Dill-Kreis), in anderen sinken die Fälle (zum Beispiel Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis).

**Grafik 2 - Leistungen Integration in Tageseinrichtungen für Kinder: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **dritte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 13.925 € im Odenwaldkreis und 25.427,00 € in der Stadt Offenbach.

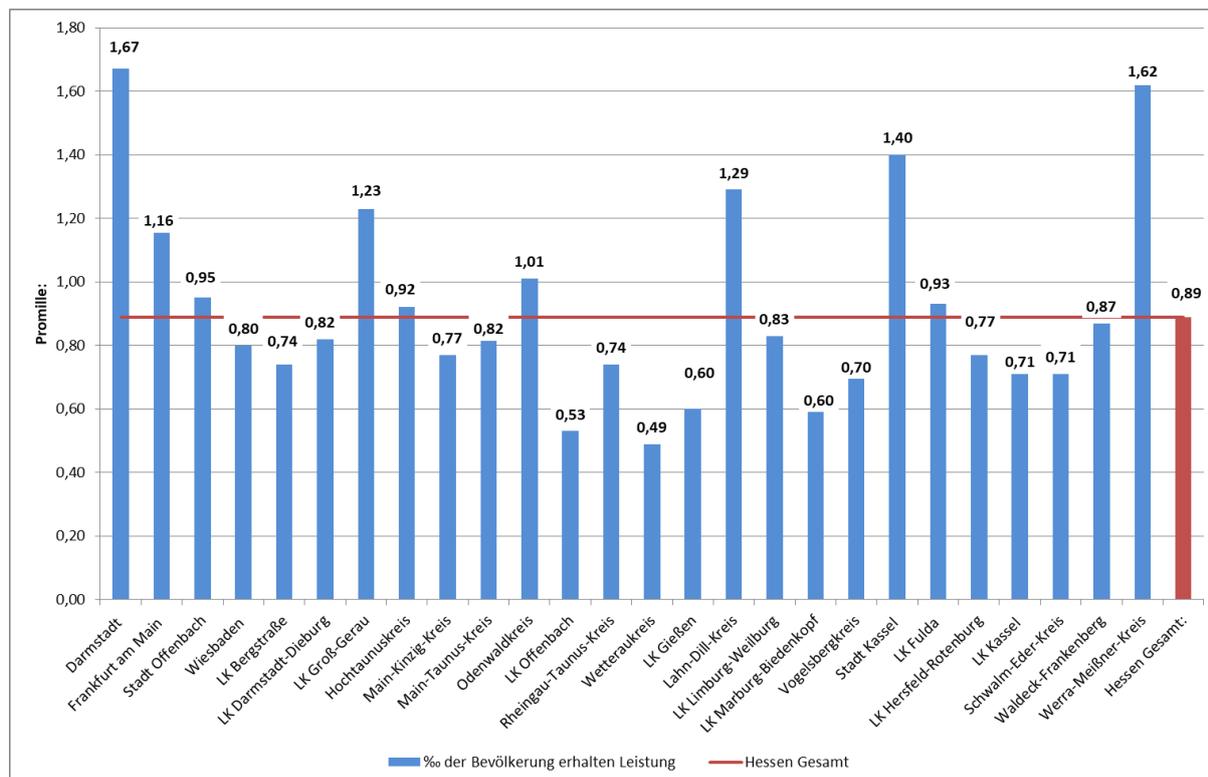
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 48,84 % im Landkreis Waldeck-Frankenberg und - 24,48 % im Landkreis Limburg-Weilburg.

**Grafik 3 - Leistungen Integration in Tageseinrichtungen für Kinder: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Darmstadt	14.852	15.444	17.818	2.966	19,97%
Stadt Frankfurt am Main	20.112	27.122	21.782	1.670	8,30%
Stadt Offenbach	18.906	23.318	25.427	6.521	34,49%
Stadt Wiesbaden	19.591	20.233	23.439	3.848	19,64%
Landkreis Bergstraße	20.228	22.328	21.197	969	4,79%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	23.222	21.633	18.807	-4.415	-19,01%
Landkreis Groß-Gerau	20.571	17.319	18.873	-1.698	-8,25%
Hochtaunuskreis	19.566	18.946	20.555	989	5,05%
Main-Kinzig-Kreis	19.225	18.603	20.250	1.025	5,33%
Main-Taunus-Kreis	18.963	16.689	17.938	-1.025	-5,41%
Odenwaldkreis	14.169	21.324	13.925	-244	-1,72%
Landkreis Offenbach	30.932	19.171	30.398	-534	-1,73%
Rheingau-Taunus-Kreis	19.235	16.619	15.866	-3.369	-17,51%
Wetteraukreis	20.357	20.175	24.022	3.665	18,00%
Landkreis Gießen	23.094	24.160	17.624	-5.470	-23,69%
Lahn-Dill-Kreis	19.037	21.341	15.993	-3.044	-15,99%
Landkreis Limburg-Weilburg	21.587	18.853	16.303	-5.284	-24,48%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	18.978	21.729	22.071	3.093	16,30%
Vogelsbergkreis	16.636	10.737	16.900	264	1,59%
Stadt Kassel	20.521	17.224	15.700	-4.821	-23,49%
Landkreis Fulda	16.197	16.495	18.742	2.545	15,71%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	17.480	18.914	18.579	1.099	6,29%
Landkreis Kassel	25.621	24.217	24.995	-626	-2,44%
Schwalm-Eder-Kreis	18.404	22.212	20.385	1.981	10,76%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	15.940	23.174	23.725	7.785	48,84%
Werra-Meißner-Kreis	18.260	17.793	16.664	-1.596	-8,74%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>19.769</b>	<b>20.679</b>	<b>20.058</b>	<b>289</b>	<b>1,46%</b>

**Grafik 4** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen der Eingliederungshilfe in Tageseinrichtungen für Kinder in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,49 pro 1.000 Einwohner\*innen im Wetteraukreis und 1,67 pro 1.000 Einwohner\*innen in der Stadt Darmstadt. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 0,89 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 4 - Leistungen Integration in Tageseinrichtungen für Kinder: Promillewert Stand 2022**



## Leistungen zur Frühförderung (allgemein und überregional)

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen der Eingliederungshilfe zur Frühförderung, unabhängig davon ob die leistungsberechtigten Personen Leistungen der regionalen Frühförderung oder der überregionalen Frühförderung für leistungsberechtigte Personen mit einer Sinnesbeeinträchtigung erhielten.

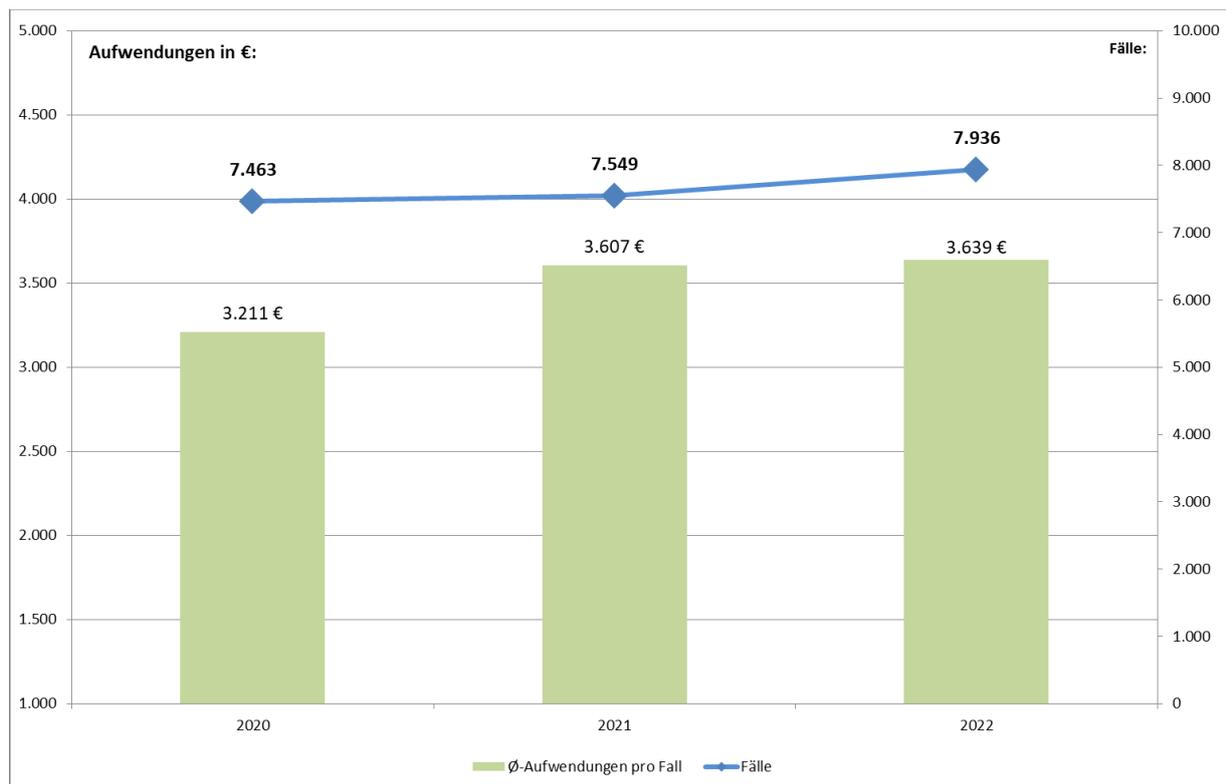
Eine Angabe von Daten zu dieser Leistung differenziert nach regionaler und überregionaler Frühförderung war mehreren Gebietskörperschaften in einem oder mehreren Jahren nicht möglich, weshalb die folgenden Darstellungen beide Leistungen betreffen.

Die Daten des Wetteraukreises, des Landkreises Kassel, des Schwalm-Eder-Kreises, des Landkreises Waldeck-Frankenberg und Landkreises Marburg-Biedenkopf wurden für das Jahr 2020 korrigiert.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 7.936 Fällen Leistungen zur Frühförderung erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 3.639,00 €.

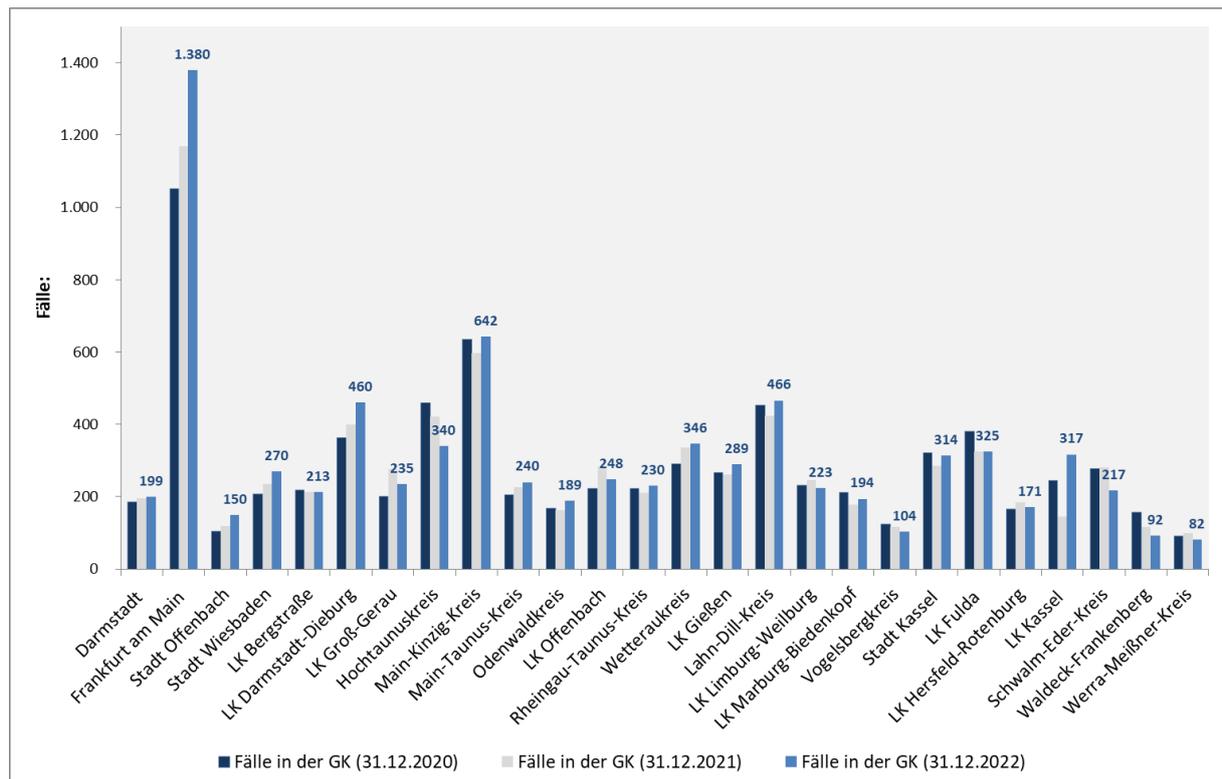
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 bis 2022 ist ein Anstieg der Fallzahlen zu erkennen. Auch die durchschnittlichen Aufwendungen sind über die drei Jahre gestiegen.

**Grafik 1 - Leistungen zur Frühförderung: Grafik Fälle und Aufwendungen (allgemein und überregional) insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 82 im Werra-Meißner-Kreis und 1.380 in der Stadt Frankfurt am Main. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2022 sind die Fallzahlen in 16 Regionen gestiegen (zum Beispiel Landkreis Darmstadt-Dieburg, Rheingau-Taunus-Kreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg). In den anderen 6 Gebietskörperschaften haben sich die Fallzahlen hingegen verringert (zum Beispiel Hochtaunuskreis, Landkreis Waldeck-Frankenberg).

**Grafik 2 - Leistungen zur Frühförderung: Grafik Fälle (allgemein und überregional) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **dritte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 1.353,00 € im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und 5.254,00 € in der Stadt Frankfurt am Main.

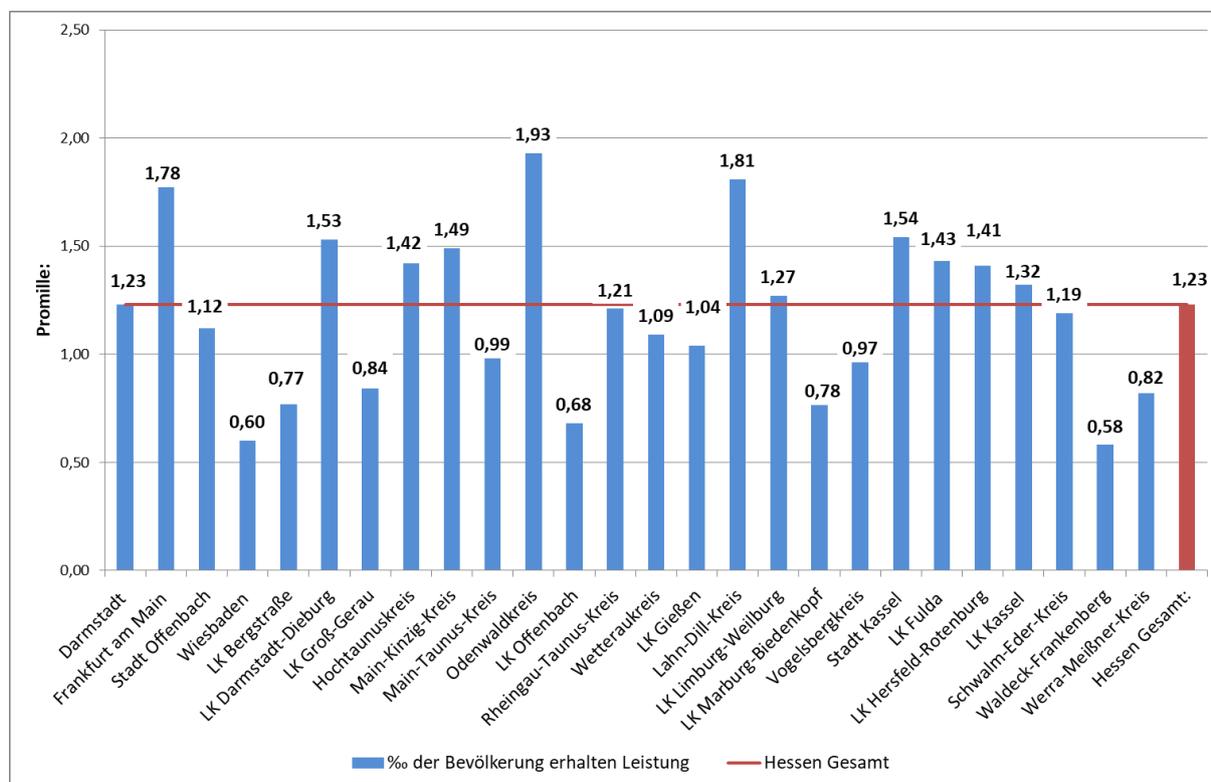
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 55,85 % im Werra-Meißner-Kreis und - 25,31 % in der Stadt Offenbach.

**Grafik 3 - Leistungen zur Frühförderung: Tabelle Aufwendungen (allgemein und überregional) nach Gebietskörperschaften 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Darmstadt	2.442	2.681	2.680	238	9,75%
Stadt Frankfurt am Main	4.086	5.620	5.254	1.168	28,59%
Stadt Offenbach	3.837	3.663	2.866	-971	-25,31%
Stadt Wiesbaden	3.390	3.638	3.838	448	13,22%
Landkreis Bergstraße	2.906	2.451	2.504	-402	-13,83%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	3.012	3.386	3.058	46	1,53%
Landkreis Groß-Gerau	4.352	4.234	4.817	465	10,68%
Hochtaunuskreis	2.451	2.382	2.674	223	9,10%
Main-Kinzig-Kreis	2.577	2.868	2.869	292	11,33%
Main-Taunus-Kreis	5.709	5.725	5.822	113	1,98%
Odenwaldkreis	1.948	3.323	2.861	913	46,87%
Landkreis Offenbach	3.938	3.322	3.770	-168	-4,27%
Rheingau-Taunus-Kreis	3.582	3.461	2.983	-599	-16,72%
Wetteraukreis	3.077	3.759	3.564	487	15,83%
Landkreis Gießen	3.966	3.983	3.670	-296	-7,46%
Lahn-Dill-Kreis	4.532	3.799	4.536	4	0,09%
Landkreis Limburg-Weilburg	3.597	4.779	3.544	-53	-1,47%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	2.980	3.457	3.241	261	8,76%
Vogelsbergkreis	3.833	4.510	5.188	1.355	35,35%
Stadt Kassel	3.323	3.895	4.016	693	20,85%
Landkreis Fulda	2.050	1.690	1.851	-199	-9,71%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	898	815	1.353	455	50,67%
Landkreis Kassel	2.204	3.748	2.017	-187	-8,48%
Schwalm-Eder-Kreis	1.370	1.377	1.834	464	33,87%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	2.635	3.106	3.767	1.132	42,96%
Werra-Meißner-Kreis	3.119	2.508	4.861	1.742	55,85%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>3.211</b>	<b>3.607</b>	<b>3.639</b>	<b>428</b>	<b>13,33%</b>

**Grafik 4** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen zur Frühförderung in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,58 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Waldeck-Frankenberg und 1,93 pro 1.000 Einwohner\*innen im Odenwaldkreis. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 1,23 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 4 - Leistungen Frühförderung: Promillewert (allgemein und überregional) Stand 2022**



## Leistungen Schulassistenz (Einzelleistungen und gemeinsame Inanspruchnahme)

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen der Schulassistenz und Schulwegbegleitung nach dem SGB IX in Regel- und Förderschulen. Leistungen, die ausschließlich im Hort erbracht wurden, sind hier nicht dargestellt.

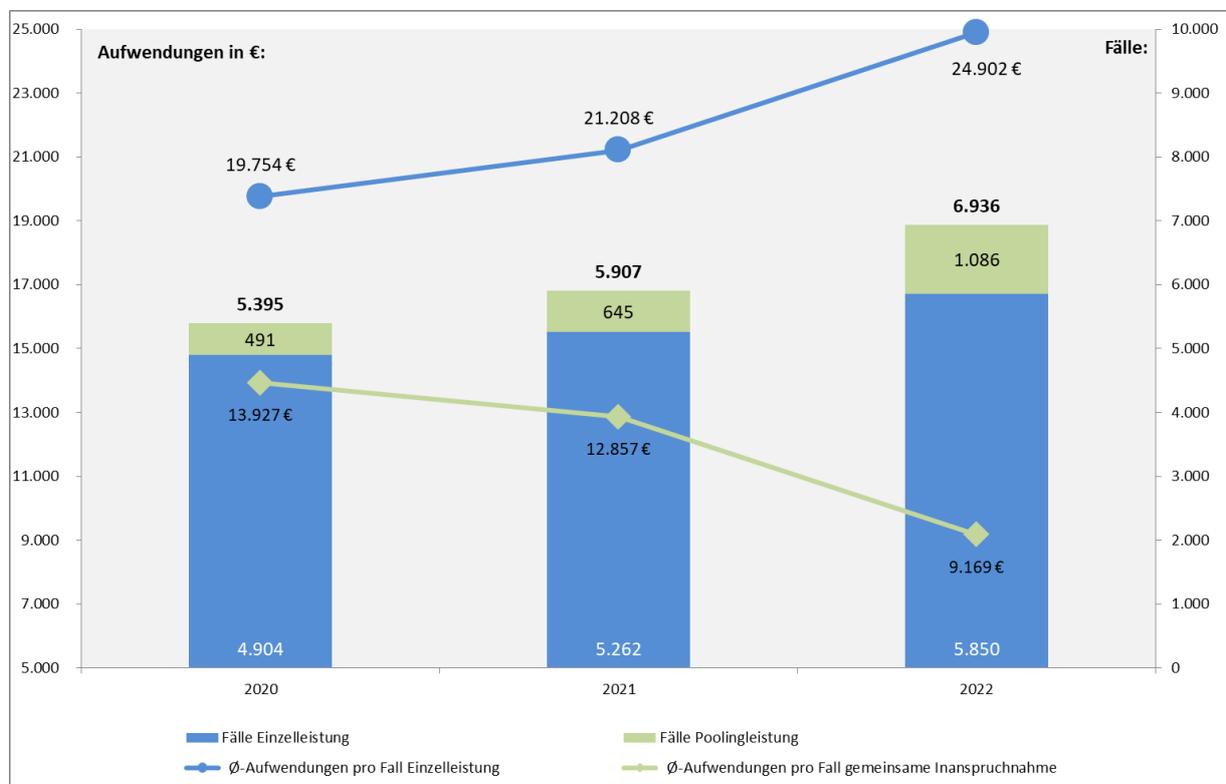
Eine Angabe von Daten zu dieser Leistung differenziert nach Einzelleistungen und gemeinsamer Inanspruchnahme war mehreren Gebietskörperschaften in einem oder mehreren Jahren nicht möglich, weshalb die folgenden Darstellungen zum Teil nicht zwischen Einzelleistung und gemeinsamer Inanspruchnahme unterscheiden.

Die Daten der Stadt Frankfurt am Main, des Landkreises Limburg-Weilburg und des Landkreises Kassel wurden für das Jahr 2020 von der jeweiligen Gebietskörperschaft korrigiert. Die Daten der Stadt Offenbach wurden für das Jahr 2020 falsch übertragen und sind deshalb im Zuge der Berichterstattung ebenfalls korrigiert worden.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 6.936 Fällen Leistungen der Schulassistenz und/oder Schulwegbegleitung erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 24.902 € für die Einzelleistungen bzw. auf 9.169,00 €<sup>6</sup> für die gemeinsame Inanspruchnahme.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022 differenziert nach Einzelleistungen und gemeinsamer Inanspruchnahme. Insgesamt ist über die Jahre 2020 bis 2022 ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Aufwendungen für die Einzelleistungen sind zwischen 2020 und 2022 gestiegen, wohingegen die durchschnittlichen Aufwendungen für die Leistungen der gemeinsamen Inanspruchnahme jedes Jahr sanken.

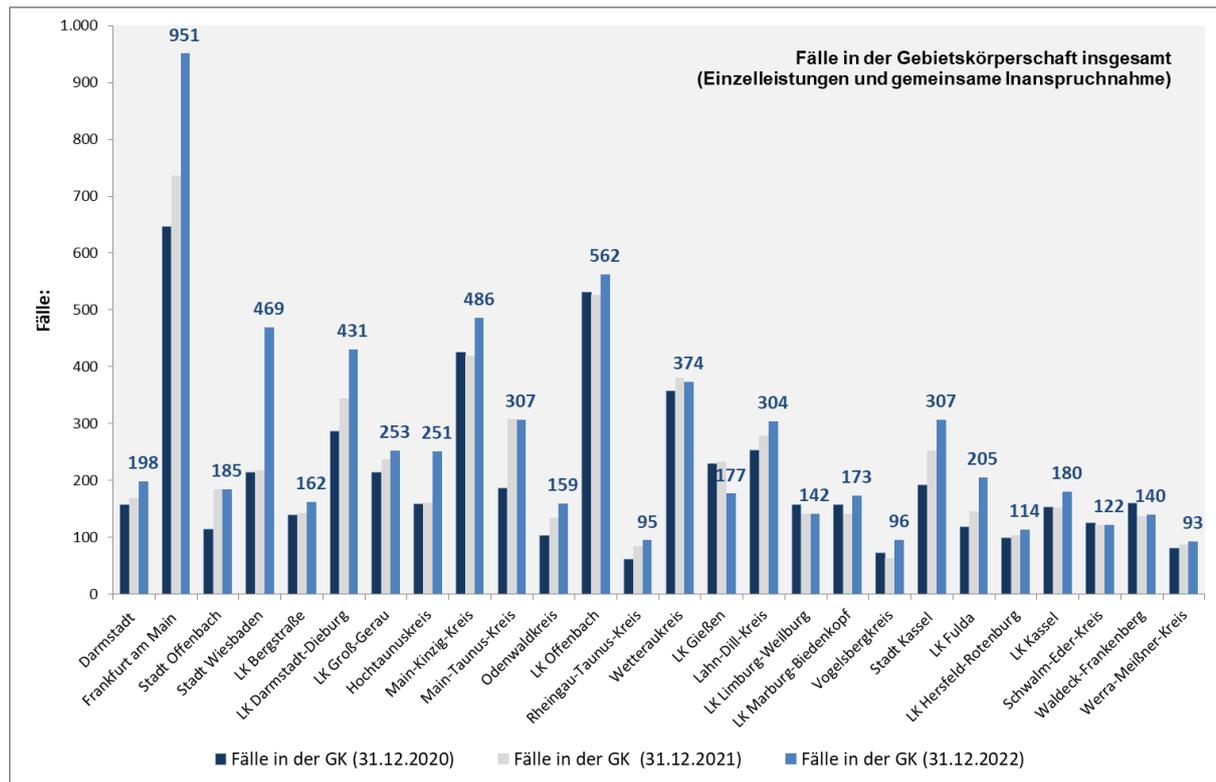
**Grafik 1 - Leistungen Schulassistenz: Grafik Fälle und Aufwendungen (getrennt nach Einzelleistungen und gemeinsamer Inanspruchnahme) in Hessen von 2020 bis 2022**



<sup>6</sup> Sofern die Gebietskörperschaft keine differenzierten Angaben für Einzelleistungen und die gemeinsame Inanspruchnahme machen konnte, sind alle Angaben bei den Einzelleistungen enthalten.

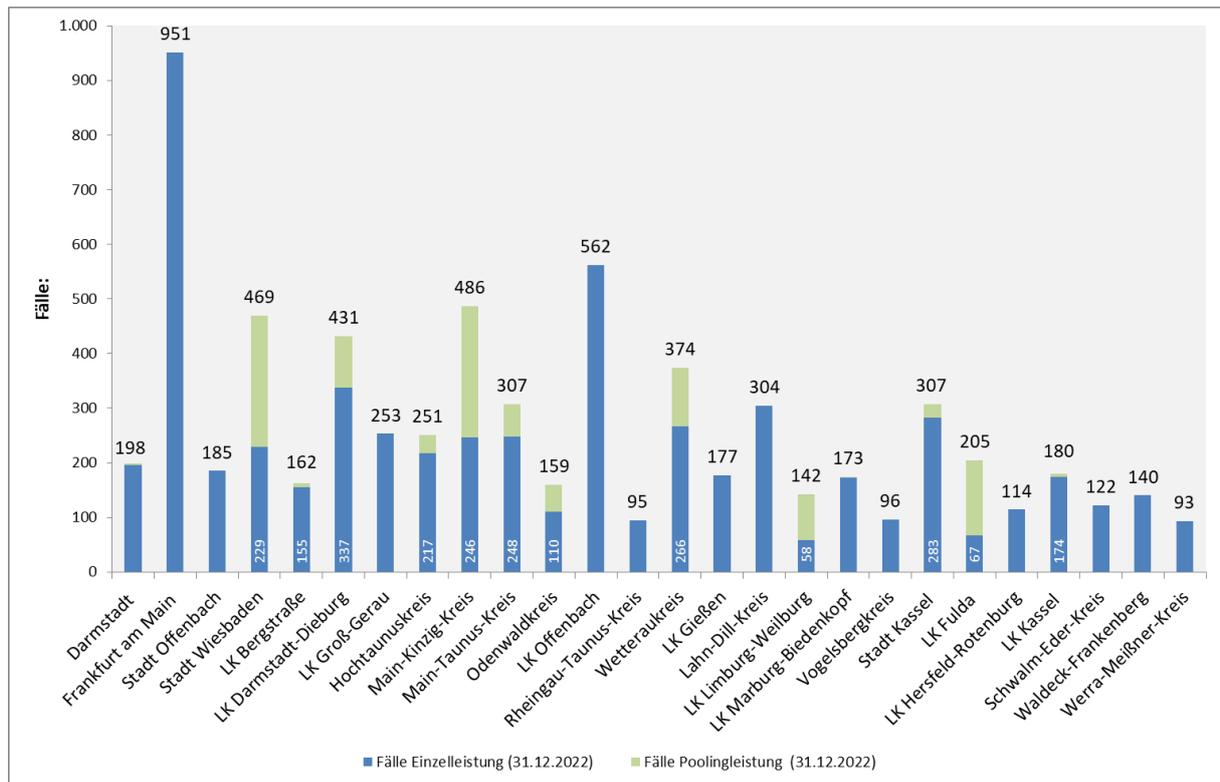
**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2020 und 2022. Die Zahlen umfassen sowohl die Einzelleistungen als auch die gemeinsame Inanspruchnahme. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 93 im Werra-Meißner-Kreis und 951 in der Stadt Frankfurt am Main. In 22 Gebietskörperschaften ist im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2022 ein Anstieg der Fälle zu verzeichnen (zum Beispiel Landkreis Darmstadt-Dieburg, Lahn-Dill-Kreis, Landkreis Hersfeld-Rotenburg).

**Grafik 2 - Leistungen Schulassistenz: Grafik Fälle (Einzelleistungen und gemeinsame Inanspruchnahme) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **Grafik 3** gibt Auskunft über die Fälle zum 31.12.2022 in den verschiedenen Gebietskörperschaften. Sofern es den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe möglich war, werden die Angaben nach Einzelleistungen und der gemeinsamen Inanspruchnahme differenziert. Über den Säulen ist die Gesamtzahl der Fälle zu erkennen. Innerhalb der blauen Säulen sind die Fallzahlen für die Einzelleistung benannt.

**Grafik 3 - Leistungen Schulassistenz: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften (getrennt nach Einzelleistungen und gemeinsamer Inanspruchnahme) zum 31.12.2022**



Die **vierte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Es erfolgt keine Differenzierung nach Einzelleistungen und der gemeinsamen Inanspruchnahme. Die durchschnittlichen Aufwendungen schwanken im Jahr 2022 zwischen 6.613,00 € im Odenwaldkreis und 43.323,00 € in der Stadt Frankfurt am Main.

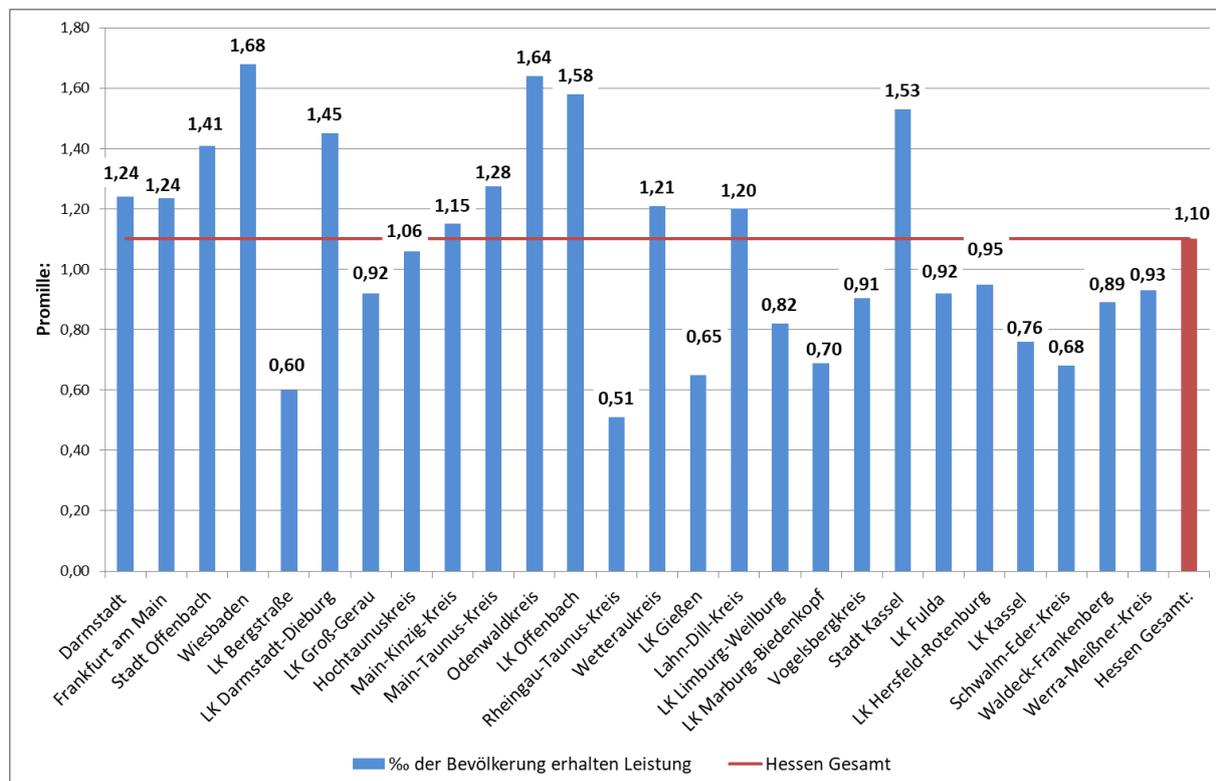
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 98,68 % im Schwalm-Eder-Kreis und - 32,55 % in der Stadt Wiesbaden.

**Grafik 4 - Leistungen Schulassistenz: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften getrennt (Einzelleistungen und gemeinsame Inanspruchnahme) von 2020 bis 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Darmstadt	24.645	25.025	27.492	2.847	11,55%
Stadt Frankfurt am Main	40.985	38.011	43.323	2.338	5,70%
Stadt Offenbach	28.243	22.349	26.927	-1.316	-4,66%
Stadt Wiesbaden	14.761	17.715	9.956	-4.805	-32,55%
Landkreis Bergstraße	29.064	33.037	34.326	5.262	18,10%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	24.269	22.811	23.178	-1.091	-4,50%
Landkreis Groß-Gerau	20.395	17.963	23.876	3.481	17,07%
Hochtaunuskreis	12.264	15.890	17.230	4.966	40,49%
Main-Kinzig-Kreis	16.798	14.177	13.765	-3.033	-18,06%
Main-Taunus-Kreis	16.408	23.936	21.586	5.178	31,56%
Odenwaldkreis	7.790	7.353	6.613	-1.177	-15,11%
Landkreis Offenbach	8.407	9.637	11.710	3.303	39,29%
Rheingau-Taunus-Kreis	10.645	12.570	15.395	4.750	44,62%
Wetteraukreis	15.013	17.264	23.582	8.569	57,08%
Landkreis Gießen	20.382	22.098	27.348	6.966	34,18%
Lahn-Dill-Kreis	16.722	17.378	18.355	1.633	9,77%
Landkreis Limburg-Weilburg	13.807	17.257	15.337	1.530	11,08%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	19.389	22.933	22.917	3.528	18,20%
Vogelsbergkreis	15.447	14.583	23.080	7.633	49,41%
Stadt Kassel	13.903	21.651	21.341	7.438	53,50%
Landkreis Fulda	17.155	15.617	13.874	-3.281	-19,13%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	17.432	19.062	21.992	4.560	26,16%
Landkreis Kassel	12.470	13.211	23.468	10.998	88,20%
Schwalm-Eder-Kreis	12.986	15.843	25.800	12.814	98,68%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	8.337	10.424	13.552	5.215	62,55%
Werra-Meißner-Kreis	19.346	17.836	24.101	4.755	24,58%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>19.224</b>	<b>20.296</b>	<b>22.439</b>	<b>3.215</b>	<b>16,72%</b>

**Grafik 5** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen der Schulasistenz und/oder Schulwegbegleitung in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,51 pro 1.000 Einwohner\*innen im Rheingau-Taunus-Kreis und 1,68 pro 1.000 Einwohner\*innen in der Stadt Wiesbaden. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 1,10 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 5 - Leistungen Schulasistenz: Promillewert (Einzelleistungen und gemeinsame Inanspruchnahme) Stand 2022**



## Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige. Die Leistungen können sowohl in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht worden sein.

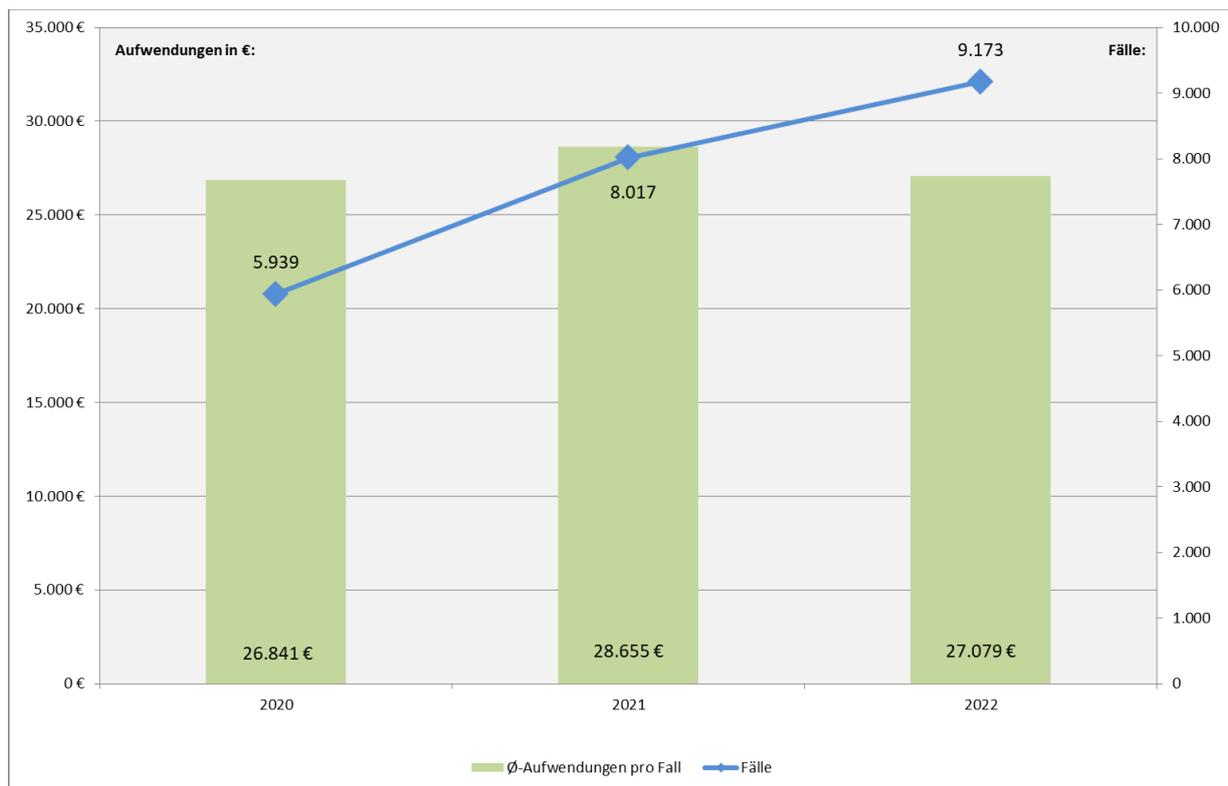
Die Daten des Hochtaunuskreises, des Landkreises Limburg-Weilburg, der Stadt Kassel und des Landkreises Marburg-Biedenkopf wurden für das Jahr 2020 korrigiert. Bei der Stadt Wiesbaden wurden bei den Angaben ab dem Jahr 2021 Maßnahmen der integrativen Lerntherapie berücksichtigt.

Die Angaben des Landkreises Gießen betreffen sowohl die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige als auch für junge Volljährige (siehe auch Abschnitt Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige).

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 9.173 Fällen Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII für Minderjährige erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 27.079,00 €

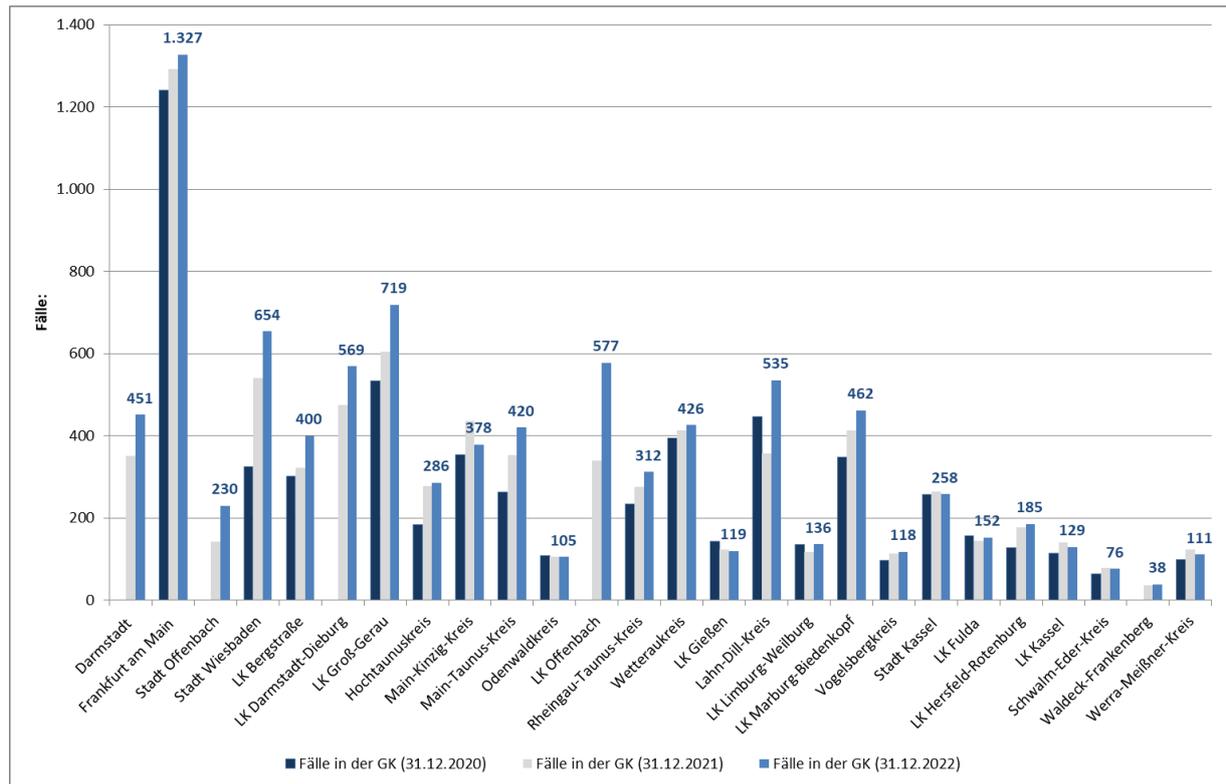
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2022 ist ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Aufwendungen sind im Vergleich zwischen den Jahren 2021 und 2022 gesunken.

**Grafik 1 - Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 38 im Landkreis Waldeck-Frankenberg und 1.327 in der Stadt Frankfurt am Main. In 22 Gebietskörperschaften ist im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2022 ein Anstieg der Fälle zu verzeichnen (zum Beispiel Hochtaunuskreis, Landkreis Offenbach, Landkreis Marburg-Biedenkopf).

**Grafik 2 - Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **dritte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 8.259,00 € in der Stadt Kassel und 62.339,00 € im Landkreis Gießen<sup>7</sup>.

Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 40,51 % im Werra-Meißner-Kreis und - 26,27 % im Hochtaunuskreis.

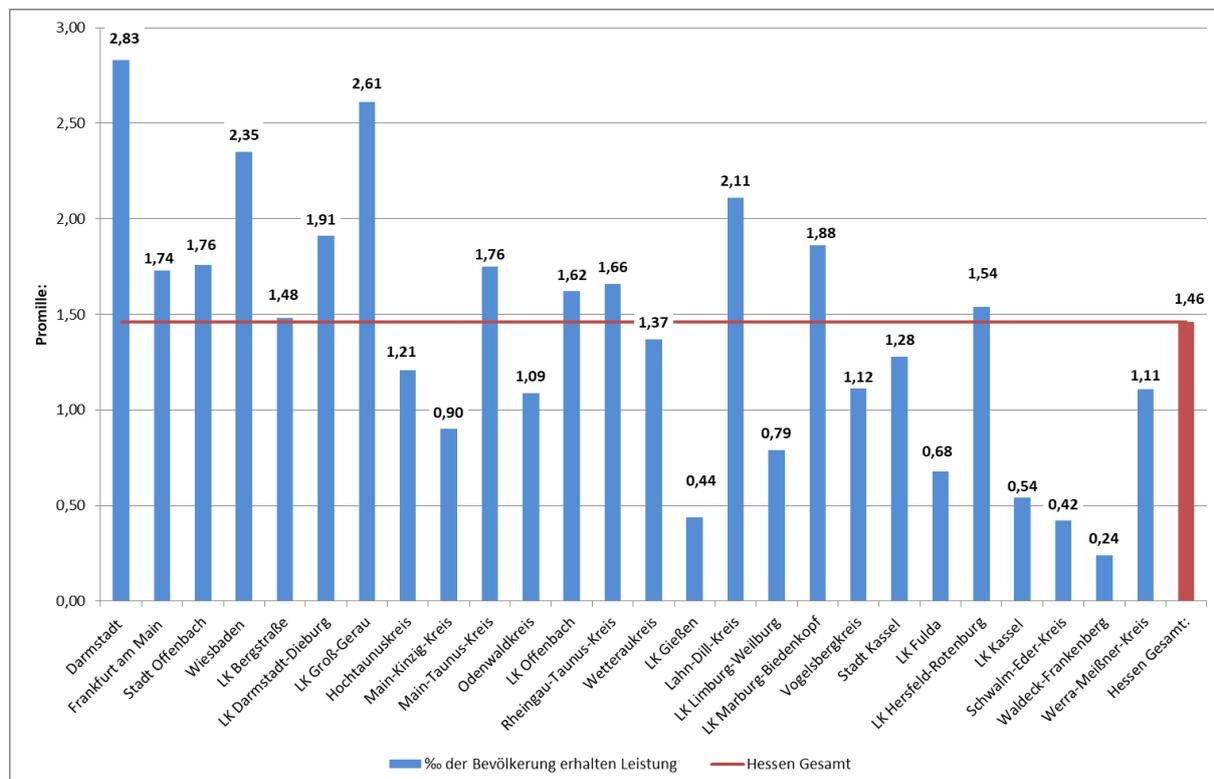
**Grafik 3 - Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

Ø-Aufwendungen pro Fall				Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Frankfurt am Main	37.174	35.444	39.749	2.575	6,93%
Stadt Wiesbaden	16.611	13.192	19.416	2.805	16,89%
Landkreis Bergstraße	27.897	35.815	29.843	1.946	6,98%
Landkreis Groß-Gerau	20.465	19.772	19.842	-623	-3,04%
Hochtaunuskreis	42.765	36.145	31.532	-11.233	-26,27%
Main-Kinzig-Kreis	31.492	26.557	32.887	1.395	4,43%
Main-Taunus-Kreis	22.945	19.970	21.643	-1.302	-5,67%
Odenwaldkreis	24.258	26.423	21.955	-2.303	-9,49%
Rheingau-Taunus-Kreis	17.694	15.439	14.050	-3.644	-20,59%
Wetteraukreis	37.530	38.836	45.973	8.443	22,50%
Landkreis Gießen	53.705	57.642	62.339	8.634	16,08%
Lahn-Dill-Kreis	13.255	17.714	14.591	1.336	10,08%
Landkreis Limburg-Weilburg	13.294	16.735	14.140	846	6,36%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	19.954	20.438	18.165	-1.789	-8,97%
Vogelsbergkreis	38.122	31.299	32.755	-5.367	-14,08%
Stadt Kassel	6.176	8.159	8.259	2.083	33,73%
Landkreis Fulda	21.581	25.516	25.449	3.868	17,92%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	34.761	36.217	36.102	1.341	3,86%
Landkreis Kassel	13.135	9.574	10.389	-2.746	-20,91%
Schwalm-Eder-Kreis	48.524	41.308	46.101	-2.423	-4,99%
Werra-Meißner-Kreis	15.380	19.179	21.610	6.230	40,51%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>26.841</b>	<b>28.655</b>	<b>27.079</b>	<b>238</b>	<b>0,89%</b>

<sup>7</sup> Die Angaben des Landkreises Gießen berücksichtigen die Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige und junge Volljährige.

**Grafik 4** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII für Minderjährige in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,24 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Waldeck-Frankenberg und 2,83 pro 1.000 Einwohner\*innen in der Stadt Darmstadt. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 1,46 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 4 - Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige: Promillewert Stand 2022**



## Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige. Die Leistungen können sowohl in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen erbracht worden sein.

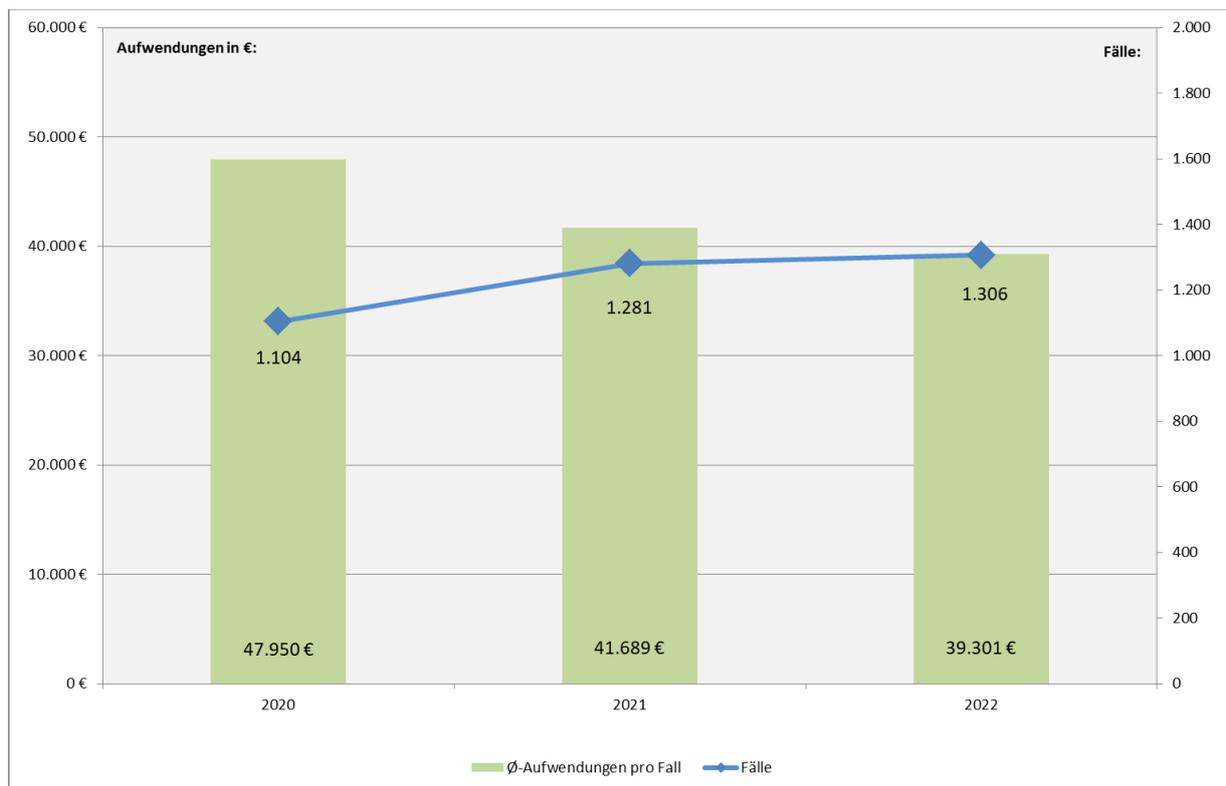
Die Daten des Hochtaunuskreises, des Landkreises Limburg-Weilburg, der Stadt Kassel, des Vogelsbergkreises und des Landkreises Marburg-Biedenkopf wurden für das Jahr 2020 korrigiert. Bei der Stadt Wiesbaden wurden bei den Angaben ab dem Jahr 2021 Maßnahmen der integrativen Lerntherapie berücksichtigt.

Die Angaben des Landkreises Gießen sind in dem Abschnitt Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige enthalten.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 1.306 Fällen Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 39.301,00 €

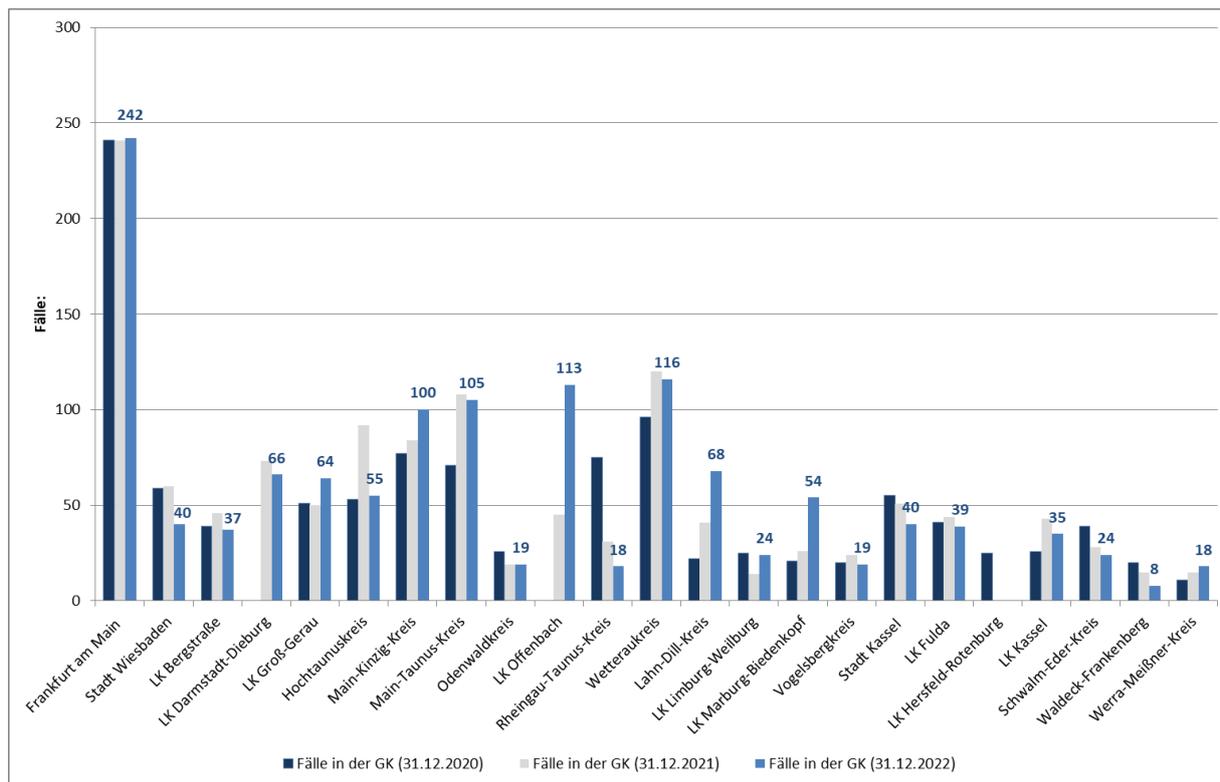
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2022 ist ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Aufwendungen sind gesunken.

**Grafik 1 - Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 8 im Landkreis Waldeck-Frankenberg und 242 in der Stadt Frankfurt am Main. Die Entwicklung der Fallzahlen ist in den Gebietskörperschaften heterogen. In einigen Gebietskörperschaften ist im Jahr 2021 ein Anstieg und im Jahr 2022 eine Verringerung der Fallzahlen zu erkennen (zum Beispiel Stadt Wiesbaden, Hochtaunuskreis, Landkreis Fulda), in anderen Regionen steigen die Fallzahlen kontinuierlich (zum Beispiel Main-Kinzig-Kreis, Lahn-Dill-Kreis). In Regionen wie zum Beispiel der Stadt Kassel und dem Schwalm-Eder-Kreis sinken sie hingegen.

**Grafik 2 - Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **dritte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 10.917,00 € im Landkreis Limburg-Weilburg und 61.547,00 € im Schwalm-Eder-Kreis.

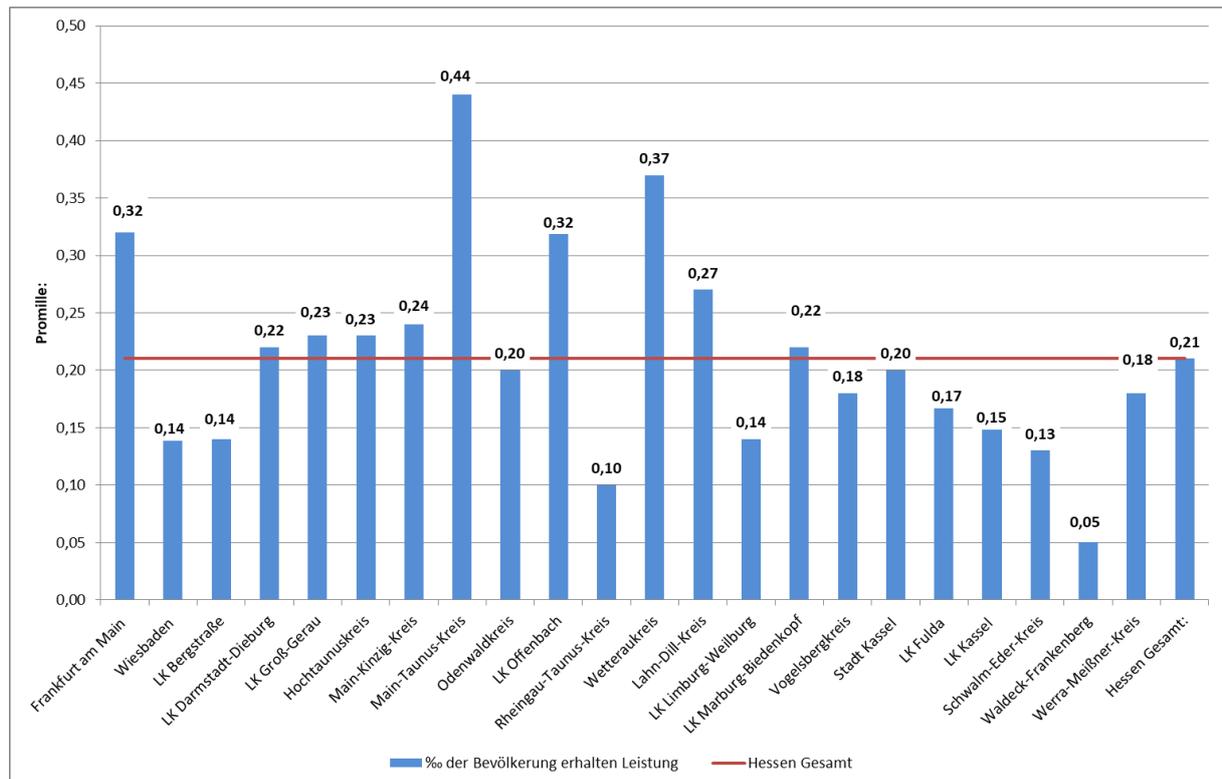
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 181,98 % im Lahn-Dill-Kreis und - 71,35 % im Landkreis Bergstraße.

**Grafik 3 - Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Frankfurt am Main	49.927	49.993	50.465	538	1,08%
Stadt Wiesbaden	41.298	49.994	28.372	-12.926	-31,30%
Landkreis Bergstraße	82.491	24.234	23.632	-58.859	-71,35%
Landkreis Groß-Gerau	29.630	30.611	31.138	1.508	5,09%
Hochtaunuskreis	38.617	24.652	30.542	-8.075	-20,91%
Main-Kinzig-Kreis	52.632	47.482	39.983	-12.649	-24,03%
Main-Taunus-Kreis	29.427	26.415	27.368	-2.059	-7,00%
Odenwaldkreis	28.036	42.573	47.441	19.405	69,21%
Wetteraukreis	57.847	64.230	55.020	-2.827	-4,89%
Lahn-Dill-Kreis	11.653	33.277	32.859	21.206	181,98%
Landkreis Limburg-Weilburg	10.000	14.786	10.917	917	9,17%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	52.922	49.368	35.774	-17.148	-32,40%
Vogelsbergkreis	64.743	51.424	52.079	-12.664	-19,56%
Stadt Kassel	40.254	6.698	21.083	-19.171	-47,63%
Landkreis Fulda	36.028	33.647	39.541	3.513	9,75%
Landkreis Kassel	49.584	27.139	29.020	-20.564	-41,47%
Schwalm-Eder-Kreis	25.521	43.041	61.547	36.026	141,16%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>46.978</b>	<b>43.621</b>	<b>39.301</b>	<b>-7.677</b>	<b>-16,34%</b>

**Grafik 4** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Eingliederungshilfeleistungen nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,05 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Waldeck-Frankenberg und 0,44 pro 1.000 Einwohner\*innen im Main-Taunus-Kreis. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 0,21 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 4 - Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige: Promillewert Stand 2022**



## Sonstige Assistenzleistungen nach SGB IX

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe, die nicht unter die vorgenannten Abschnitte fallen. Berücksichtigt wurden sowohl Leistungen zur Sozialen Teilhabe als auch Teilhabe an Bildung. Hier sind unter anderem familienentlastende Dienste, offene Hilfen und Autismus-Therapien enthalten.

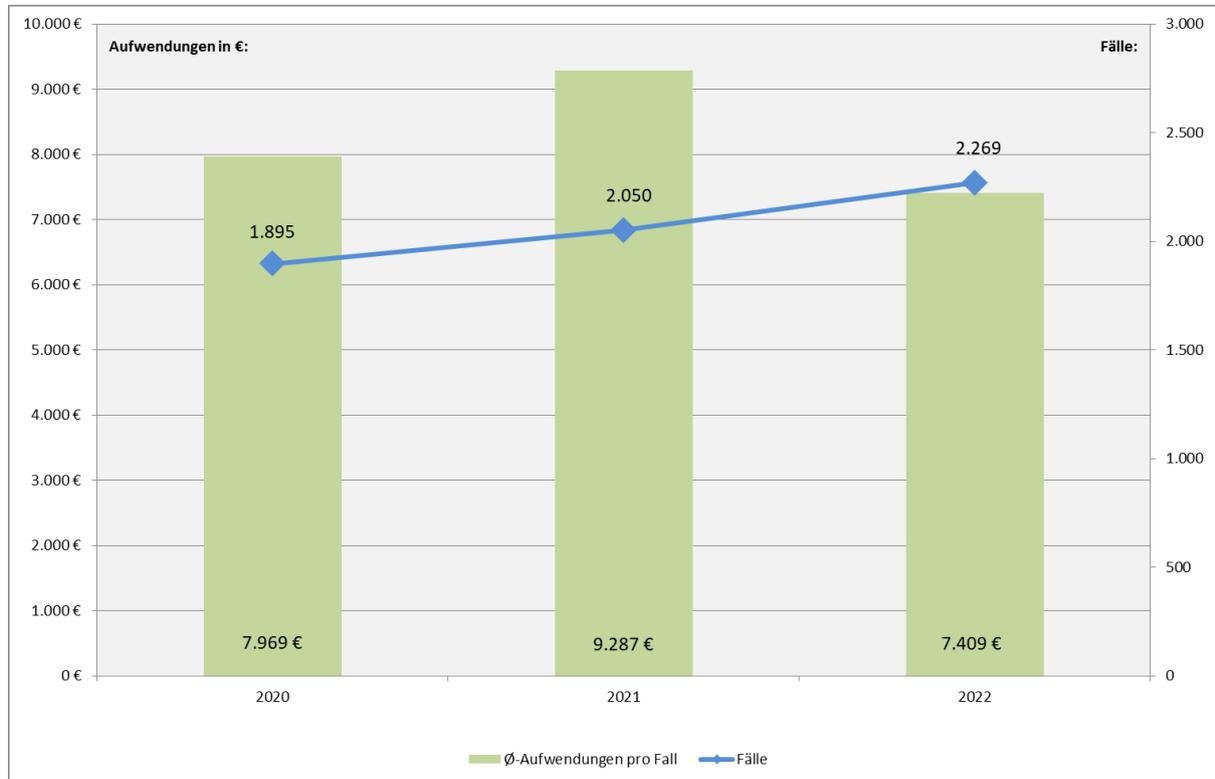
Die Daten des Landkreises Darmstadt-Dieburg, des Main-Kinzig-Kreises, des Landkreises Marburg-Biedenkopf, des Landkreises Kassel und des Landkreises Waldeck-Frankenberg wurden für das Jahr 2020 korrigiert.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 2.269 Fällen sonstige Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 7.409,00 €.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Vergleich zwischen den

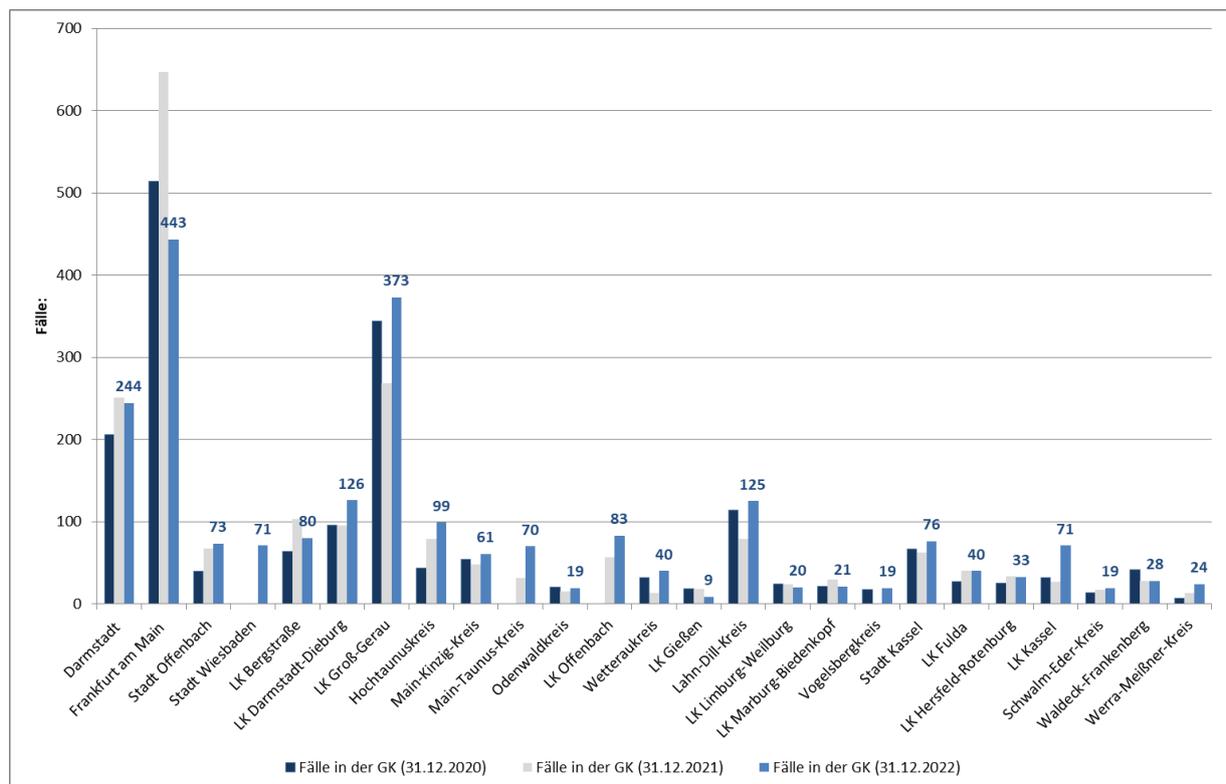
Jahren 2020 und 2022 ist ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Aufwendungen sind von 2020 auf 2021 gestiegen. Im Vergleich zwischen 2021 und 2022 ist ein Rückgang der durchschnittlichen Aufwendungen zu erkennen.

**Grafik 1 - Sonstige Assistenzleistungen: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 9 im Landkreis Gießen und 443 in der Stadt Frankfurt am Main. Die Entwicklung der Fallzahlen ist in den Gebietskörperschaften heterogen. In einigen Gebietskörperschaften ist im Jahr 2021 ein Anstieg und im Jahr 2022 eine Verringerung der Fallzahlen zu erkennen (zum Beispiel Stadt Darmstadt, Landkreis Bergstraße), in anderen Regionen steigen die Fallzahlen kontinuierlich (zum Beispiel Stadt Offenbach, Hochtaunuskreis, Werra-Meißner-Kreis). In Regionen wie zum Beispiel dem Landkreis Gießen und dem Landkreis Limburg-Weilburg sinken sie hingegen.

**Grafik 2 - Sonstige Assistenzleistungen: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **dritte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 2.293,00 € im Landkreis Groß-Gerau und 17.940,00 € im Landkreis Waldeck-Frankenberg.

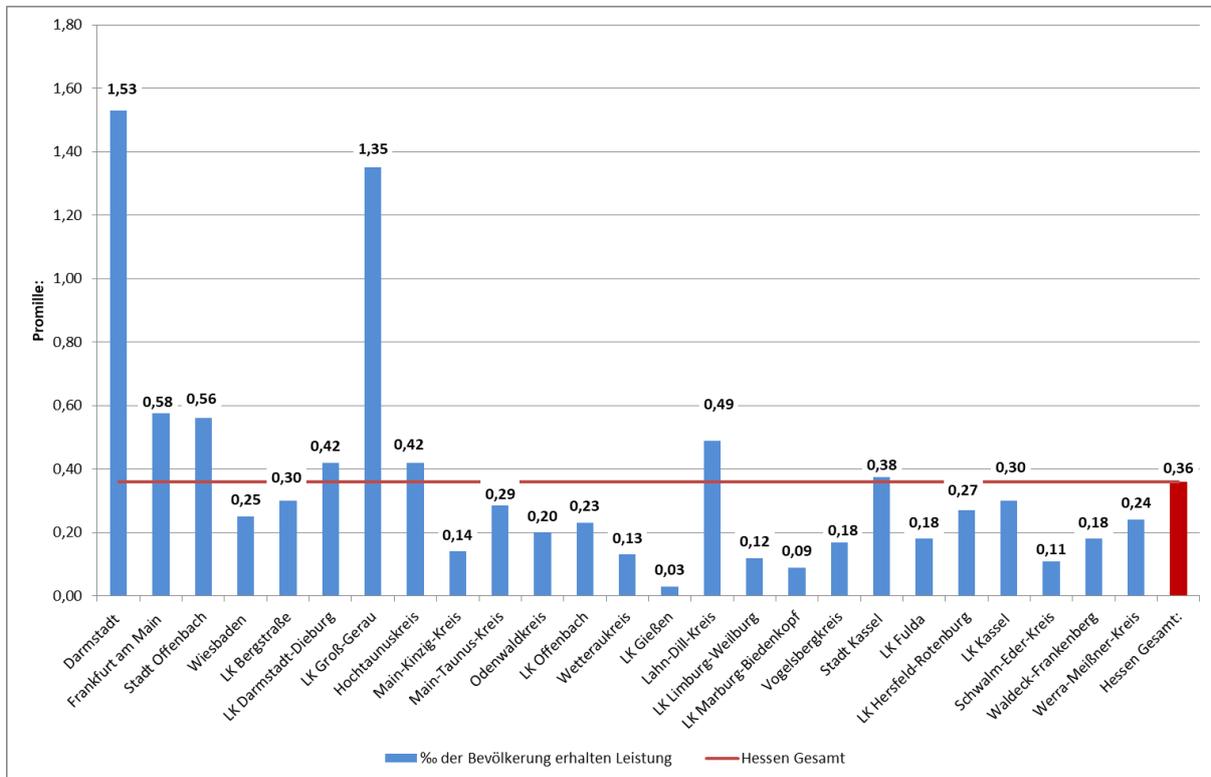
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 98,31 % im Landkreis Marburg-Biedenkopf und - 76,36 % im Landkreis Kassel.

**Grafik 3 - Sonstige Assistenzleistungen: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Darmstadt	6.388	5.919	8.286	1.898	29,71%
Stadt Frankfurt am Main	11.123	11.738	11.013	-110	-0,99%
Stadt Offenbach	8.964	8.043	7.705	-1.259	-14,05%
Landkreis Bergstraße	11.833	9.014	8.845	-2.988	-25,25%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	19.666	17.365	15.160	-4.506	-22,91%
Landkreis Groß-Gerau	1.834	3.204	2.293	459	25,03%
Hochtaunuskreis	3.409	4.003	4.464	1.055	30,95%
Main-Kinzig-Kreis	6.066	7.219	6.846	780	12,86%
Odenwaldkreis	3.188	4.340	3.342	154	4,83%
Wetteraukreis	4.803	16.579	7.652	2.849	59,32%
Landkreis Gießen	4.166	4.188	4.227	61	1,46%
Lahn-Dill-Kreis	4.167	4.803	4.545	378	9,07%
Landkreis Limburg-Weilburg	12.873	9.500	9.607	-3.266	-25,37%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	1.541	9.121	3.056	1.515	98,31%
Vogelsbergkreis	4.133	-	6.840	2.707	65,50%
Stadt Kassel	4.365	3.880	3.989	-376	-8,61%
Landkreis Fulda	7.414	6.076	3.787	-3.627	-48,92%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2.620	4.407	4.421	1.801	68,74%
Landkreis Kassel	20.731	35.418	4.900	-15.831	-76,36%
Schwalm-Eder-Kreis	5.158	6.616	7.306	2.148	41,64%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	10.300	17.006	17.940	7.640	74,17%
Werra-Meißner-Kreis	6.271	3.960	5.586	-685	-10,92%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>7.969</b>	<b>9.287</b>	<b>7.409</b>	<b>-560</b>	<b>-7,03%</b>

**Grafik 4** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft sonstige Assistenzleistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,03 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Gießen und 1,53 pro 1.000 Einwohner\*innen in der Stadt Darmstadt. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 0,36 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 4 - Sonstige Assistenzleistungen: Promillewert Stand 2022**



## Lebensabschnitt 2

Der überörtliche Träger der Eingliederungshilfe, der LWV Hessen, ist nach § 2 Abs. 3 HAG/SGB IX zuständig für die Leistungen der Eingliederungshilfe mit Beginn des Tages, der auf den Tag folgt, an dem die schulische Ausbildung nach § 2 Abs. 1 HAG/SGB IX beendet wird. Dies umfasst die Leistungen nach § 103 Abs. 2 SGB IX.

Die Zuständigkeit für Leistungen nach § 2 Abs. 3 HAG/SGB IX bleibt bestehen, wenn sie über das Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB IX andauern. Diese Fälle und Aufwendungen wurden in diesem Abschnitt berücksichtigt.

Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe endet, wenn nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI die Leistungen nach § 2 Abs. 3 HAG/SGB IX beendet werden und nicht innerhalb von drei Monaten eine Leistung der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX beantragt wird. Bei Leistungen, die danach beantragt werden, greift die Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 HAG/SGB IX (siehe hierzu Lebensabschnitt 3).

Die im Folgenden dargestellten Daten wurden vom überörtlichen Träger der Eingliederungshilfe erhoben und zur Verfügung gestellt.

## Leistungen zur Sozialen Teilhabe

### Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX, die in besonderen Wohnformen<sup>8</sup> erbracht wurden. Berücksichtigt wurden auch übernommene Kosten für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 6 SGB XII in Verbindung mit § 113 Abs. 5 SGB IX (übersteigende Kosten der Unterkunft).

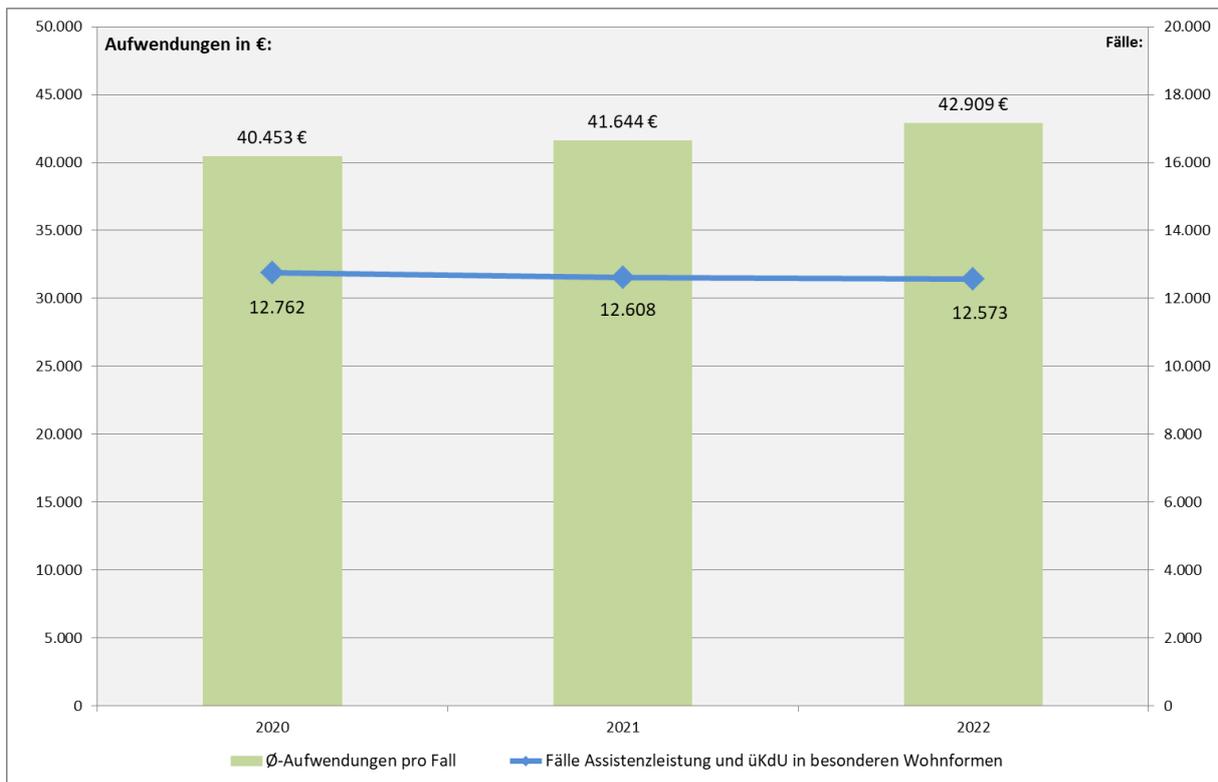
Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 12.573 Fällen Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 42.909,00 €.

---

<sup>8</sup> Bei besonderen Wohnformen (ehemals (voll)stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) handelt es sich gemäß § 103 Absatz 1 SGB IX um Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne von § 43a SGB XI in Verbindung mit § 71 Absatz 4 SGB XI. Typisch für eine besondere Wohnform sind ein persönlicher Wohnraum für die leistungsberechtigte Person sowie zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung gemäß § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII, die dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz unterliegen und die zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe vorgehalten werden. Die Gesamtverantwortung im Sinne von § 71 Absatz 4 Nummer 3 c) SGB XI für den Menschen mit Behinderungen obliegt hierbei dem Leistungserbringer.

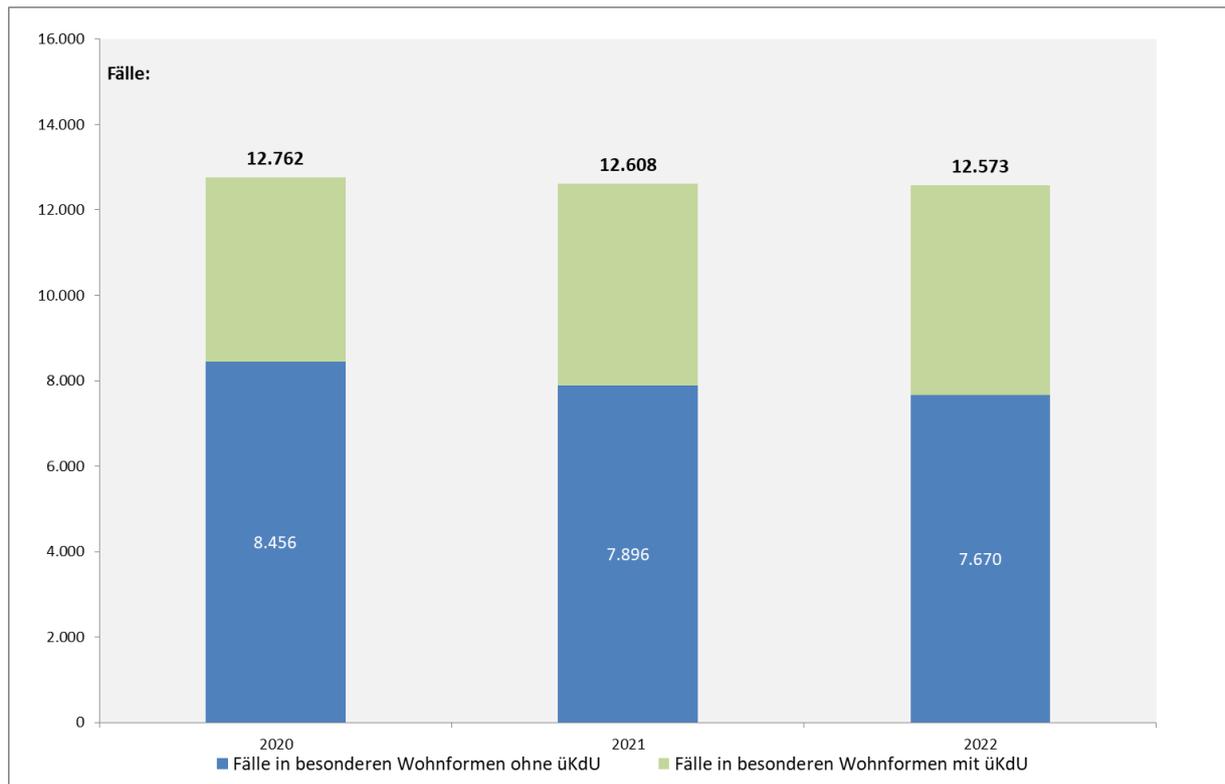
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Laufe der Jahre 2020 bis 2022 ist ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Aufwendungen sind im Vergleich zwischen den Jahren gestiegen.

**Grafik 1 - Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Fälle und Aufwendungen (Assistenzleistungen und übersteigende Kosten der Unterkunft) insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



Der **zweiten Grafik** sind die Fälle in besonderen Wohnformen mit und ohne übersteigende(n) Kosten der Unterkunft in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022 zu entnehmen. Von den 12.573 Fällen zum 31.12.2022 in Hessen wurden in 7.670 Fällen ausschließlich Assistenzleistungen übernommen. In der Entwicklung zwischen 2020 und 2022 ist ein Anstieg der Fälle mit übersteigenden Kosten der Unterkunft von 4.306 auf 4.903 Fällen zu verzeichnen.

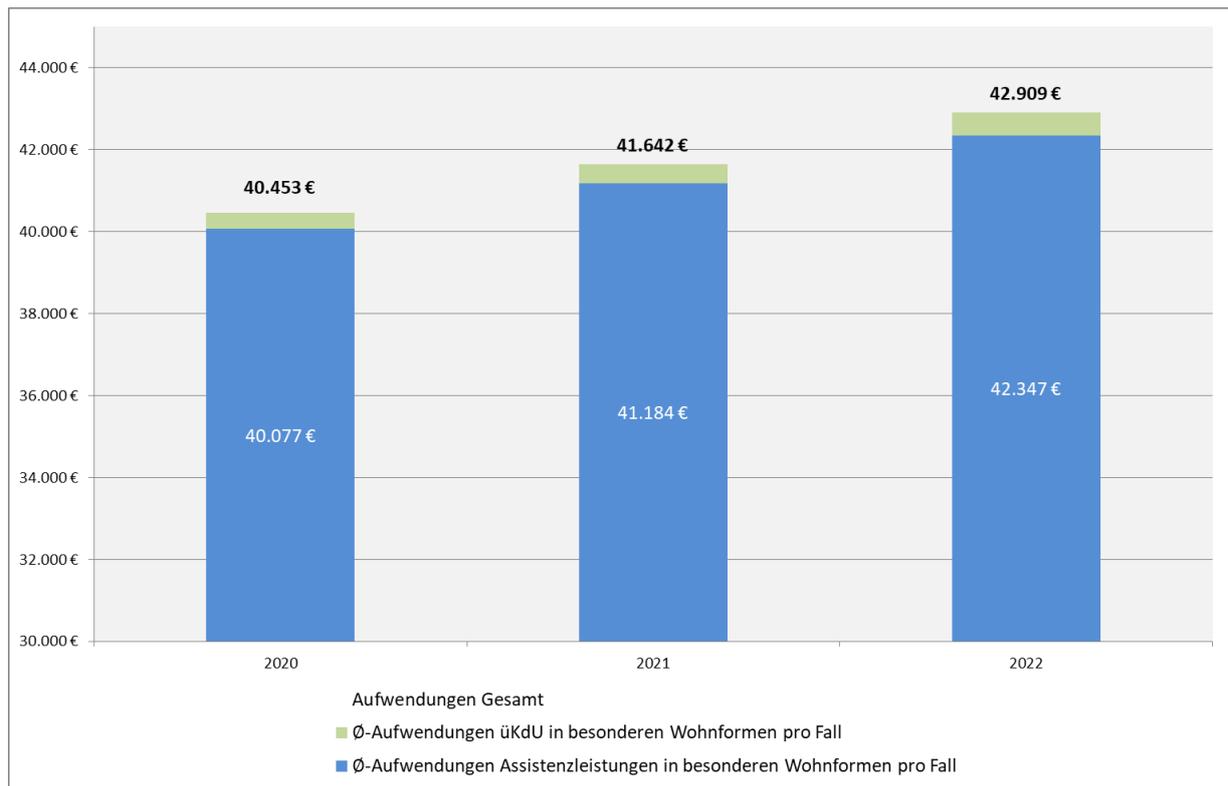
**Grafik 2 - Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Fälle getrennt nach Assistenzleistungen und übersteigenden Kosten der Unterkunft in Hessen von 2020 bis 2022**



**Grafik 3** zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen in den Jahren 2020 bis 2022 in Hessen differenziert nach Assistenzleistungen und übersteigenden Kosten der Unterkunft. Von den durchschnittlichen Aufwendungen im Jahr 2022 in Hessen in Höhe von insgesamt 42.909,00 € wurden 42.347,00 € für die Assistenzleistungen aufgewendet.

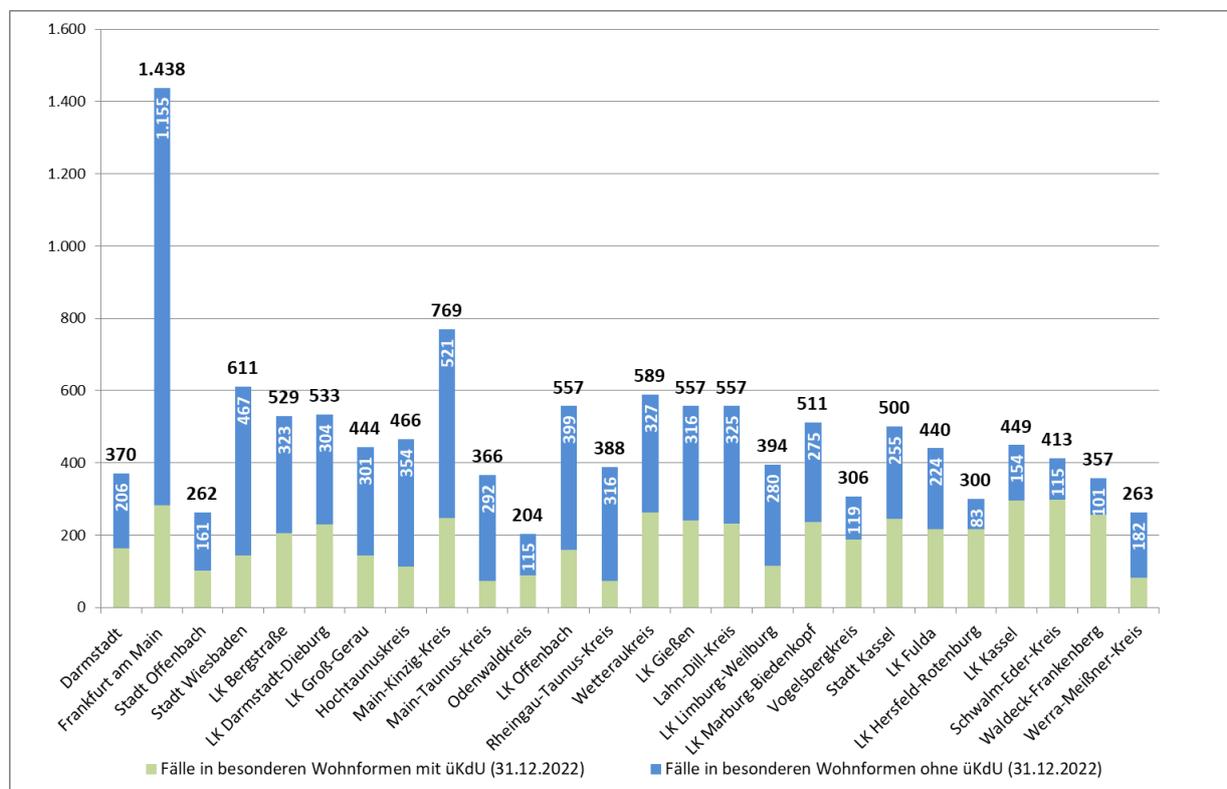
Die durchschnittlichen Aufwendungen sind sowohl für die Assistenzleistungen als auch die übersteigenden Kosten der Unterkunft im Vergleich zwischen den drei Jahren gestiegen.

**Grafik 3 - Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Aufwendungen getrennt nach Assistenzleistungen und übersteigenden Kosten der Unterkunft in Hessen von 2020 bis 2022**



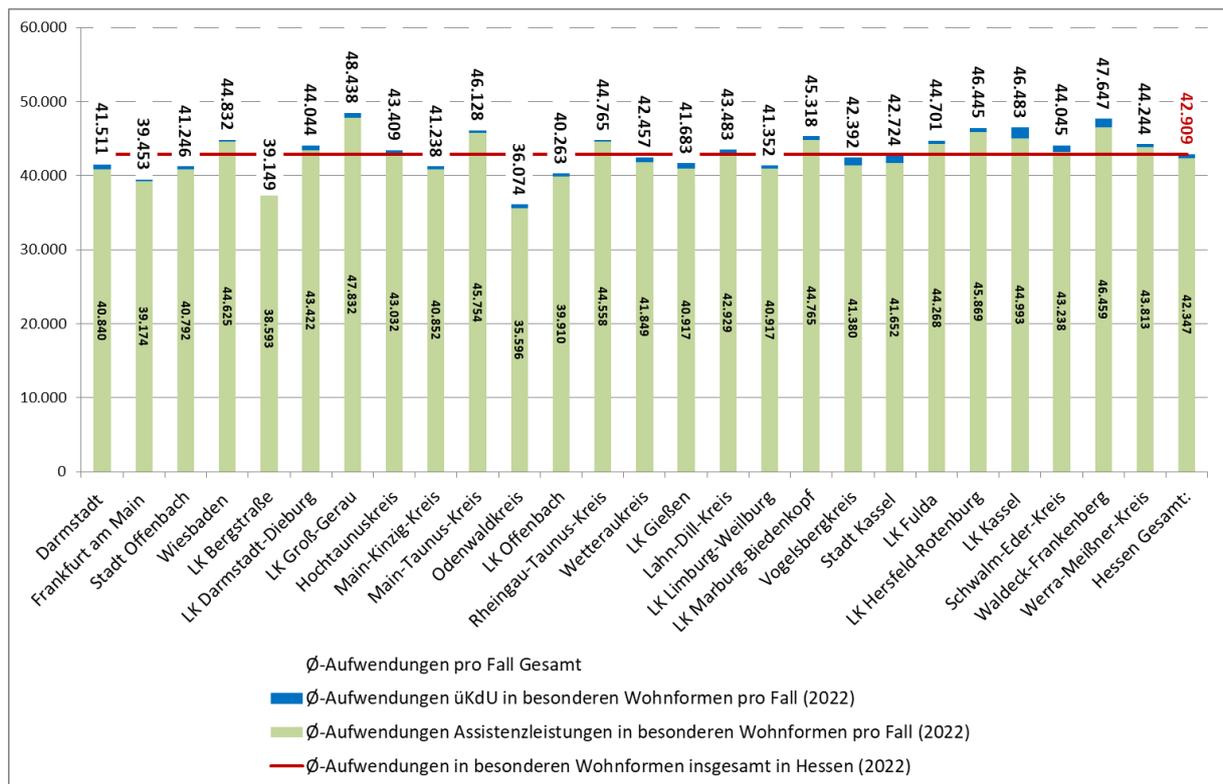
Die **Grafik 4** gibt Auskunft über die Fälle zum 31.12.2022 in den verschiedenen Gebietskörperschaften. Die Angaben werden differenziert nach Fällen mit und ohne übersteigende(n) Kosten der Unterkunft. Über den Säulen ist die Gesamtzahl der Fälle zu erkennen. Innerhalb der blauen Säulen sind die Fallzahlen ohne übersteigende Kosten der Unterkunft aufgeführt. Es zeigt sich ein heterogenes Bild bei der Verteilung der Leistungen in besonderen Wohnformen. Bei der Stadt Frankfurt am Main ist das Verhältnis zwischen Assistenzleistungen und übersteigenden Kosten der Unterkunft zum Beispiel ein anderes (ca. 20 % Fälle mit übersteigenden Kosten der Unterkunft) als im Wetteraukreis (ca. 45 % Fälle mit übersteigenden Kosten der Unterkunft). Im Landkreis Waldeck-Frankenberg wurden bei ca. 72 % der Fälle übersteigende Kosten der Unterkunft refinanziert.

**Grafik 4 - Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Fälle getrennt nach Assistenzleistungen und übersteigenden Kosten der Unterkunft nach Gebietskörperschaften mit Stand 31.12.2022**



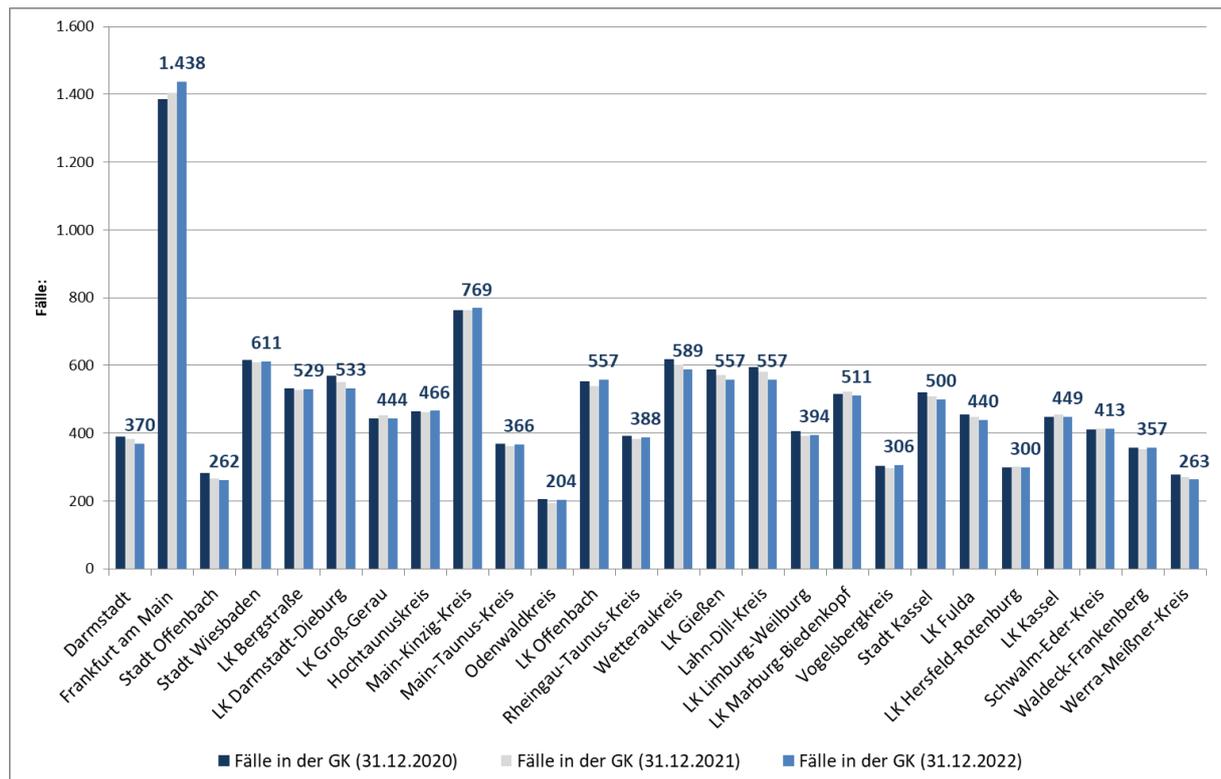
Die nachfolgende **Grafik 5** gibt Auskunft über die durchschnittlichen Aufwendungen im Jahr 2022 bezogen auf die jeweilige Gebietskörperschaft. Auch hier sind die Angaben differenziert nach den übersteigenden Kosten der Unterkunft (blaue Balken) und Assistenzleistungen. Bei den durchschnittlichen Aufwendungen zeigt sich ein anderes Bild. Hier wird deutlich, dass in allen Gebietskörperschaften der Schwerpunkt der Kosten bei den Assistenzleistungen lag. Die übersteigenden Kosten der Unterkunft machen lediglich einen geringen Anteil der Gesamtaufwendungen aus.

**Grafik 5 - Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Aufwendungen getrennt nach Assistenzleistungen und übersteigenden Kosten der Unterkunft nach Gebietskörperschaften 2022**



**Grafik 6** zeigt in den Regionen die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 204 im Odenwaldkreis und 1.438 in der Stadt Frankfurt am Main. In 9 Regionen ist über die Jahre 2020 bis 2022 ein Rückgang der Fälle zu verzeichnen (zum Beispiel Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Wetteraukreis). In anderen Gebietskörperschaften schwanken die Zahlen innerhalb der drei Jahre oder steigen, wie zum Beispiel im Main-Kinzig-Kreis.

**Grafik 6 - Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Fälle (Assistenzleistungen und übersteigende Kosten der Unterkunft) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **siebte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 36.075,00 € im Odenwaldkreis und 48.438,00 € im Landkreis Groß-Gerau.

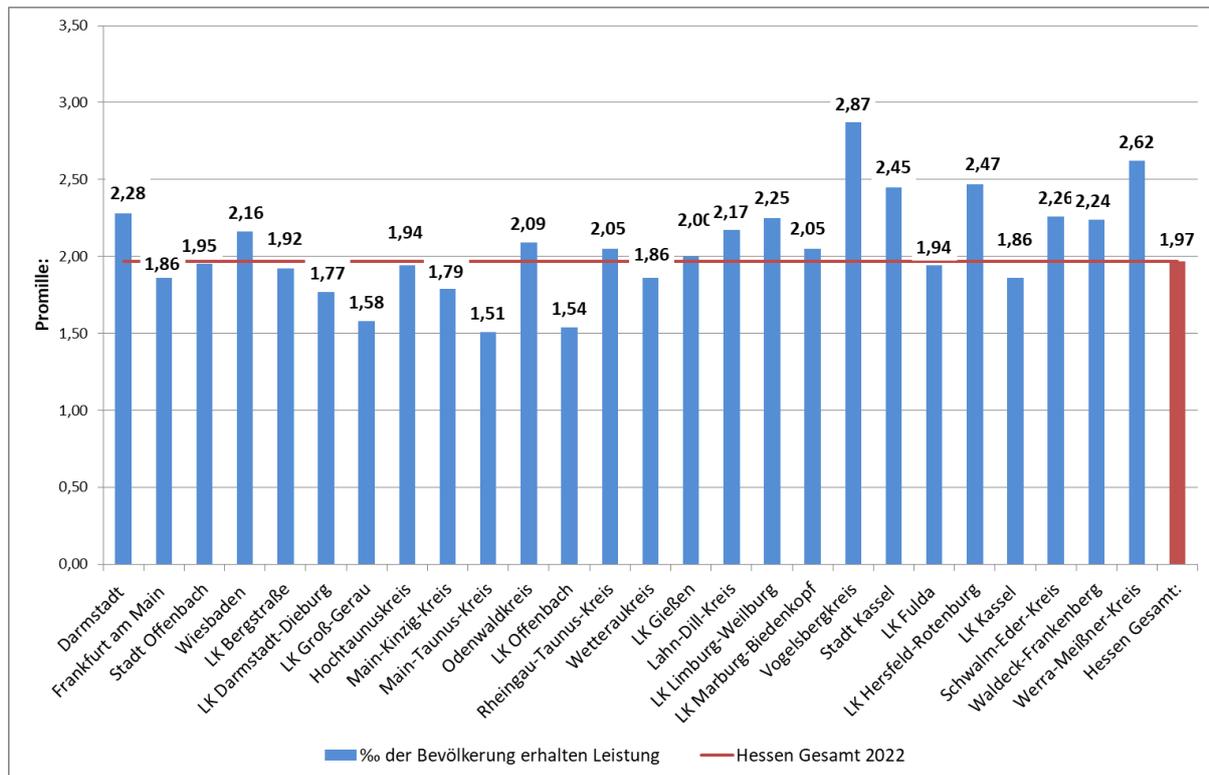
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 22,28 % im Lahn-Dill-Kreis und + 0,04 % in der Stadt Frankfurt am Main.

**Grafik 7 - Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften (Assistenzleistungen und übersteigende Kosten der Unterkunft) von 2020 bis 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Darmstadt	35.701	40.529	41.511	5.810	16,27%
Stadt Frankfurt am Main	39.438	39.797	39.454	16	0,04%
Stadt Offenbach	37.747	39.395	41.246	3.499	9,27%
Stadt Wiesbaden	43.160	43.694	44.832	1.672	3,87%
Landkreis Bergstraße	36.046	37.653	39.149	3.103	8,61%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	39.860	42.594	44.043	4.183	10,49%
Landkreis Groß-Gerau	45.232	45.581	48.438	3.206	7,09%
Hochtaunuskreis	40.766	42.320	43.410	2.644	6,49%
Main-Kinzig-Kreis	39.571	41.265	41.238	1.667	4,21%
Main-Taunus-Kreis	41.527	43.407	46.128	4.601	11,08%
Odenwaldkreis	33.708	36.484	36.075	2.367	7,02%
Landkreis Offenbach	40.201	40.256	40.263	62	0,15%
Rheingau-Taunus-Kreis	43.900	45.417	44.765	865	1,97%
Wetteraukreis	39.521	40.711	42.457	2.936	7,43%
Landkreis Gießen	38.820	40.150	41.683	2.863	7,38%
Lahn-Dill-Kreis	35.561	42.157	43.483	7.922	22,28%
Landkreis Limburg-Weilburg	40.467	40.450	41.352	885	2,19%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	43.030	42.321	45.318	2.288	5,32%
Vogelsbergkreis	38.378	39.600	42.393	4.015	10,46%
Stadt Kassel	39.779	41.111	42.724	2.945	7,40%
Landkreis Fulda	41.340	42.966	44.701	3.361	8,13%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	43.159	43.671	46.445	3.286	7,61%
Landkreis Kassel	42.651	43.380	46.483	3.832	8,98%
Schwalm-Eder-Kreis	42.187	42.712	44.045	1.858	4,40%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	44.129	44.871	47.647	3.518	7,97%
Werra-Meißner-Kreis	41.337	43.005	44.244	2.907	7,03%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>40.453</b>	<b>41.644</b>	<b>42.909</b>	<b>2.456</b>	<b>6,07%</b>

**Grafik 8** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen in Anspruch nahm und übersteigende Kosten der Unterkunft erhielt. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 1,51 pro 1.000 Einwohner\*innen im Main-Taunus-Kreis und 2,87 pro 1.000 Einwohner\*innen im Vogelsbergkreis. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 1,97 pro 1.000 Einwohner\*innen.

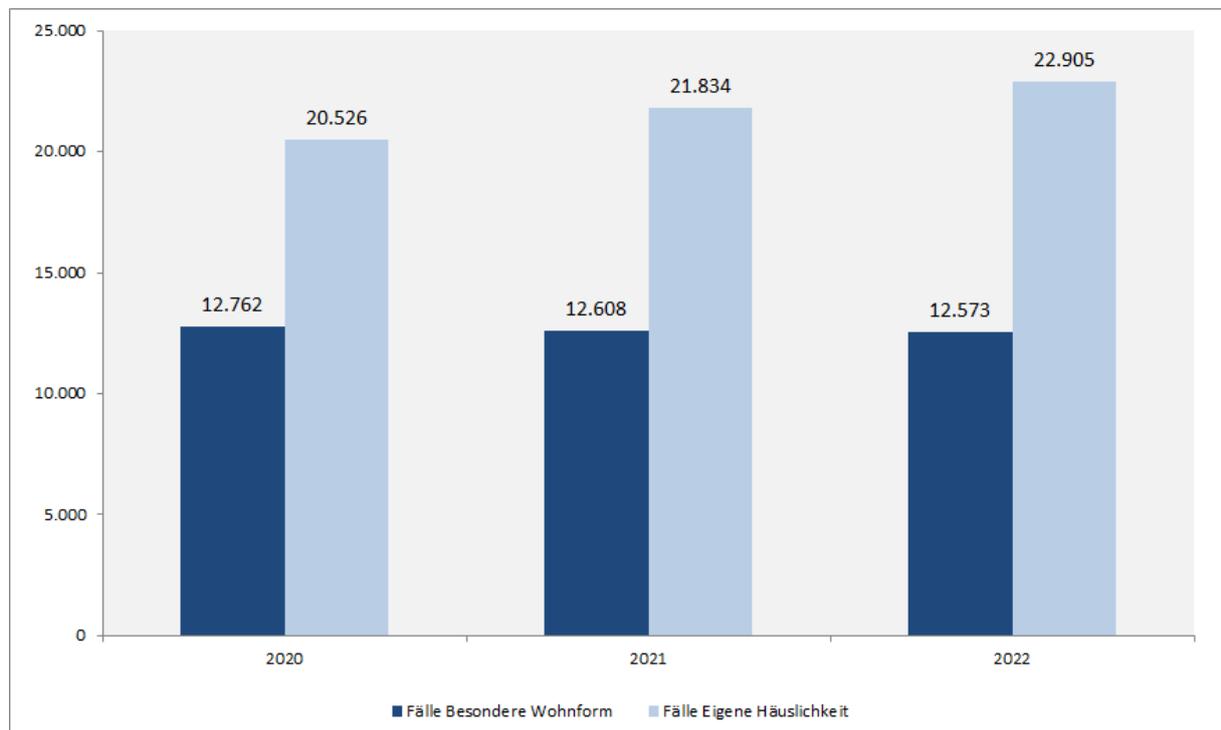
**Grafik 8 - Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Promillewert (Assistenzleistungen und übersteigende Kosten der Unterkunft) Stand 2022**



Die **neunte Grafik** stellt in Hessen die Entwicklung der Fälle in besonderen Wohnformen den Fällen in der eigenen Häuslichkeit in den Jahren 2020 bis 2022 gegenüber. Von der Gesamtheit aller Fälle, die Assistenzleistungen erhielten, nahm der Anteil derer, die diese Leistungen außerhalb von besonderen Wohnformen erhielten weiter zu (Verselbständigungsquote). Der Anteil lag im Jahr 2020 bei 61,9 % und ist im Jahr 2022 auf 64,51 % gestiegen.

Nähere Informationen zu den Leistungen in der eigenen Häuslichkeit sind im Abschnitt Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (ehemals Betreutes Wohnen) zu finden.

### **Grafik 9 - Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Fälle getrennt nach eigener Häuslichkeit und besonderen Wohnformen in Hessen von 2020 bis 2022**



In **Grafik 10** wird die vorgenannte Entwicklung auf die einzelnen Gebietskörperschaften heruntergebrochen. Neben den Fällen zum jeweiligen Stichtag ist die Entwicklung im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2022 sowohl für die Leistungen in besonderen Wohnformen als auch in der eigenen Häuslichkeit dargestellt. Bei den Fällen in der eigenen Häuslichkeit liegt die Schwankungsbreite zwischen + 237 in der Stadt Frankfurt am Main und + 4 im Werra-Meißner-Kreis. Die Entwicklung der Fälle in besonderen Wohnformen schwankt zwischen + 53 in der Stadt Frankfurt am Main und - 38 im Lahn-Dill-Kreis.

**Grafik 10 - Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Tabelle Fälle getrennt nach eigener Häuslichkeit und besonderen Wohnformen nach Gebietskörperschaft von 2020 bis 2022**

		Fälle zum 31.12.2020:	Fälle zum 31.12.2021:	Fälle zum 31.12.2022:	Differenz 2022 zu 2020
Stadt Darmstadt	Besondere Wohnform	391	382	370	-21
	Eigene Häuslichkeit	568	605	624	56
Stadt Frankfurt am Main	Besondere Wohnform	1.385	1.405	1.438	53
	Eigene Häuslichkeit	2.576	2.691	2.813	237
Stadt Offenbach	Besondere Wohnform	283	267	262	-21
	Eigene Häuslichkeit	355	414	456	101
Stadt Wiesbaden	Besondere Wohnform	615	609	611	-4
	Eigene Häuslichkeit	1.218	1.270	1.336	118
LK Bergstraße	Besondere Wohnform	532	527	529	-3
	Eigene Häuslichkeit	859	853	857	-2
LK Darmstadt-Dieburg	Besondere Wohnform	570	550	533	-37
	Eigene Häuslichkeit	691	722	767	76
LK Groß-Gerau	Besondere Wohnform	444	452	444	0
	Eigene Häuslichkeit	677	742	818	141
Hochtaunuskreis	Besondere Wohnform	464	463	466	2
	Eigene Häuslichkeit	614	676	747	133
Main-Kinzig-Kreis	Besondere Wohnform	762	763	769	7
	Eigene Häuslichkeit	978	1.071	1.104	126
Main-Taunus-Kreis	Besondere Wohnform	368	361	366	-2
	Eigene Häuslichkeit	454	507	552	98
Odenwaldkreis	Besondere Wohnform	206	195	204	-2
	Eigene Häuslichkeit	344	362	363	19
LK Offenbach	Besondere Wohnform	552	538	557	5
	Eigene Häuslichkeit	643	706	752	109
Rheingau-Taunus-Kreis	Besondere Wohnform	392	382	388	-4
	Eigene Häuslichkeit	820	868	947	127
Wetteraukreis	Besondere Wohnform	619	603	589	-30
	Eigene Häuslichkeit	814	878	940	126
LK Gießen	Besondere Wohnform	589	571	557	-32
	Eigene Häuslichkeit	1.071	1.103	1.133	62
Lahn-Dill-Kreis	Besondere Wohnform	595	580	557	-38
	Eigene Häuslichkeit	915	953	950	35
LK Limburg-Weilburg	Besondere Wohnform	406	392	394	-12
	Eigene Häuslichkeit	535	578	622	87
LK Marburg-Biedenkopf	Besondere Wohnform	517	522	511	-6
	Eigene Häuslichkeit	1.068	1.165	1.219	151
Vogelsbergkreis	Besondere Wohnform	303	297	306	3
	Eigene Häuslichkeit	400	429	466	66
Stadt Kassel	Besondere Wohnform	520	509	500	-20
	Eigene Häuslichkeit	1.108	1.158	1.202	94
LK Fulda	Besondere Wohnform	455	448	440	-15
	Eigene Häuslichkeit	529	550	586	57
LK Hersfeld-Rotenburg	Besondere Wohnform	300	302	300	0
	Eigene Häuslichkeit	547	616	617	70
LK Kassel	Besondere Wohnform	449	455	449	0
	Eigene Häuslichkeit	653	701	719	66
Schwalm-Eder-Kreis	Besondere Wohnform	410	413	413	3
	Eigene Häuslichkeit	751	811	858	107
Waldeck-Frankenberg	Besondere Wohnform	358	352	357	-1
	Eigene Häuslichkeit	839	898	955	116
Werra-Meißner-Kreis	Besondere Wohnform	277	270	263	-14
	Eigene Häuslichkeit	498	507	502	4
<b>Hessen Gesamt</b>	Besondere Wohnform	12.762	12.608	12.573	-189
	Eigene Häuslichkeit	20.526	21.834	22.905	2.379

## Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (ehemals Betreutes Wohnen)

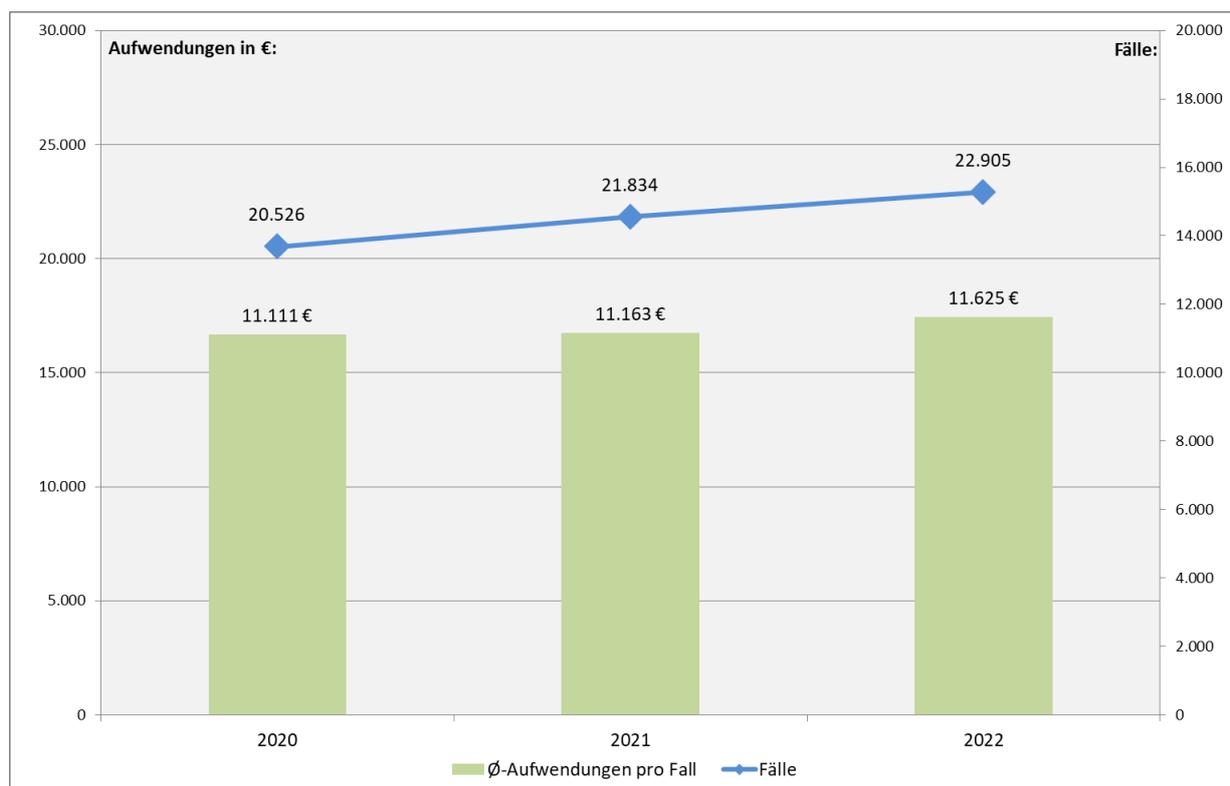
Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen der qualifizierten Assistenz nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, die in der eigenen Häuslichkeit erbracht wurden (im alten Sprachgebrauch: Leistungen des Betreuten Wohnens). Hier sind auch die Leistungen berücksichtigt, welche im Rahmen des Persönlichen Budgets erbracht wurden.

Informationen zu kompensatorischen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (zum Beispiel Haushaltshilfen und Freizeitassistenz) sind im Abschnitt Sonstige Assistenzleistungen/weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe aufgeführt.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 22.905 Fällen qualifizierte Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 11.625,00 €.

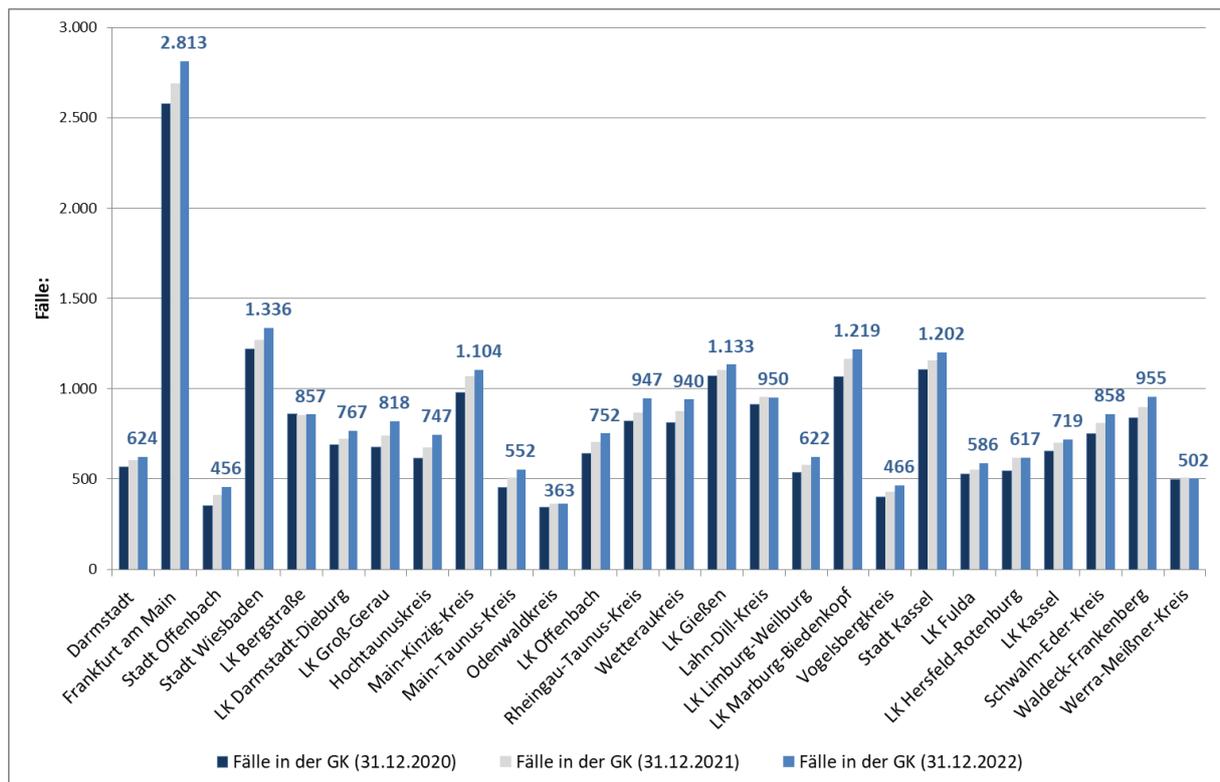
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 bis 2022 ist ein Anstieg der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen zu verzeichnen.

### Grafik 1 - Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022



**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen im ersten Lebensabschnitt zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 363 im Odenwaldkreis und 2.813 in der Stadt Frankfurt am Main. In 23 Regionen ist über die Jahre 2020 bis 2022 ein stetiger Anstieg der Fälle zu verzeichnen (zum Beispiel Stadt Offenbach, Landkreis Limburg-Weilburg, Landkreis Fulda). Im Landkreis Bergstraße sind die Fallzahlen zurückgegangen. Im Lahn-Dill-Kreis und Werra-Meißner-Kreis sind die Fälle im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2021 gestiegen, aber im Jahr 2022 wieder etwas gesunken.

**Grafik 2 - Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **dritte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 9.629,00 € in der Stadt Offenbach und 14.048,00 € im Landkreis Fulda.

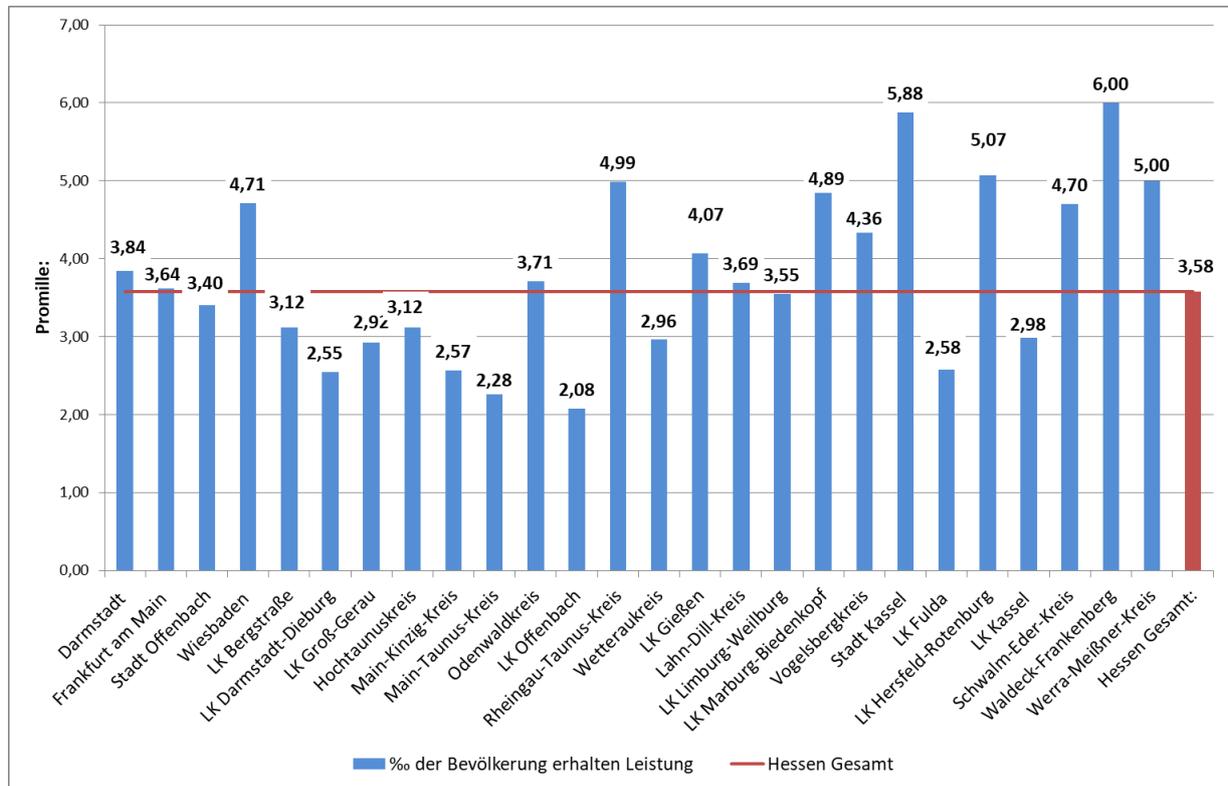
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 17,82 % im Landkreis Fulda und - 5,40 % im Landkreis Groß-Gerau.

**Grafik 3 - Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Darmstadt	10.024	10.207	10.442	418	4,17%
Stadt Frankfurt am Main	10.528	11.055	11.373	845	8,03%
Stadt Offenbach	8.676	9.187	9.629	953	10,98%
Stadt Wiesbaden	10.465	10.696	10.734	269	2,57%
Landkreis Bergstraße	10.646	11.045	11.234	588	5,52%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	11.391	11.968	11.998	607	5,33%
Landkreis Groß-Gerau	11.471	11.110	10.851	-620	-5,40%
Hochtaunuskreis	10.848	10.601	11.292	444	4,09%
Main-Kinzig-Kreis	12.116	11.908	12.503	387	3,19%
Main-Taunus-Kreis	11.307	11.115	11.629	322	2,85%
Odenwaldkreis	11.325	11.876	12.157	832	7,35%
Landkreis Offenbach	10.304	10.013	10.263	-41	-0,40%
Rheingau-Taunus-Kreis	12.012	12.387	12.379	367	3,06%
Wetteraukreis	10.505	10.969	11.446	941	8,96%
Landkreis Gießen	11.007	11.961	12.061	1.054	9,58%
Lahn-Dill-Kreis	10.719	10.841	11.034	315	2,94%
Landkreis Limburg-Weilburg	11.102	11.075	10.761	-341	-3,07%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	11.500	11.825	12.487	987	8,58%
Vogelsbergkreis	11.345	11.530	11.492	147	1,30%
Stadt Kassel	10.858	11.214	10.855	-3	-0,03%
Landkreis Fulda	11.923	13.543	14.048	2.125	17,82%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	11.415	11.029	11.957	542	4,75%
Landkreis Kassel	10.891	11.215	11.903	1.012	9,29%
Schwalm-Eder-Kreis	11.452	11.676	11.865	413	3,61%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	12.907	13.077	12.925	18	0,14%
Werra-Meißner-Kreis	13.230	13.713	13.740	510	3,85%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>11.111</b>	<b>11.163</b>	<b>11.625</b>	<b>514</b>	<b>4,63%</b>

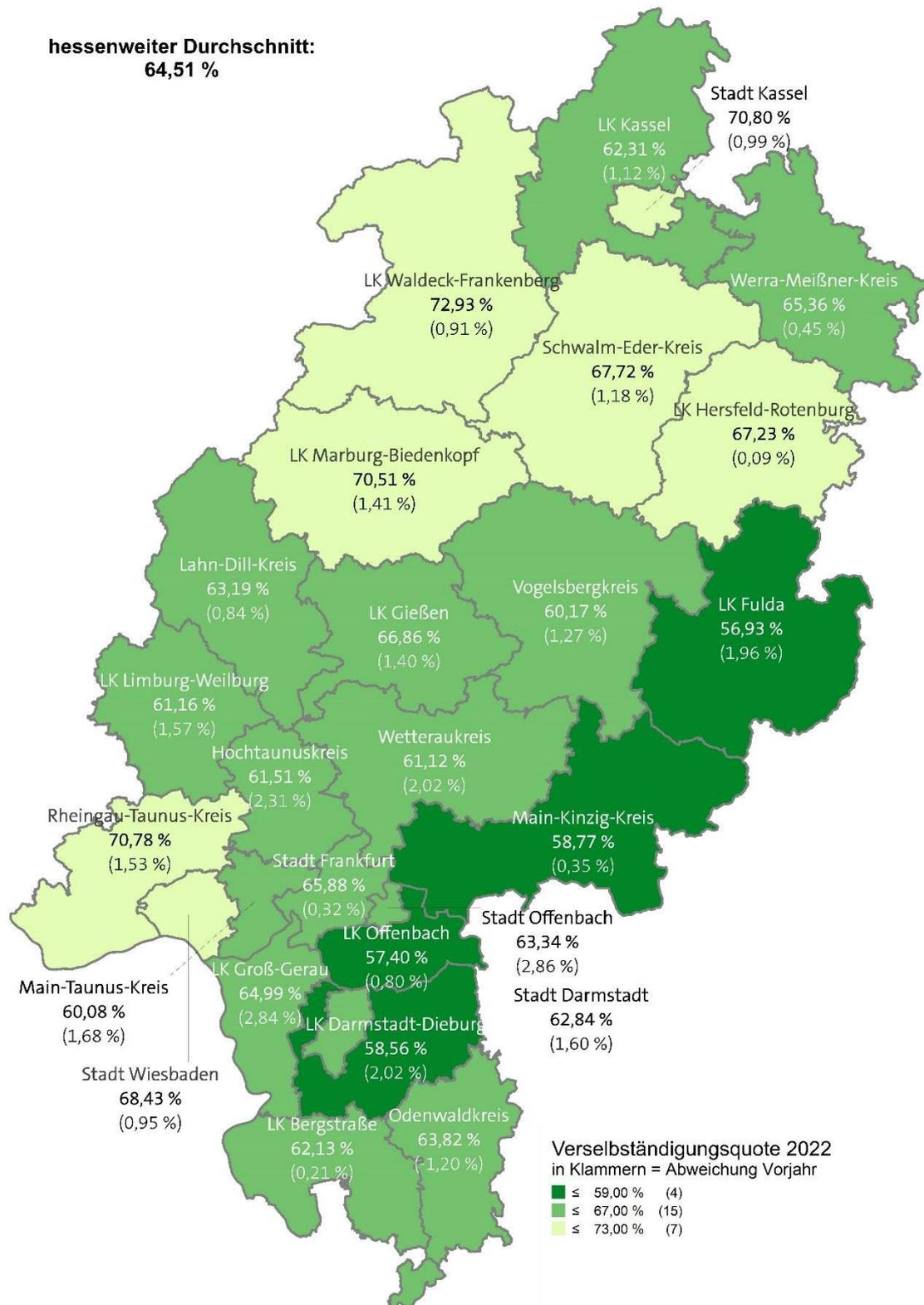
**Grafik 4** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft qualifizierte Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 2,08 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Offenbach und 6,00 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 3,58 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 4 - Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit: Promillewert Stand 2022**



Die nachfolgende Hessenkarte (**Grafik 5**) gibt Auskunft darüber, wie hoch die Verselbständigungsquote in den 26 Gebietskörperschaften im Jahr 2022 war. Hierbei handelt es sich um den Anteil der leistungsberechtigten Personen mit Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit an der Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen mit Assistenzleistungen. Die Quote schwankte im Jahr 2022 zwischen 56,93 % im Landkreis Fulda und 72,93 % im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Hessenweit lag die Verselbständigungsquote bei 64,51 %.

**Grafik 5 - Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit: Hessenkarte  
Verselbständigungsquote 2022**



## Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen in Pflegefamilien gemäß § 80 SGB IX im zweiten Lebensabschnitt.

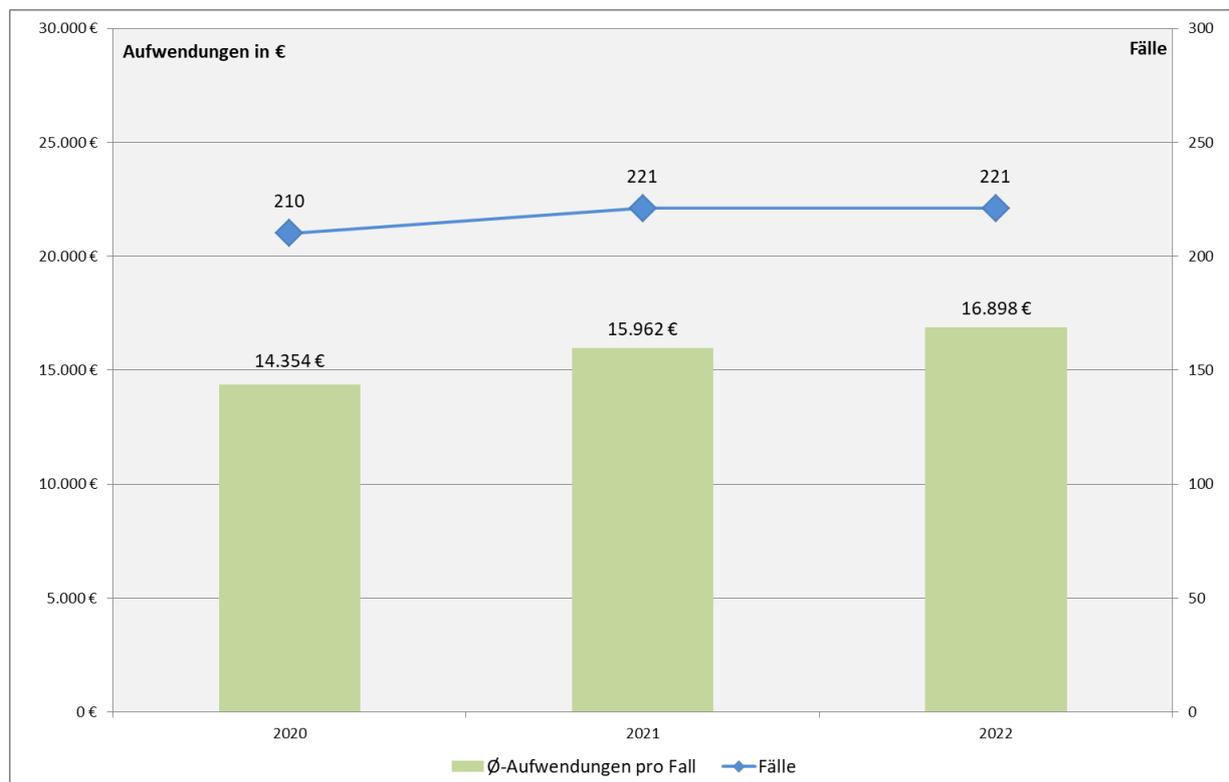
Informationen zu den Leistungen in Pflegefamilien gemäß § 80 SGB IX im ersten Lebensabschnitt sind im Abschnitt Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen dargestellt.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 221 Fällen Leistungen in Pflegefamilien erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 16.898,00 €.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Vergleich zwischen den drei Jahren stiegen die durchschnittlichen Aufwendungen. Die Fallzahlen haben sich im Laufe der Jahre 2021 und 2022 nicht verändert.

Aufgrund der geringen Fallzahlen erfolgt für diese Leistung lediglich eine hessenweite Darstellung.

### Grafik 1 - Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022



## Sonstige Assistenzleistungen/weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen der kompensatorischen Assistenz nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX, die in der eigenen Häuslichkeit erbracht wurden (im alten Sprachgebrauch: Annex-Leistungen und weitere ambulante Eingliederungshilfe). Dies können zum Beispiel Haushaltshilfen, Leistungen der Freizeitassistenz und familienentlastende Dienste sein.

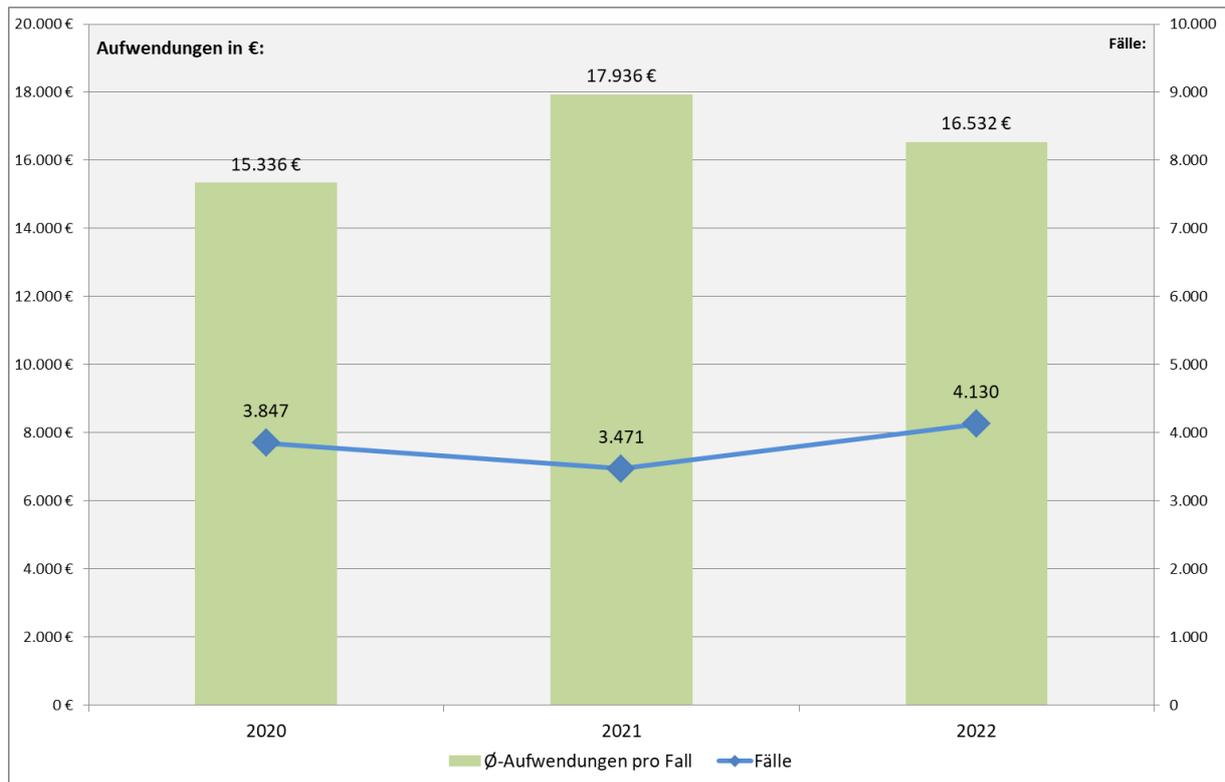
Informationen zu qualifizierten Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit sind im Abschnitt Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (ehemals Betreutes Wohnen) aufgeführt.

Im ersten Bericht für das Jahr 2020 wurden diese Leistungen differenziert in den Abschnitten 3.4 (Sonstige Assistenzleistungen) und 3.8 (Weitere Leistungen der sozialen Teilhabe) dargestellt. Eine Trennung war zu dem Zeitpunkt sinnvoll, weil es sich bei den Leistungen im Abschnitt 3.8 um die Leistungen handelte, die zum 01.01.2020 vom örtlichen Träger der Eingliederungshilfe in die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers gewechselt sind. Die Leistungen im Abschnitt 3.4 wurden neben einer Hauptleistung (dem Betreuten Wohnen) gewährt. Da es sich bei diesen Leistungen grundsätzlich um eine kompensatorische Assistenz in der eigenen Häuslichkeit handelt, erfolgt für die Zeit ab 2021 eine gemeinsame Darstellung.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 4.130 Fällen Leistungen der kompensatorischen Assistenz in der eigenen Häuslichkeit erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 16.532,00 €.

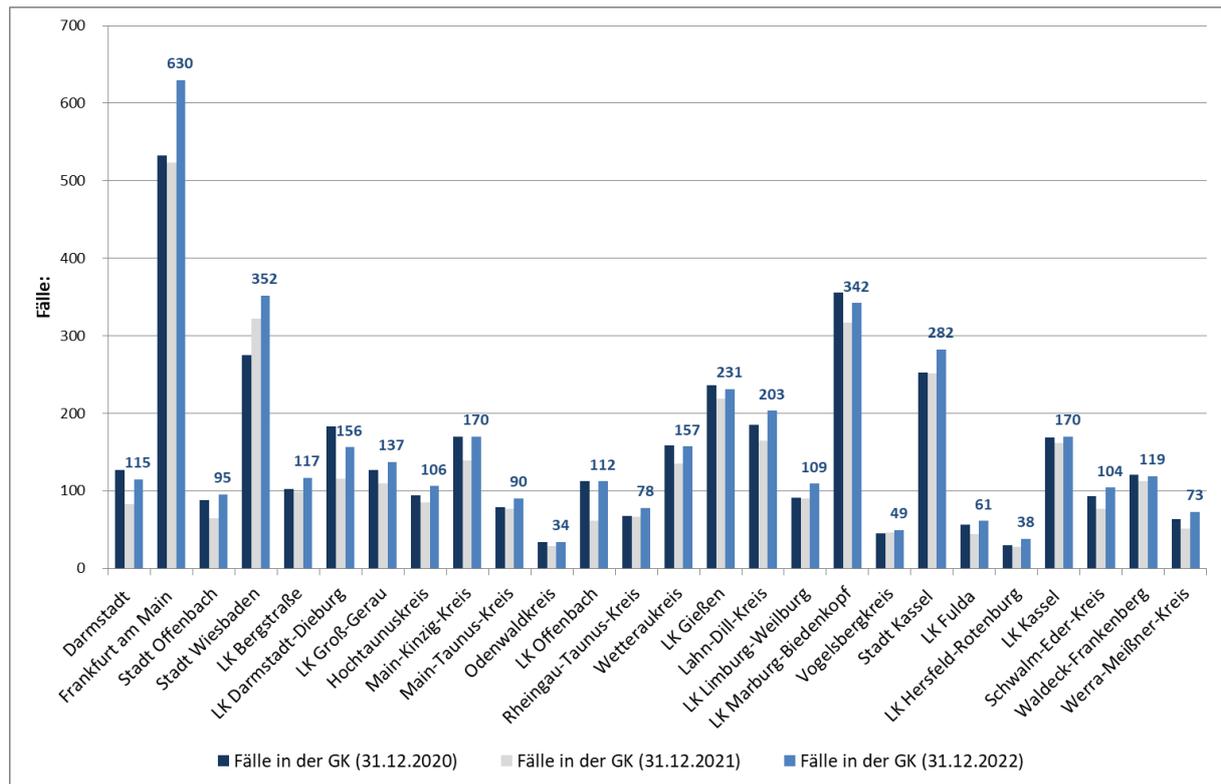
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Die durchschnittlichen Aufwendungen sind im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2021 gestiegen und im Jahr 2022 wieder zurückgegangen. Bei den Fällen zeigt sich die Entwicklung anders. Hier sind die Fälle im Jahr 2021 zurückgegangen und im Jahr 2022 gestiegen.

**Grafik 1 - Sonstige Assistenzleistungen: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen im ersten Lebensabschnitt zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 34 im Odenwaldkreis und 630 in der Stadt Frankfurt am Main. In 24 Regionen sind die Fälle im Jahr 2021 gesunken und im Jahr 2022 wieder angestiegen (zum Beispiel Odenwaldkreis, Landkreis Gießen, Schwalm-Eder-Kreis). In der Stadt Wiesbaden und im Vogelsbergkreis sind die Fälle über die drei Jahre kontinuierlich gestiegen.

**Grafik 2 - Sonstige Assistenzleistungen: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **dritte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 4.137,00 € im Lahn-Dill-Kreis und 33.546,00 € im Landkreis Kassel.

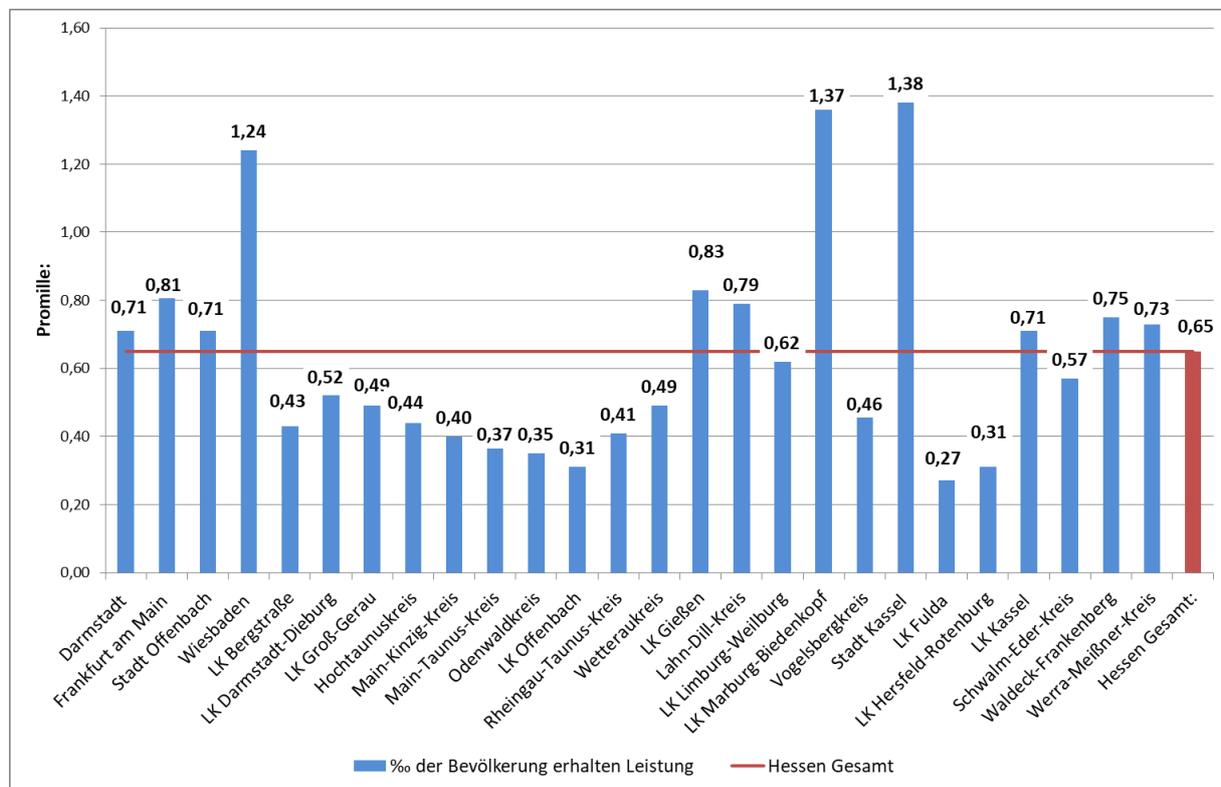
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 95,85 % im Landkreis Darmstadt-Dieburg und - 45,18 % im Landkreis Fulda.

**Grafik 3 - Sonstige Assistenzleistungen: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall Gesamt			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Darmstadt	12.870	21.671	24.849	11.979	93,08%
Stadt Frankfurt am Main	21.169	24.050	23.898	2.729	12,89%
Stadt Offenbach	10.610	12.361	9.085	-1.525	-14,37%
Stadt Wiesbaden	13.480	12.901	11.235	-2.245	-16,65%
Landkreis Bergstraße	7.626	8.012	7.891	265	3,47%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	7.681	11.747	15.043	7.362	95,85%
Landkreis Groß-Gerau	11.588	16.267	14.766	3.178	27,42%
Hochtaunuskreis	8.968	9.318	9.088	120	1,34%
Main-Kinzig-Kreis	8.690	10.456	9.579	889	10,23%
Main-Taunus-Kreis	11.635	14.797	14.394	2.759	23,71%
Odenwaldkreis	5.941	5.768	4.622	-1.319	-22,20%
Landkreis Offenbach	8.577	10.457	5.541	-3.036	-35,40%
Rheingau-Taunus-Kreis	7.466	7.631	6.410	-1.056	-14,14%
Wetteraukreis	8.931	9.741	6.539	-2.392	-26,78%
Landkreis Gießen	15.972	18.022	16.065	93	0,58%
Lahn-Dill-Kreis	5.707	5.578	4.137	-1.570	-27,51%
Landkreis Limburg-Weilburg	11.506	9.928	8.971	-2.535	-22,03%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	24.886	29.095	29.009	4.123	16,57%
Vogelsbergkreis	4.887	5.123	4.423	-464	-9,49%
Stadt Kassel	31.774	35.804	31.574	-200	-0,63%
Landkreis Fulda	9.788	4.948	5.366	-4.422	-45,18%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	5.611	4.771	5.902	291	5,19%
Landkreis Kassel	28.067	30.426	33.546	5.479	19,52%
Schwalm-Eder-Kreis	10.540	13.174	7.032	-3.508	-33,28%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	10.810	15.137	10.969	159	1,47%
Werra-Meißner-Kreis	12.000	15.404	16.467	4.467	37,23%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>15.336</b>	<b>17.936</b>	<b>16.532</b>	<b>1.196</b>	<b>7,80%</b>

**Grafik 4** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen der kompensatorischen Assistenz in der eigenen Häuslichkeit in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,27 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Fulda und 1,38 pro 1.000 Einwohner\*innen in der Stadt Kassel. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 0,65 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 4 - Sonstige Assistenzleistungen: Promillewert Stand 2022**



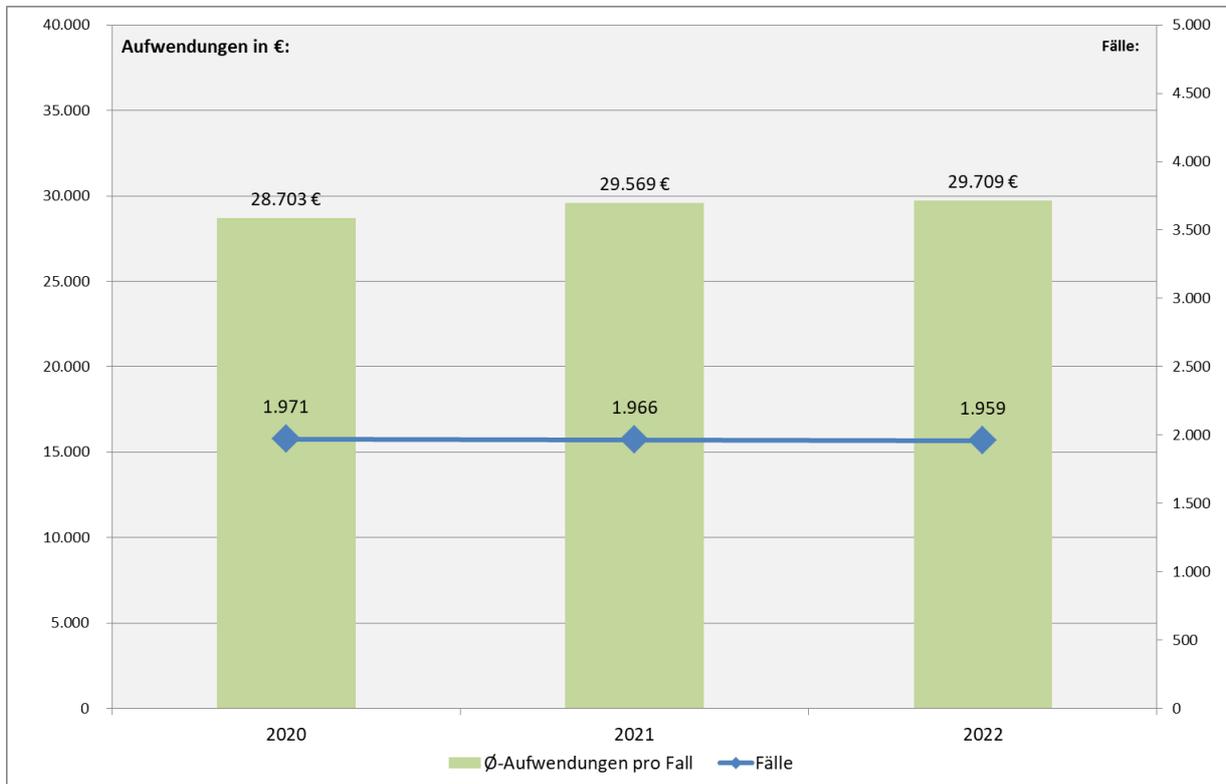
### Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen zur Sozialen Teilhabe in einer Tagesförderstätte im Sinne des § 219 Abs. 3 SGB IX, unabhängig davon ob die leistungsberechtigten Personen einen Bedarf an Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX oder Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX hatten.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 1.959 Fällen Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 29.709,00 €.

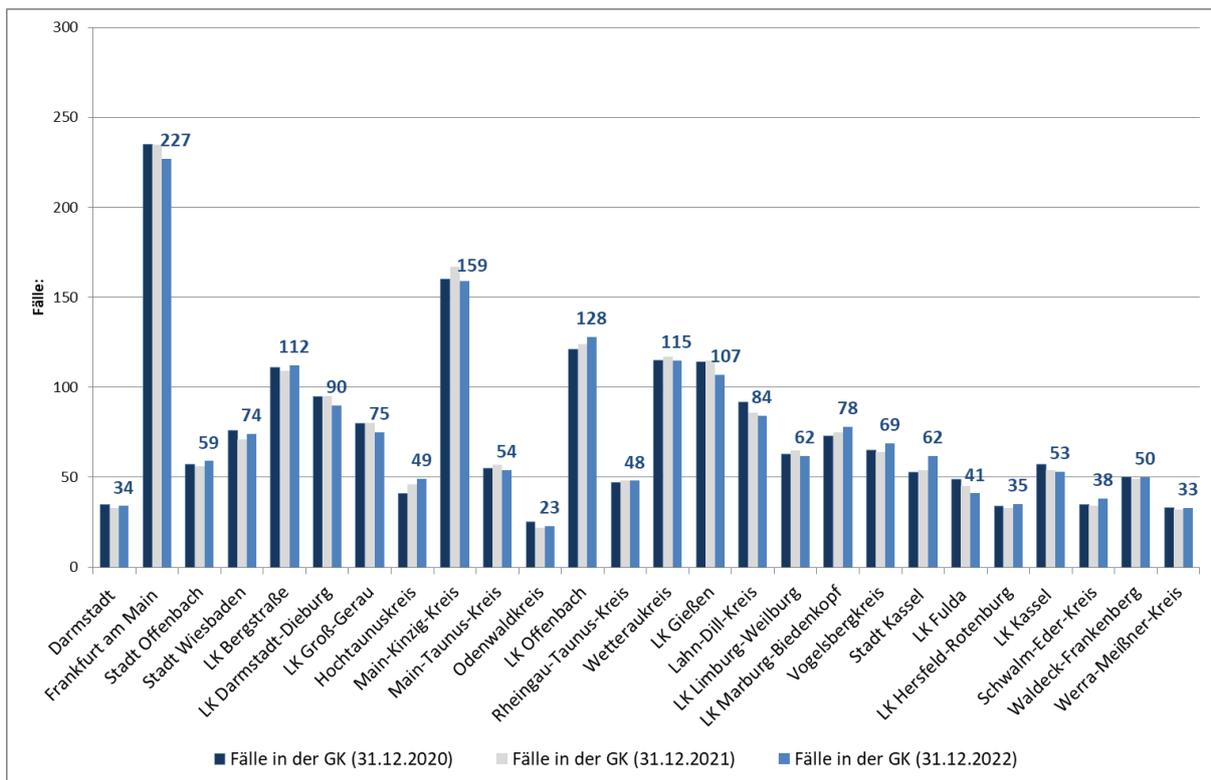
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 bis 2022 sind die durchschnittlichen Aufwendungen gestiegen. Die Fallzahlen zeigen über die drei Jahre einen gleichbleibenden Trend.

**Grafik 1 - soziale Teilhabe in Tagesförderstätten: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 23 im Odenwaldkreis und 227 in der Stadt Frankfurt am Main. Die Entwicklung der Fallzahlen ist in den Gebietskörperschaften heterogen. In einigen Gebietskörperschaften ist im Jahr 2021 ein Anstieg und im Jahr 2022 eine Verringerung der Fallzahlen zu erkennen (zum Beispiel Main-Kinzig-Kreis, Main-Taunus-Kreis, Landkreis Gießen), in anderen Regionen steigen die Fallzahlen kontinuierlich (zum Beispiel Hochtaunuskreis, Landkreis Offenbach). In Regionen wie zum Beispiel dem Landkreis Fulda und dem Landkreis Kassel sinken sie hingegen.

**Grafik 2 - soziale Teilhabe in Tagesförderstätten: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **dritte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 24.460,00 € in der Stadt Kassel und 38.019,00 € im Landkreis Fulda.

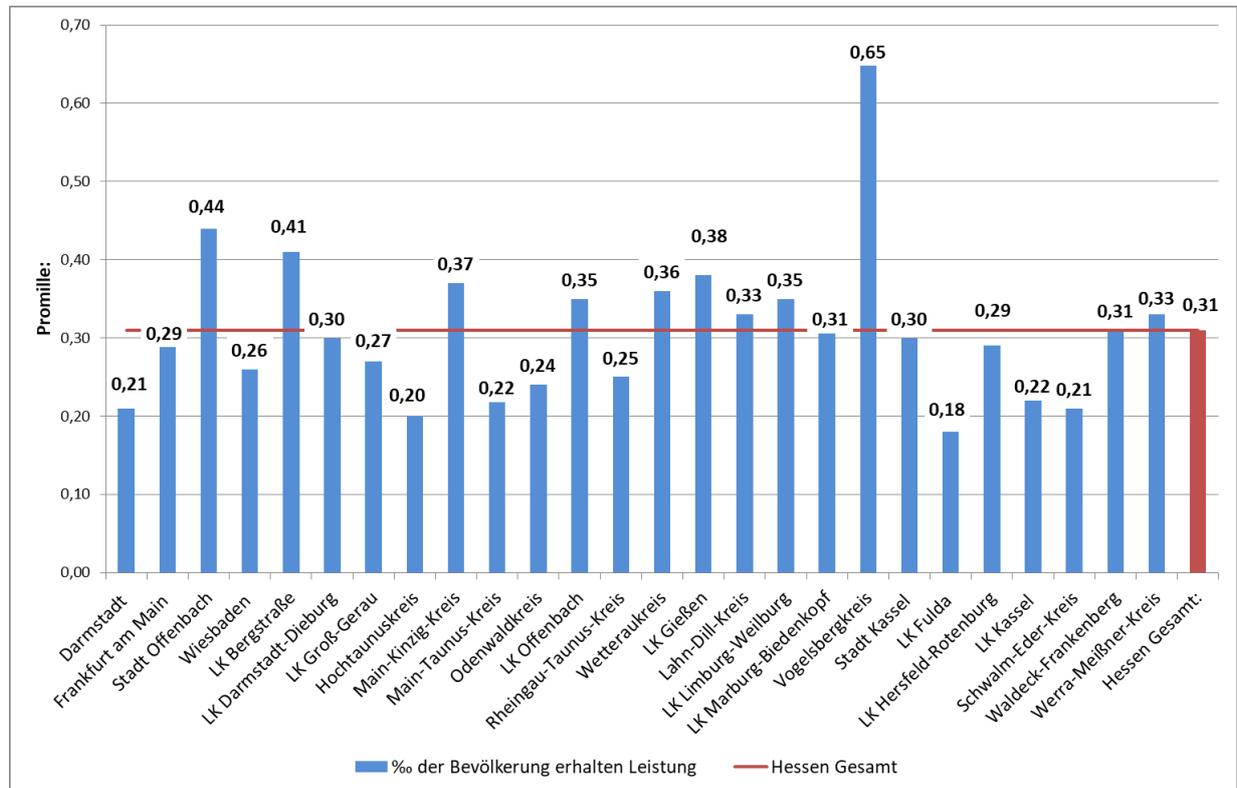
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 23,54 % im Landkreis Fulda und - 6,93 % im Hochtaunuskreis.

**Grafik 3 - soziale Teilhabe in Tagesförderstätten: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Darmstadt	30.293	30.596	31.133	840	2,77%
Stadt Frankfurt am Main	28.444	29.561	30.137	1.693	5,95%
Stadt Offenbach	26.068	29.250	27.096	1.028	3,94%
Stadt Wiesbaden	28.427	29.611	29.115	688	2,42%
Landkreis Bergstraße	28.240	29.852	29.863	1.623	5,75%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	28.420	29.390	30.256	1.836	6,46%
Landkreis Groß-Gerau	28.439	29.409	29.854	1.415	4,98%
Hochtaunuskreis	30.435	28.264	28.325	-2.110	-6,93%
Main-Kinzig-Kreis	31.097	30.687	31.894	797	2,56%
Main-Taunus-Kreis	28.366	28.750	29.470	1.104	3,89%
Odenwaldkreis	25.303	30.785	27.332	2.029	8,02%
Landkreis Offenbach	30.263	30.214	29.959	-304	-1,00%
Rheingau-Taunus-Kreis	26.281	27.092	25.089	-1.192	-4,54%
Wetteraukreis	26.979	27.399	27.630	651	2,41%
Landkreis Gießen	28.911	28.527	29.841	930	3,22%
Lahn-Dill-Kreis	30.627	33.437	33.643	3.016	9,85%
Landkreis Limburg-Weilburg	27.253	27.974	28.967	1.714	6,29%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	28.674	28.234	29.117	443	1,54%
Vogelsbergkreis	28.417	29.613	29.626	1.209	4,25%
Stadt Kassel	26.070	27.854	24.460	-1.610	-6,18%
Landkreis Fulda	30.775	36.045	38.019	7.244	23,54%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	28.687	29.042	28.794	107	0,37%
Landkreis Kassel	28.232	28.748	29.478	1.246	4,41%
Schwalm-Eder-Kreis	25.500	27.073	26.840	1.340	5,25%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	30.504	29.886	29.754	-750	-2,46%
Werra-Meißner-Kreis	30.154	32.306	32.199	2.045	6,78%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>28.703</b>	<b>29.569</b>	<b>29.709</b>	<b>1.006</b>	<b>3,50%</b>

**Grafik 4** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,18 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Fulda und 0,65 pro 1.000 Einwohner\*innen im Vogelsbergkreis. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 0,31 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 4 - soziale Teilhabe in Tagesförderstätten: Promillewert Stand 2022**



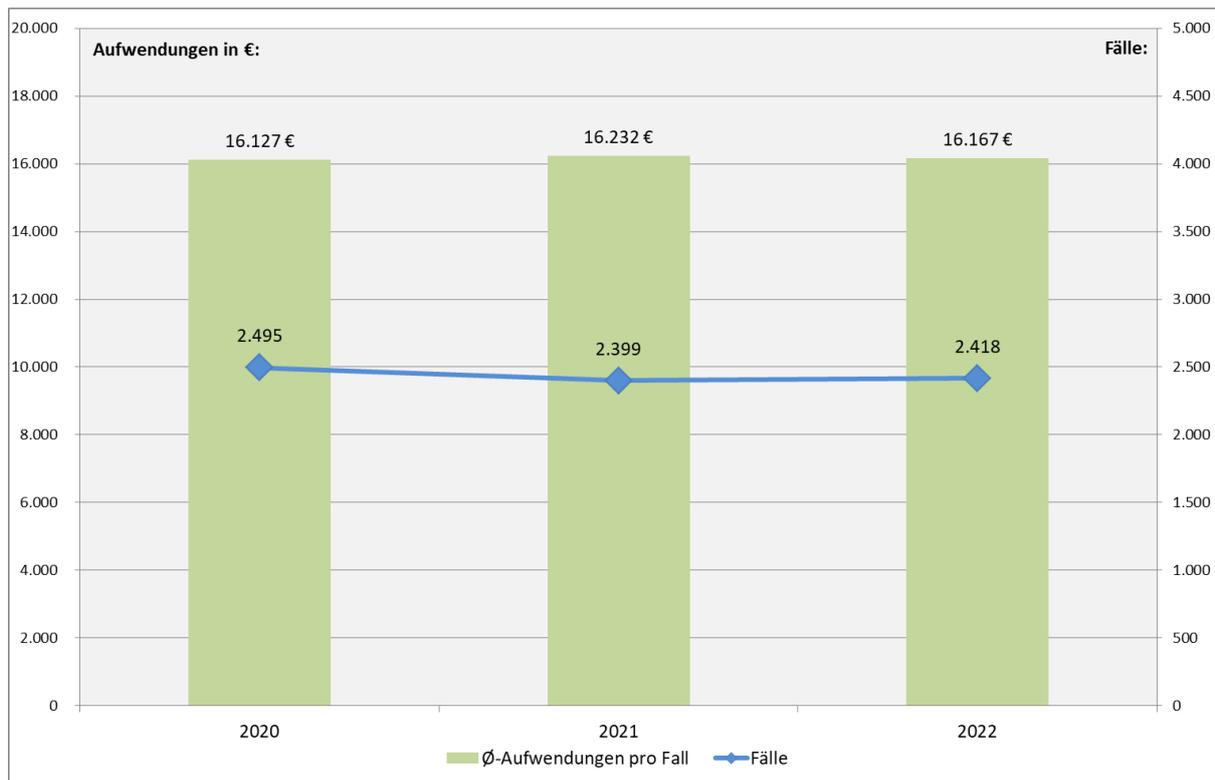
### Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten Menschen mit einer seelischen Behinderung

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen zur Sozialen Teilhabe in einer Tagesstätte für Menschen mit einer seelischen Behinderung, unabhängig davon ob die leistungsberechtigten Personen einen Bedarf an Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX oder Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX hatten.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 2.418 Fällen Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 16.167,00 €.

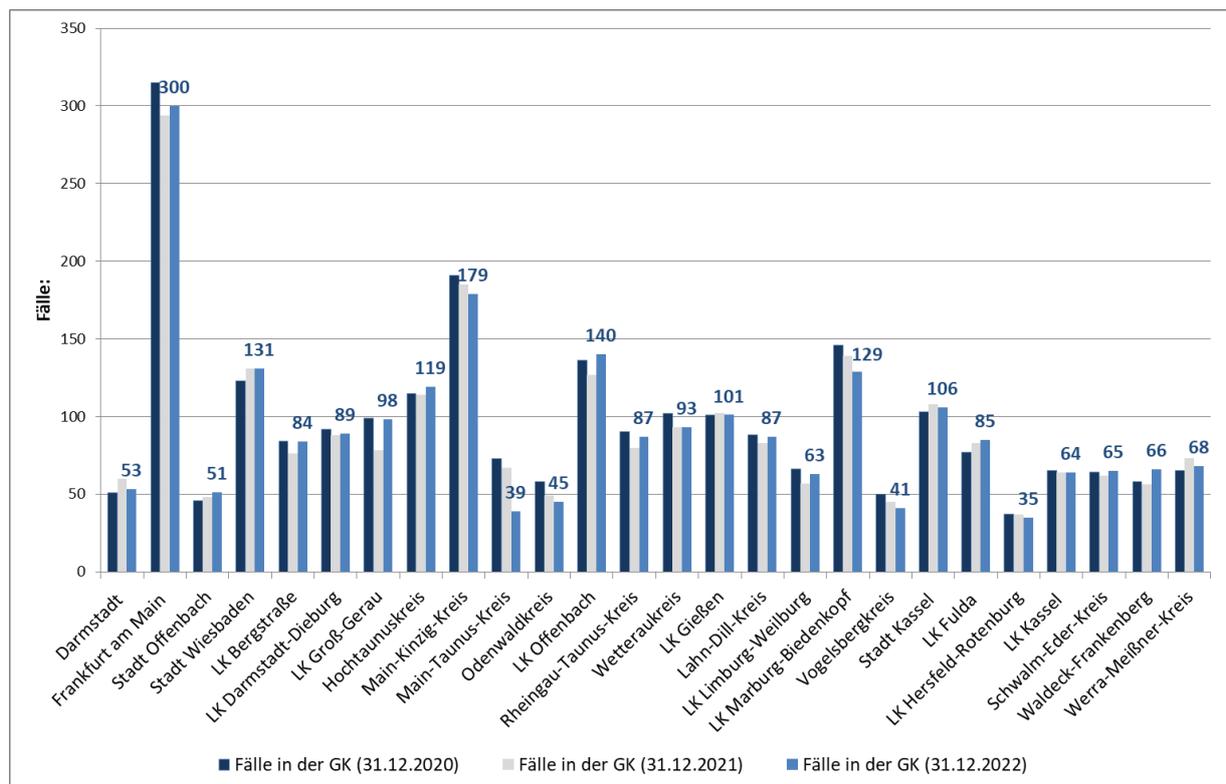
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Die Entwicklung der Fallzahlen und durchschnittlichen Aufwendungen bewegte sich innerhalb der drei Jahre im zweistelligen, bzw. dreistelligen Bereich. Die Fälle sind von 2020 auf 2021 um 96 Fälle gesunken. Im Jahr 2022 gab es einen Anstieg um 19 Fälle.

**Grafik 1 - soziale Teilhabe in Tagesstätten: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 35 im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und 300 in der Stadt Frankfurt am Main. Die Entwicklung der Fallzahlen ist in den Gebietskörperschaften heterogen. In einigen Gebietskörperschaften ist im Jahr 2021 eine Verringerung und im Jahr 2022 ein Anstieg der Fallzahlen zu erkennen (zum Beispiel Landkreis Bergstraße, Hochtaunuskreis, Rheingau-Taunus-Kreis), in anderen Regionen steigen die Fallzahlen kontinuierlich (zum Beispiel Landkreis Fulda). In Regionen wie zum Beispiel dem Main-Taunus-Kreis und Landkreis Marburg-Biedenkopf sinken sie hingegen.

**Grafik 2 - soziale Teilhabe in Tagesstätten: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **dritte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 12.137,00 € im Wetteraukreis und 30.439,00 € im Main-Taunus-Kreis.

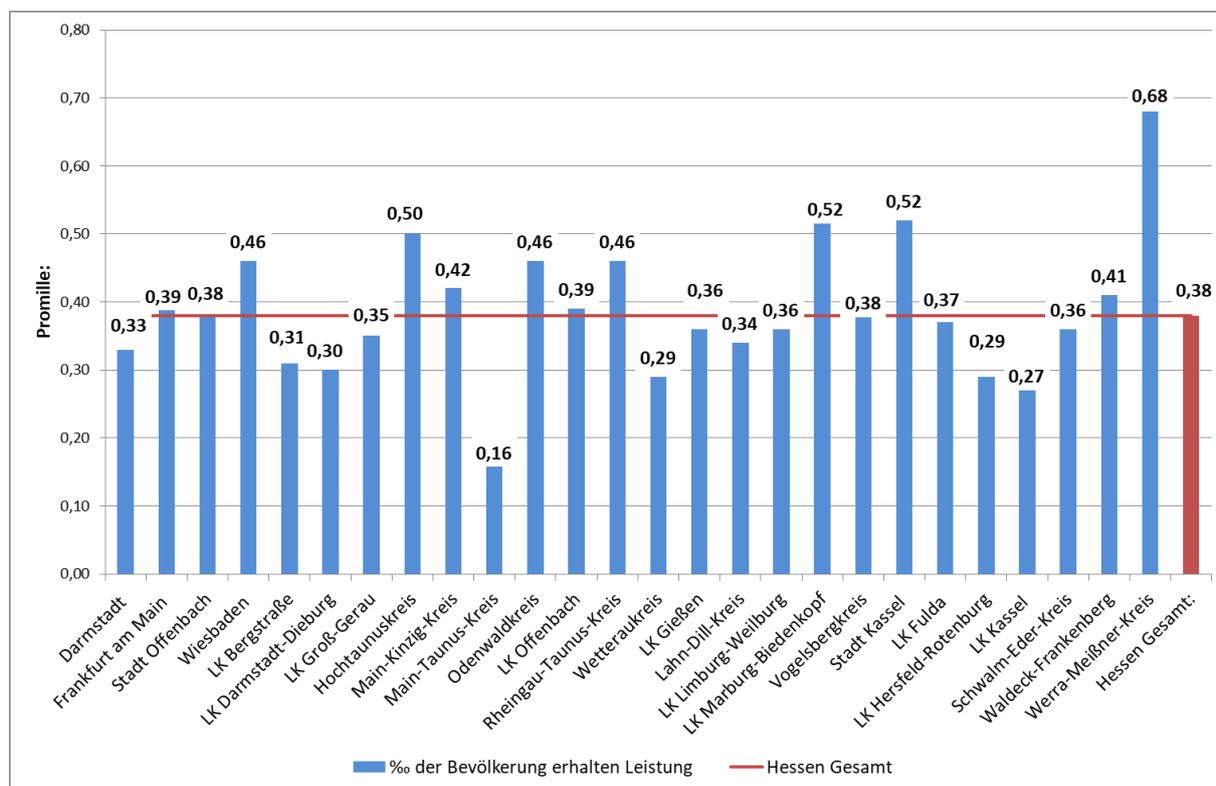
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 88,64 % im Main-Taunus-Kreis und - 21,13 % im Wetteraukreis.

**Grafik 3 - Soziale Teilhabe in Tagesstätten: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Darmstadt	24.479	19.811	22.568	-1.911	-7,81%
Stadt Frankfurt am Main	16.177	16.809	17.131	954	5,90%
Stadt Offenbach	16.653	15.328	14.466	-2.187	-13,13%
Stadt Wiesbaden	15.801	14.889	14.855	-946	-5,99%
Landkreis Bergstraße	19.227	20.532	18.816	-411	-2,14%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	15.707	15.631	15.649	-58	-0,37%
Landkreis Groß-Gerau	18.823	23.976	18.662	-161	-0,86%
Hochtaunuskreis	15.958	16.485	16.129	171	1,07%
Main-Kinzig-Kreis	13.014	12.893	13.470	456	3,50%
Main-Taunus-Kreis	16.136	17.138	30.439	14.303	88,64%
Odenwaldkreis	14.079	16.272	17.925	3.846	27,32%
Landkreis Offenbach	16.155	16.838	14.264	-1.891	-11,71%
Rheingau-Taunus-Kreis	18.234	20.254	18.492	258	1,41%
Wetteraukreis	15.388	13.277	12.137	-3.251	-21,13%
Landkreis Gießen	15.264	14.828	15.253	-11	-0,07%
Lahn-Dill-Kreis	20.661	21.379	20.593	-68	-0,33%
Landkreis Limburg-Weilburg	15.321	17.271	15.819	498	3,25%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	12.053	12.397	13.619	1.566	12,99%
Vogelsbergkreis	22.957	22.464	23.688	731	3,18%
Stadt Kassel	13.744	12.823	12.524	-1.220	-8,88%
Landkreis Fulda	17.639	16.454	16.549	-1.090	-6,18%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	14.710	14.312	15.413	703	4,78%
Landkreis Kassel	16.139	15.985	16.253	114	0,71%
Schwalm-Eder-Kreis	14.234	14.082	13.538	-696	-4,89%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	15.464	15.894	13.916	-1.548	-10,01%
Werra-Meißner-Kreis	16.656	14.292	15.334	-1.322	-7,94%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>16.127</b>	<b>16.232</b>	<b>16.167</b>	<b>40</b>	<b>0,25%</b>

**Grafik 4** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,16 pro 1.000 Einwohner\*innen im Main-Taunus-Kreis und 0,68 pro 1.000 Einwohner\*innen im Werra-Meißner-Kreis. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 0,38 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 4 - soziale Teilhabe in Tagesstätten: Promillewert Stand 2022**



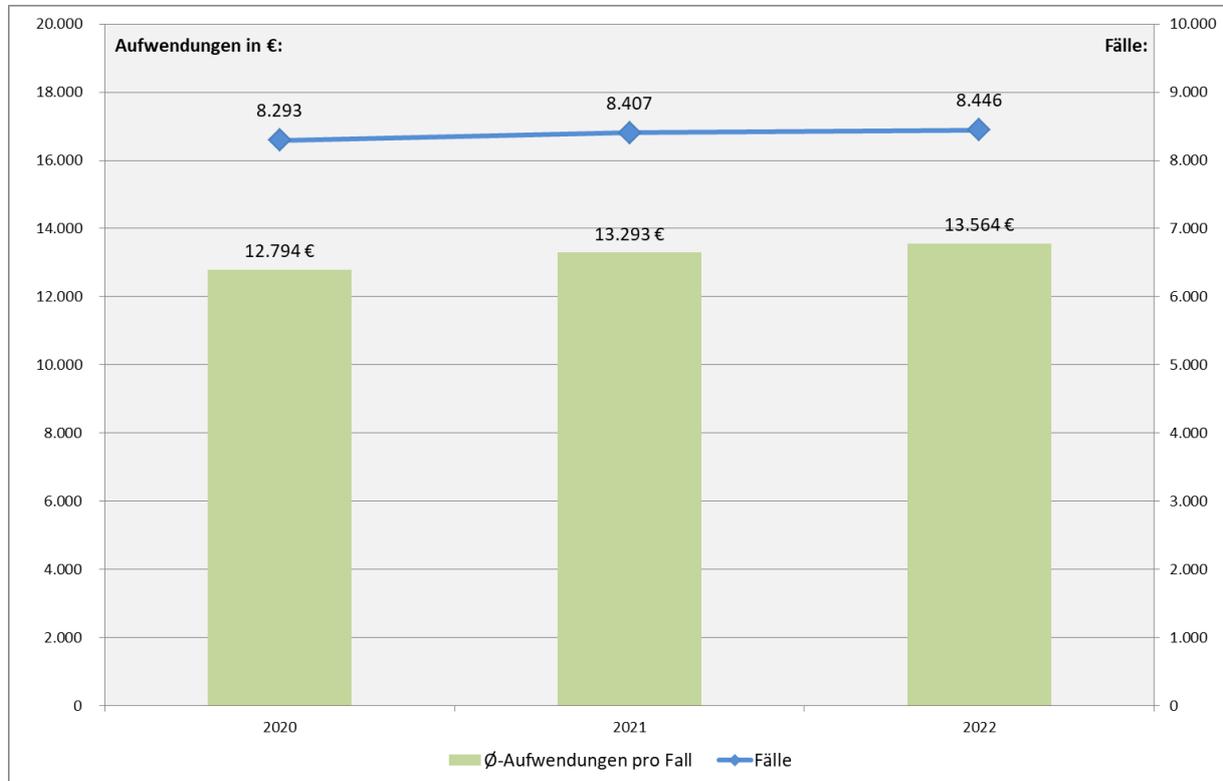
### Leistungen zur sozialen Teilhabe in einer Tagesstruktur

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen zur Sozialen Teilhabe für eine Tagesstrukturierung bzw. zur Gestaltung des Tages, unabhängig davon ob die leistungsberechtigten Personen einen Bedarf an Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX oder Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX hatten. Hierbei kann die Tagesstruktur einer besonderen Wohnform zugehörig sein, aber auch die sogenannte „externe Tagesstruktur“ ist bei den folgenden Daten berücksichtigt. Nicht hierunter fallen Leistungen aus den vorherigen Abschnitten, insbesondere Leistungen in einer Tagesförderstätte oder Tagesstätte.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 8.446 Fällen Leistungen zur Sozialen Teilhabe für eine Tagesstrukturierung erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 13.564,00 €.

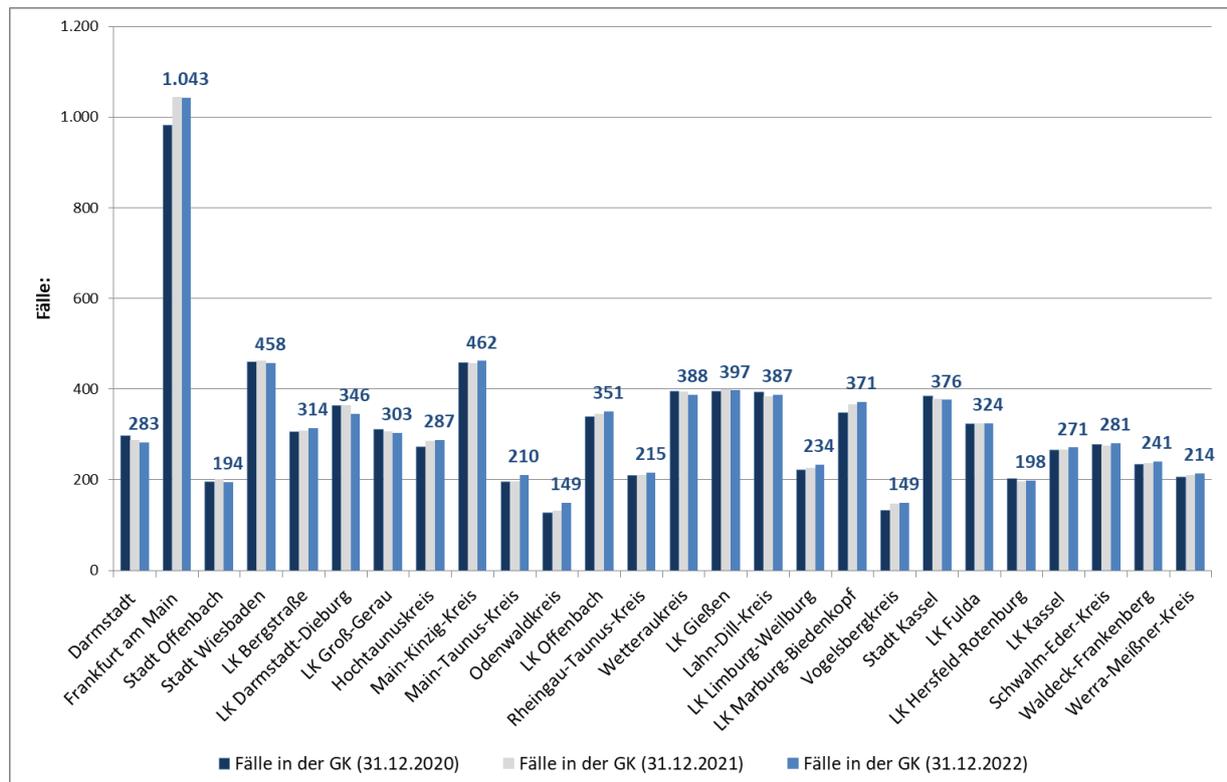
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Sowohl die Fälle als auch die durchschnittlichen Aufwendungen sind im Laufe der drei Jahre gestiegen.

**Grafik 1 - soziale Teilhabe in einer Tagesstruktur: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



**Grafik 2** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 149 im Odenwaldkreis und Vogelsbergkreis sowie 1.043 in der Stadt Frankfurt am Main. Die Entwicklung der Fallzahlen ist in den Gebietskörperschaften heterogen. In einigen Gebietskörperschaften steigen die Fallzahlen innerhalb der drei Jahre (zum Beispiel Hochtaunuskreis, Landkreis Limburg-Weilburg, Werra-Meißner-Kreis), in anderen Regionen fallen die Fallzahlen kontinuierlich (zum Beispiel Stadt Darmstadt, Stadt Kassel). Ein Anstieg der Fälle im Jahr 2021 und eine anschließende Verringerung der Fallzahlen im Jahr 2022 ist zum Beispiel in der Stadt Offenbach und dem Landkreis Gießen zu erkennen.

**Grafik 2 - soziale Teilhabe in einer Tagesstruktur: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **dritte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 10.994,00 € im Landkreis Gießen und 20.567,00 € im Landkreis Fulda.

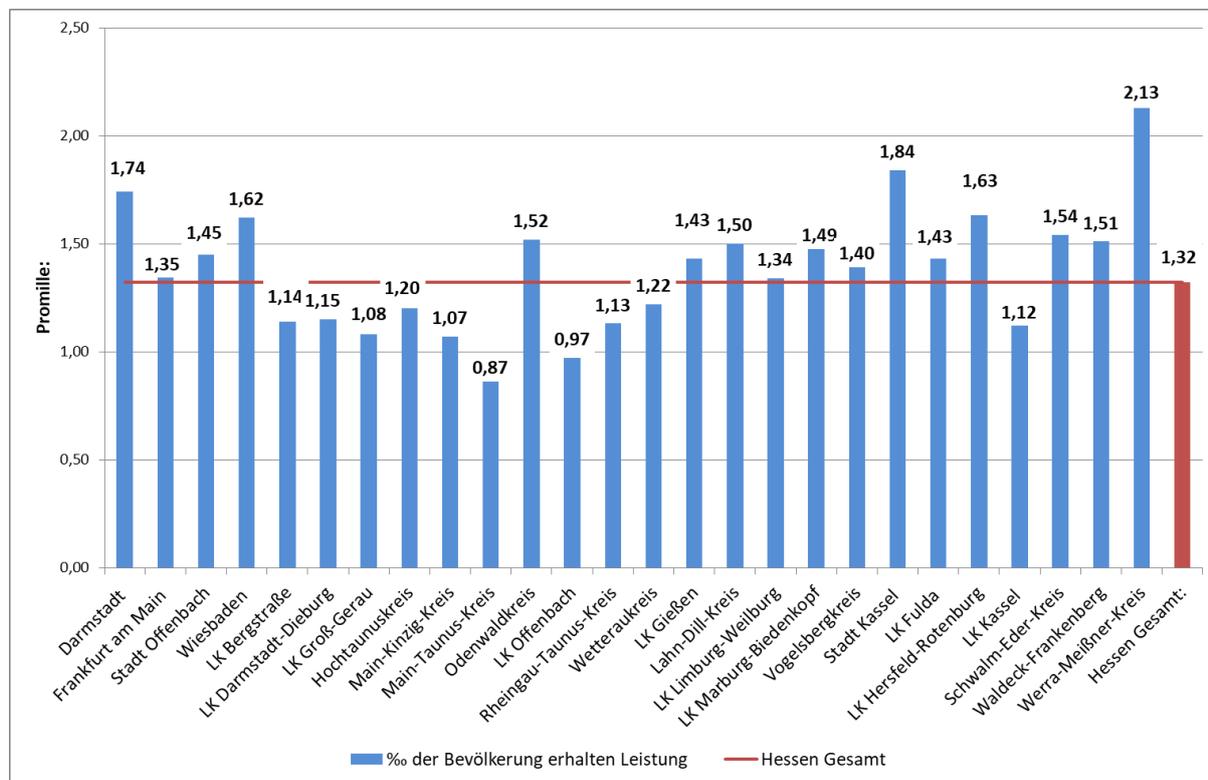
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 19,00 % im Landkreis Groß-Gerau und - 3,94 % im Landkreis Limburg-Weilburg.

**Grafik 3 - soziale Teilhabe in einer Tagesstruktur: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Darmstadt	11.493	13.025	13.163	1.670	14,53%
Stadt Frankfurt am Main	11.731	11.833	11.947	216	1,84%
Stadt Offenbach	12.532	13.294	13.264	732	5,84%
Stadt Wiesbaden	16.278	16.253	17.063	785	4,82%
Landkreis Bergstraße	11.292	12.372	12.532	1.240	10,98%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	12.502	13.885	14.752	2.250	18,00%
Landkreis Groß-Gerau	12.497	13.421	14.872	2.375	19,00%
Hochtaunuskreis	12.607	12.823	13.399	792	6,28%
Main-Kinzig-Kreis	12.209	12.832	13.318	1.109	9,08%
Main-Taunus-Kreis	13.006	13.201	13.278	272	2,09%
Odenwaldkreis	10.707	11.254	11.284	577	5,39%
Landkreis Offenbach	12.192	12.923	12.858	666	5,46%
Rheingau-Taunus-Kreis	13.785	14.176	13.457	-328	-2,38%
Wetteraukreis	11.089	11.722	11.870	781	7,04%
Landkreis Gießen	10.058	10.342	10.994	936	9,31%
Lahn-Dill-Kreis	12.056	12.843	13.176	1.120	9,29%
Landkreis Limburg-Weilburg	12.144	11.822	11.666	-478	-3,94%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	14.000	13.827	14.248	248	1,77%
Vogelsbergkreis	13.317	13.504	14.293	976	7,33%
Stadt Kassel	11.959	12.527	12.039	80	0,67%
Landkreis Fulda	19.620	19.881	20.567	947	4,83%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	15.124	15.510	15.964	840	5,55%
Landkreis Kassel	15.184	15.553	15.543	359	2,36%
Schwalm-Eder-Kreis	11.537	12.169	12.214	677	5,87%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	12.877	13.211	13.048	171	1,33%
Werra-Meißner-Kreis	13.341	14.968	15.027	1.686	12,64%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>12.794</b>	<b>13.293</b>	<b>13.564</b>	<b>770</b>	<b>6,02%</b>

**Grafik 4** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen zur Sozialen Teilhabe für eine Tagesstrukturierung in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,87 pro 1.000 Einwohner\*innen im Main-Taunus-Kreis und 2,13 pro 1.000 Einwohner\*innen im Werra-Meißner-Kreis. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 1,32 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 4 - soziale Teilhabe in einer Tagesstruktur: Promillewert Stand 2022**



### Leistungen zur Mobilität (Leistungen zur Beförderung und für ein Kraftfahrzeug)

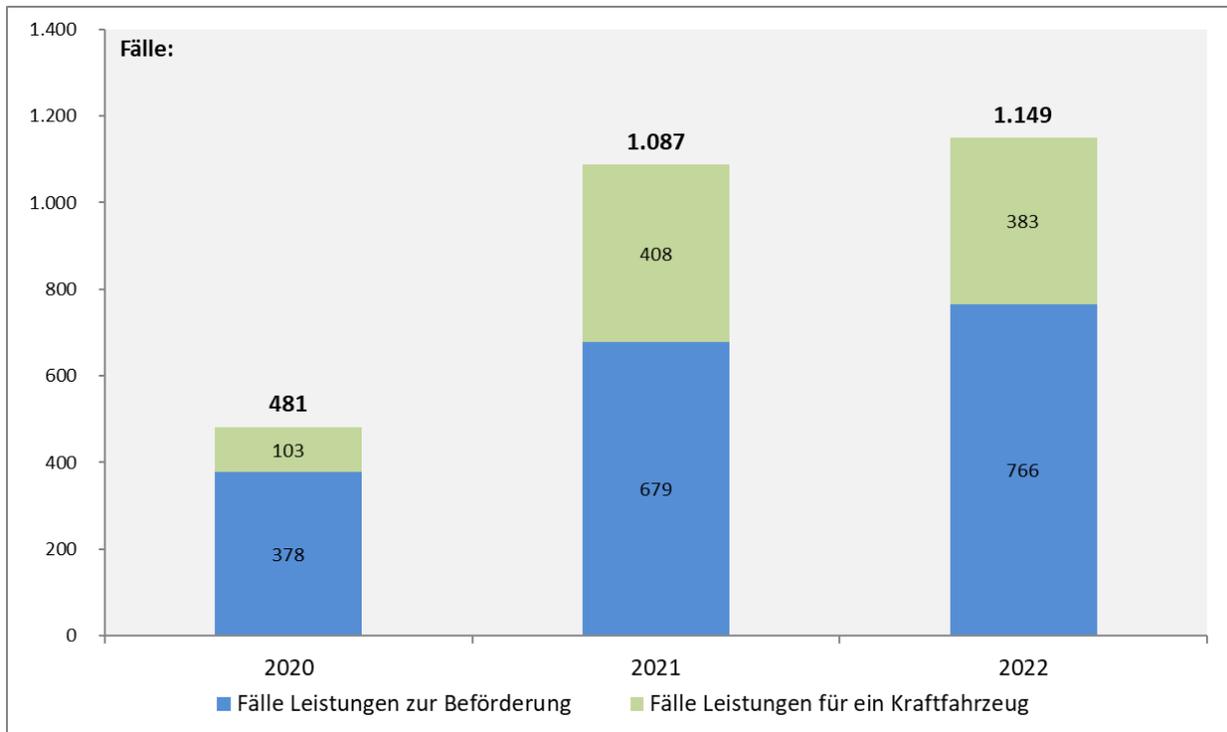
Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen zur Mobilität nach § 83 SGB IX. Berücksichtigt wurden Leistungen zur Beförderung durch einen Beförderungsdienst (Fahrtkostenbudgets zur Erreichung von Tagesförderstätten und Tagesstätten) und Leistungen für ein Kraftfahrzeug.

Im Folgenden werden lediglich zwei Grafiken mit der Entwicklung der Fälle und durchschnittlichen Aufwendungen in den Jahren 2020 bis 2022 in Hessen abgebildet. Auf eine weiter differenzierte Angabe für die 26 Gebietskörperschaften wurde verzichtet, da die Angaben nur bedingt vergleichbar sind. Unter diesen Abschnitt fallen einerseits hohe Einmalkosten wie zum Beispiel für die Anschaffung eines Kraftfahrzeuges und andererseits monatlich wiederkehrende Kleinstbeträge (zum Beispiel Versicherungsbeiträge für ein Kraftfahrzeug), die für eine große Spannweite und geringere Aussagekraft sorgen.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 1.149 Fällen Leistungen zur Mobilität erbracht. Davon wurden in 766 Fällen Leistungen zur Beförderung erbracht und in 383 Fällen Leistungen für ein Kraftfahrzeug.

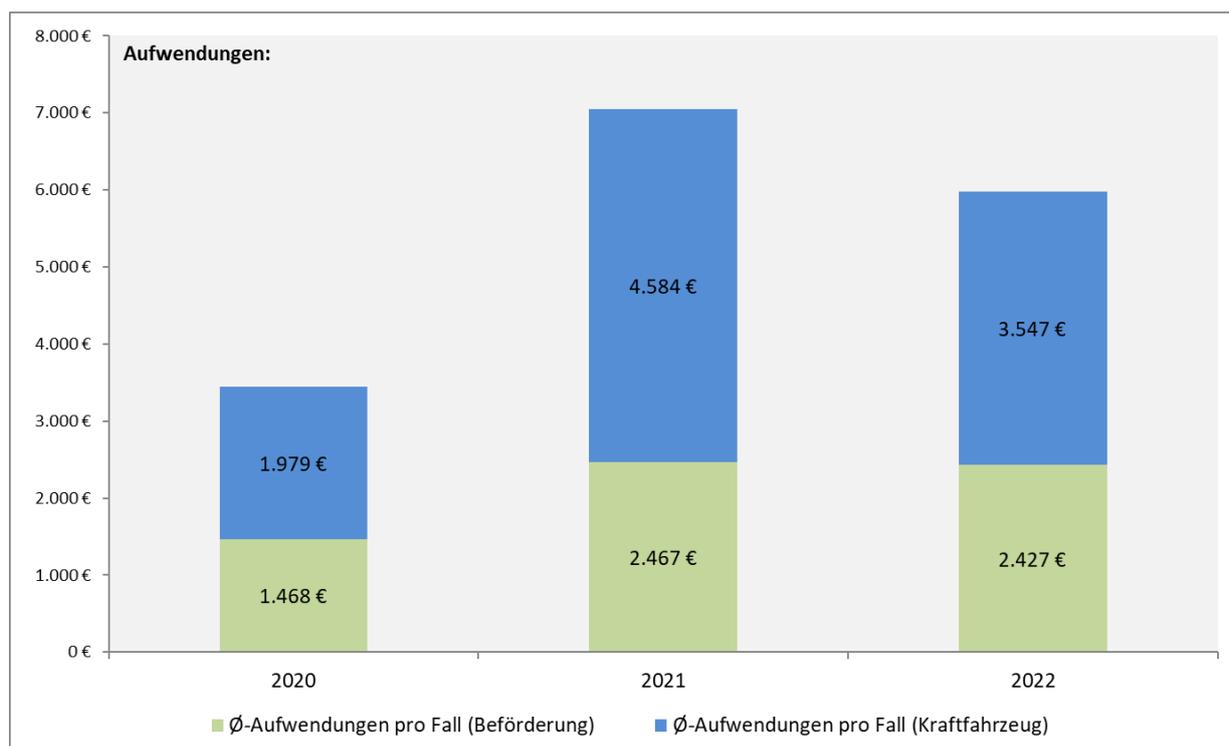
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022 differenziert nach Leistungen zur Beförderung und für ein Kraftfahrzeug. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 bis 2022 ist bei beiden Leistungen ein Anstieg der Fälle zu verzeichnen.

**Grafik 1 - Leistungen zur Mobilität: Grafik Fälle (Beförderung und Kraftfahrzeug) insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



Die **zweite Grafik** zeigt die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall in Hessen. Auch hier erfolgen die Angaben differenziert nach Leistungen für ein Kraftfahrzeug und zur Beförderung. Die durchschnittlichen Aufwendungen für die Leistungen zur Beförderung sind im Vergleich zwischen den Jahren 2021 und 2022 ungefähr konstant geblieben. Die durchschnittlichen Aufwendungen für ein Kraftfahrzeug sind hingegen im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2021 gestiegen und zum 31.12.2022 gefallen.

**Grafik 2 - Leistungen zur Mobilität: Grafik Aufwendungen (Beförderung und Kraftfahrzeug) insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



## Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

### Leistungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)

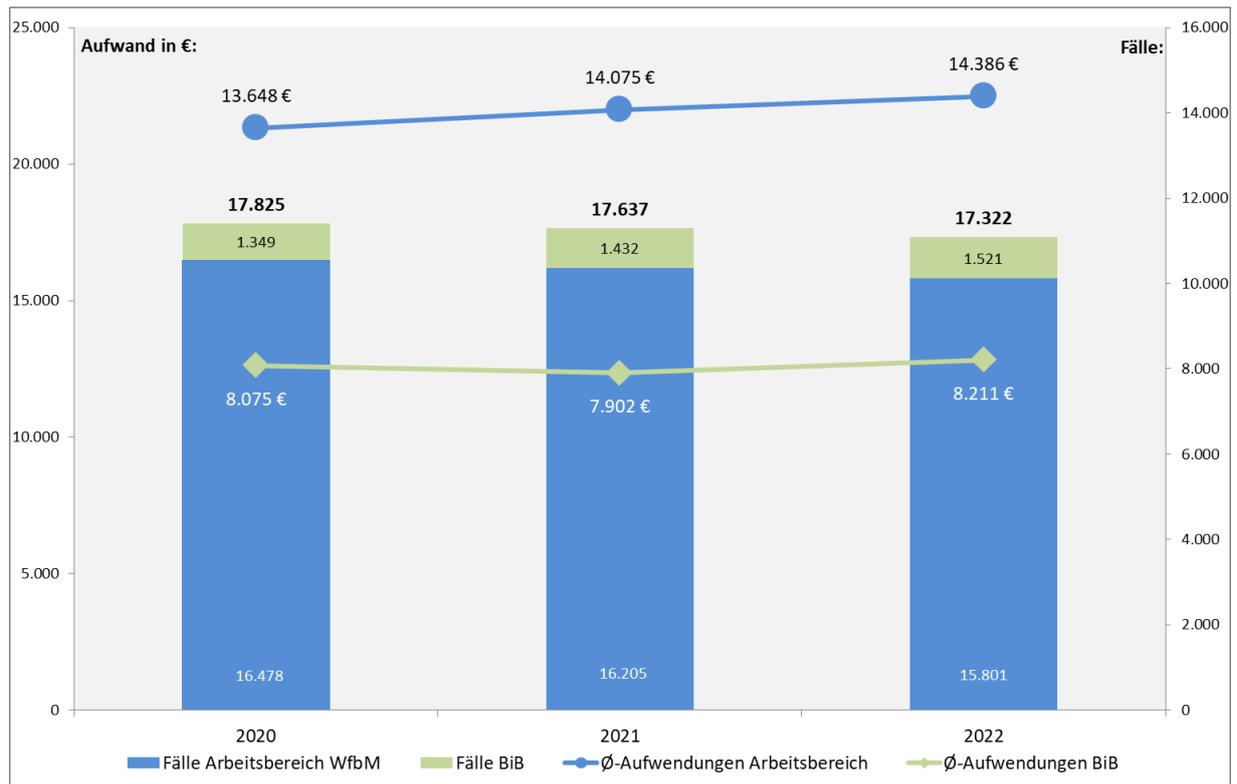
Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Arbeitsbereich anerkannter WfbM. Hier wurden auch die Leistungen auf betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen (BiB) berücksichtigt. Nicht Gegenstand der Abbildungen sind Leistungen im Berufsbildungsbereich.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 17.332 Fällen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM erbracht. Hiervon erhielten 1.521 Fälle die Leistungen auf BiB. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 14.386,00 € im Arbeitsbereich bzw. auf 8.211,00 € bei BiB.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022 sowohl für den

Arbeitsbereich der WfbM als auch die betriebsintegrierte Beschäftigung. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 bis 2022 ist ein Rückgang der Fallzahlen im Arbeitsbereich und ein Anstieg im Bereich der betriebsintegrierten Beschäftigung von 1.349 (2020) auf 1.521 (2022) zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Aufwendungen stiegen über die Jahre sowohl im Arbeitsbereich der WfbM als auch auf betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen.

**Grafik 1 - Arbeitsbereich WfbM: Grafik Fälle und Aufwendungen (getrennt nach Arbeitsbereich und BiB) in Hessen von 2020 bis 2022**

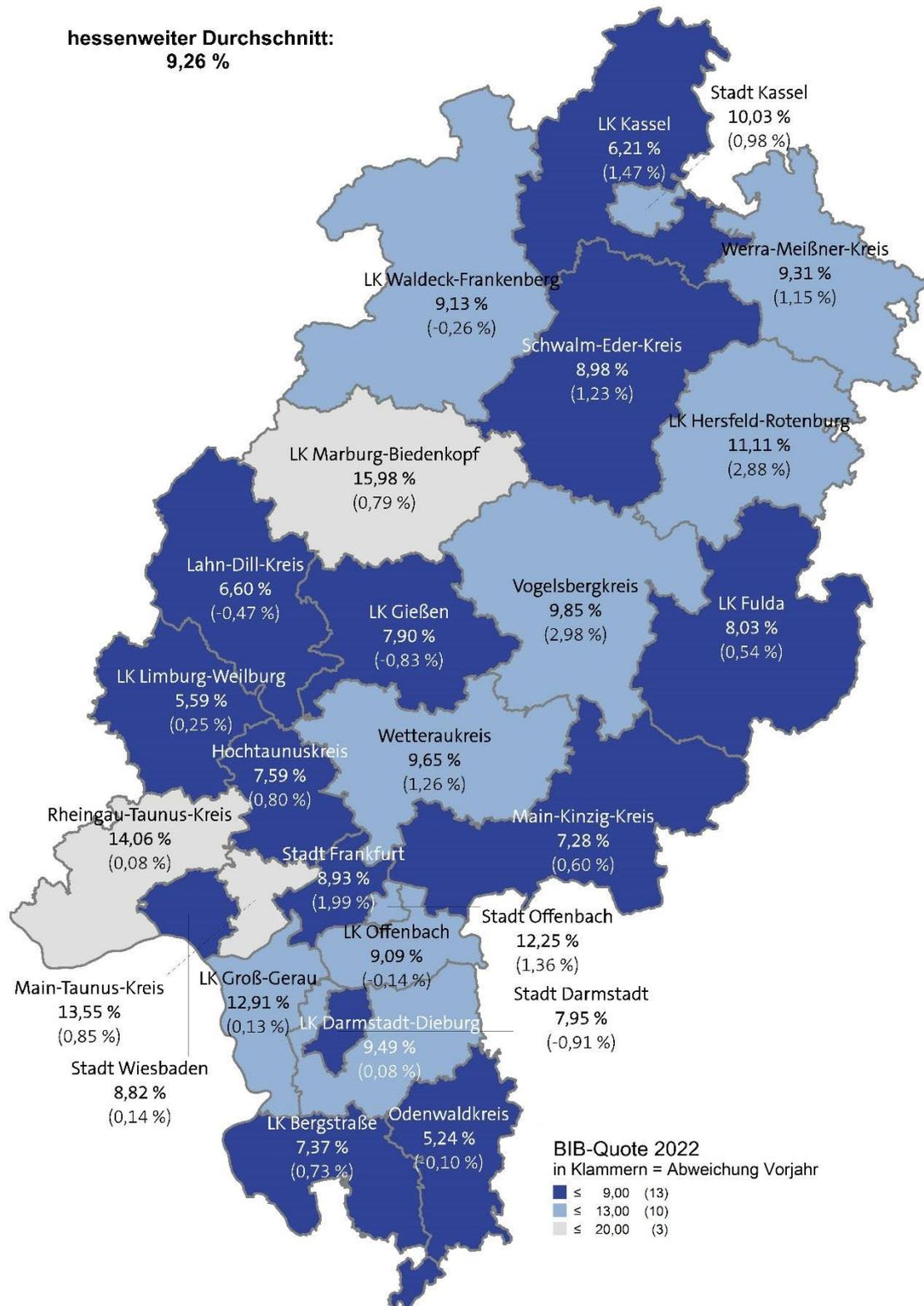


Die nachfolgende Hessenkarte (**Grafik 2**) gibt Auskunft darüber, wie hoch die Quote der betriebsintegrierten Beschäftigungsplätze in den 26 Gebietskörperschaften im Jahr 2022 war. Hierbei handelt es sich um den Anteil der leistungsberechtigten Personen mit Unterstützungsleistungen auf betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen an der Gesamtzahl der leistungsberechtigten Personen in einer WfbM. Die Quote schwankte im Jahr 2022 zwischen 5,24 % im Odenwaldkreis und 15,98 % im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Insgesamt in Hessen lag die Quote im Jahr 2022 bei 9,26 %.

Bei der Erhebung kam es darauf an, wo die leistungsberechtigten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben („gewöhnlicher Aufenthalt“ siehe Definitionen). Es war nicht entscheidend, in welcher WfbM sie betreut wurden.

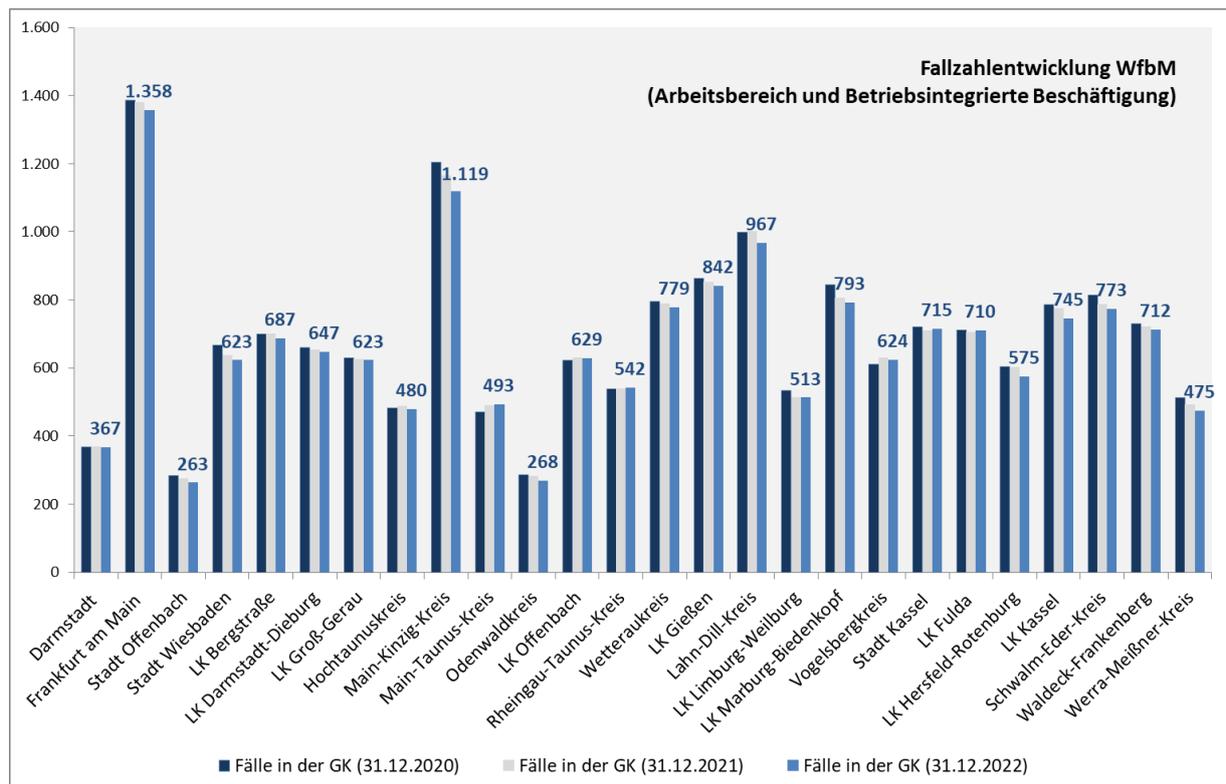
Hier aufgeführt sind ausschließlich Fälle in hessischen WfbM.

## Grafik 2 - Arbeitsbereich WfbM: Hessenkarte BiB-Quote 2022



**Grafik 3** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen in einer WfbM (Arbeitsbereich und betriebsintegrierte Beschäftigung) zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 263 in der Stadt Offenbach und 1.358 in der Stadt Frankfurt am Main. In 23 Gebietskörperschaften sind die Fallzahlen im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2022 zurückgegangen (zum Beispiel Main-Kinzig-Kreis, Landkreis Marburg-Biedenkopf, Werra-Meißner-Kreis). In den anderen drei Gebietskörperschaften sind die Fallzahlen leicht angestiegen (Landkreis Offenbach, Rheingau-Taunus-Kreis, Vogelsbergkreis).

**Grafik 3 - Arbeitsbereich WfbM: Grafik Fälle (Arbeitsbereich und BiB) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Die **vierte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall für den Arbeitsbereich einer WfbM und die betriebsintegrierten Beschäftigungsplätze auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 11.937,00 € in der Stadt Kassel und 15.217,00 € im Hochtaunuskreis.

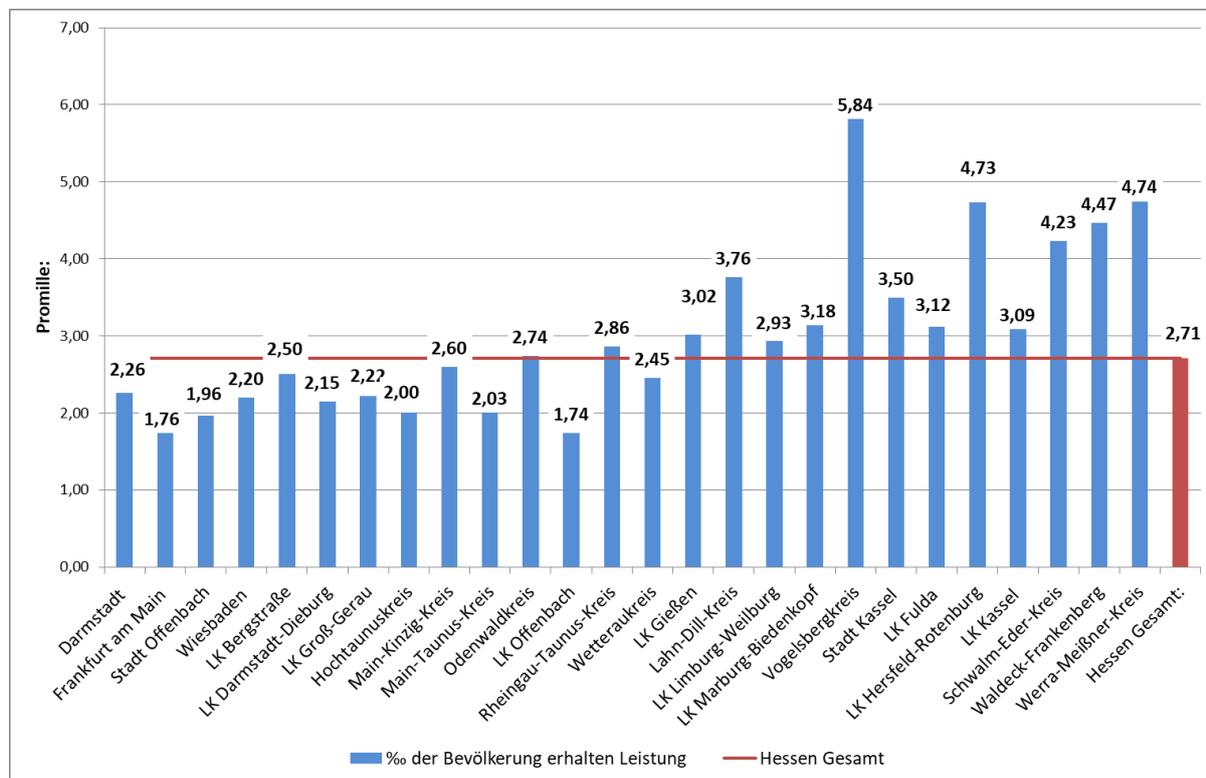
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 13,06 % im Landkreis Marburg-Biedenkopf und - 0,68 % im Landkreis Offenbach.

**Grafik 4 - Arbeitsbereich WfbM: Tabelle Aufwendungen (Arbeitsbereich und BiB) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

	Ø-Aufwendungen pro Fall			Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Darmstadt	12.028	12.457	13.117	1.089	9,05%
Stadt Frankfurt am Main	14.406	14.669	14.434	28	0,19%
Stadt Offenbach	13.715	14.155	14.426	711	5,18%
Stadt Wiesbaden	13.098	13.475	13.640	542	4,14%
Landkreis Bergstraße	13.107	13.285	13.754	647	4,94%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	13.153	13.334	13.673	520	3,95%
Landkreis Groß-Gerau	13.525	14.162	14.207	682	5,04%
Hochtaunuskreis	14.870	14.845	15.217	347	2,33%
Main-Kinzig-Kreis	13.355	13.759	14.002	647	4,84%
Main-Taunus-Kreis	13.011	12.972	13.289	278	2,14%
Odenwaldkreis	13.611	14.024	14.452	841	6,18%
Landkreis Offenbach	14.402	14.089	14.304	-98	-0,68%
Rheingau-Taunus-Kreis	12.887	12.957	13.038	151	1,17%
Wetteraukreis	13.722	13.998	14.422	700	5,10%
Landkreis Gießen	13.595	13.780	14.142	547	4,02%
Lahn-Dill-Kreis	13.536	13.483	14.320	784	5,79%
Landkreis Limburg-Weilburg	13.850	14.485	14.223	373	2,69%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	11.280	12.172	12.753	1.473	13,06%
Vogelsbergkreis	13.732	13.909	14.396	664	4,84%
Stadt Kassel	11.469	12.016	11.937	468	4,08%
Landkreis Fulda	14.170	14.658	14.982	812	5,73%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	12.123	12.833	13.204	1.081	8,92%
Landkreis Kassel	12.408	12.718	13.007	599	4,83%
Schwalm-Eder-Kreis	12.079	13.412	13.467	1.388	11,49%
Landkreis Waldeck-Frankenberg	13.338	13.424	13.861	523	3,92%
Werra-Meißner-Kreis	13.087	13.289	13.426	339	2,59%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>13.226</b>	<b>13.574</b>	<b>13.844</b>	<b>618</b>	<b>4,67%</b>

**Grafik 5** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen in einer WfbM im Arbeitsbereich und auf einem betriebsintegrierten Beschäftigungsplatz in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 1,74 pro 1.000 Einwohner\*innen im Landkreis Offenbach und 5,84 pro 1.000 Einwohner\*innen im Vogelsbergkreis. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 2,71 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 5 - Arbeitsbereich WfbM: Promillewert (Arbeitsbereich und BiB) Stand 2022**



### Leistungen bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit)

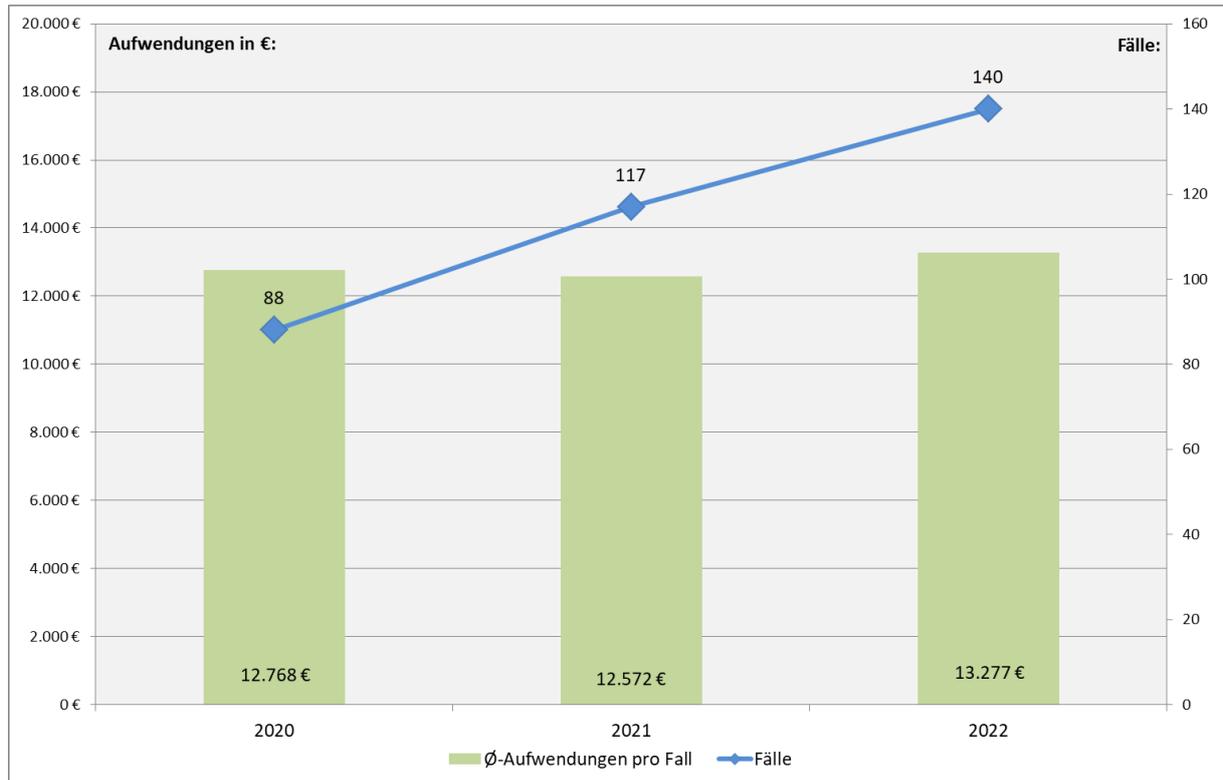
Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei privaten und öffentlichen Arbeitgebern (Budget für Arbeit).

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 140 Fällen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch ein Budget für Arbeit erbracht. Von den 140 Fällen wurden 83 Budgets bei privaten Arbeitgebern, 15 Budgets bei öffentlichen Arbeitgebern und 42 Budgets in Inklusionsbetrieben finanziert.

Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 auf 13.277,00 €. Die Aufwendungen des Integrationsamtes (Ausgleichsabgabe) betragen im Jahr 2022 ca. 681.000,00 €. Bezogen auf 140 Fälle waren dies durchschnittlich etwa 4.864,00 € pro Jahr und Fall.

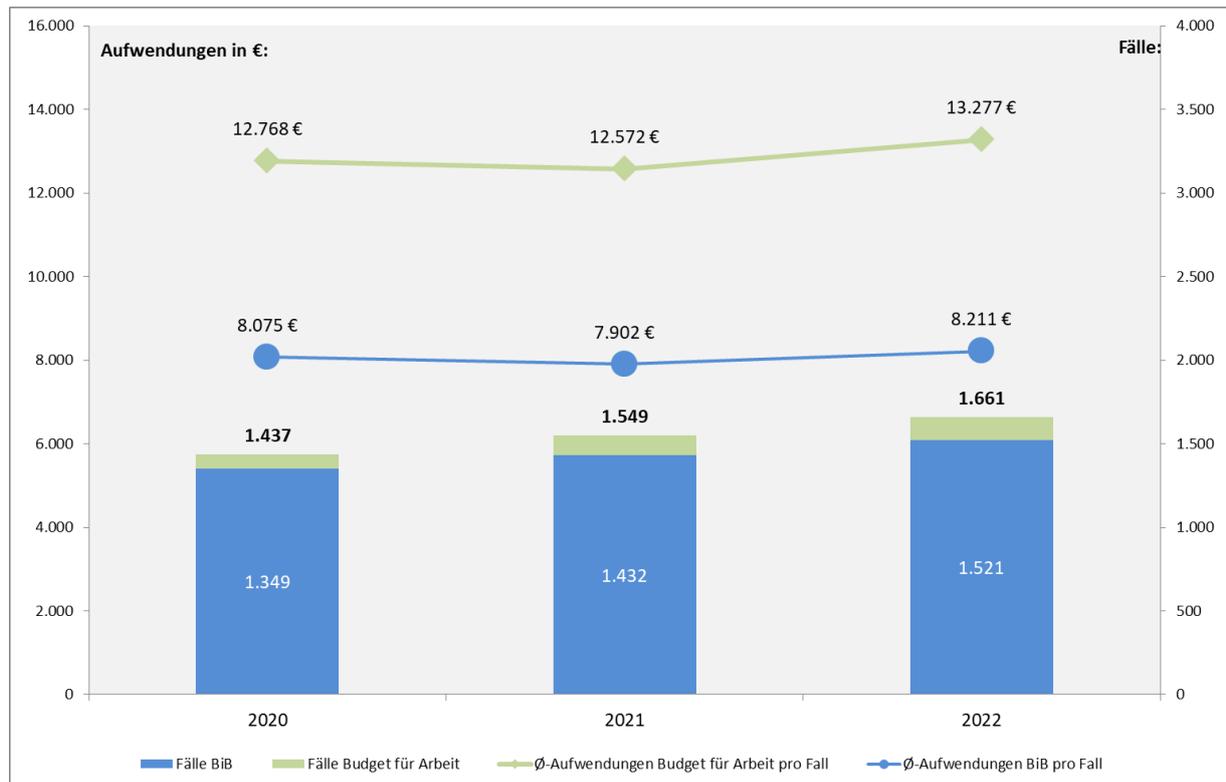
Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 bis 2022 ist ein Anstieg der Fallzahlen von 88 auf 140 zu verzeichnen. Die durchschnittlichen Aufwendungen sind im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2021 gesunken. Im Laufe des Jahres 2022 sind die Aufwendungen hingegen gestiegen.

**Grafik 1 - Budget für Arbeit: Grafik Fälle und Aufwendungen in Hessen von 2020 bis 2022**



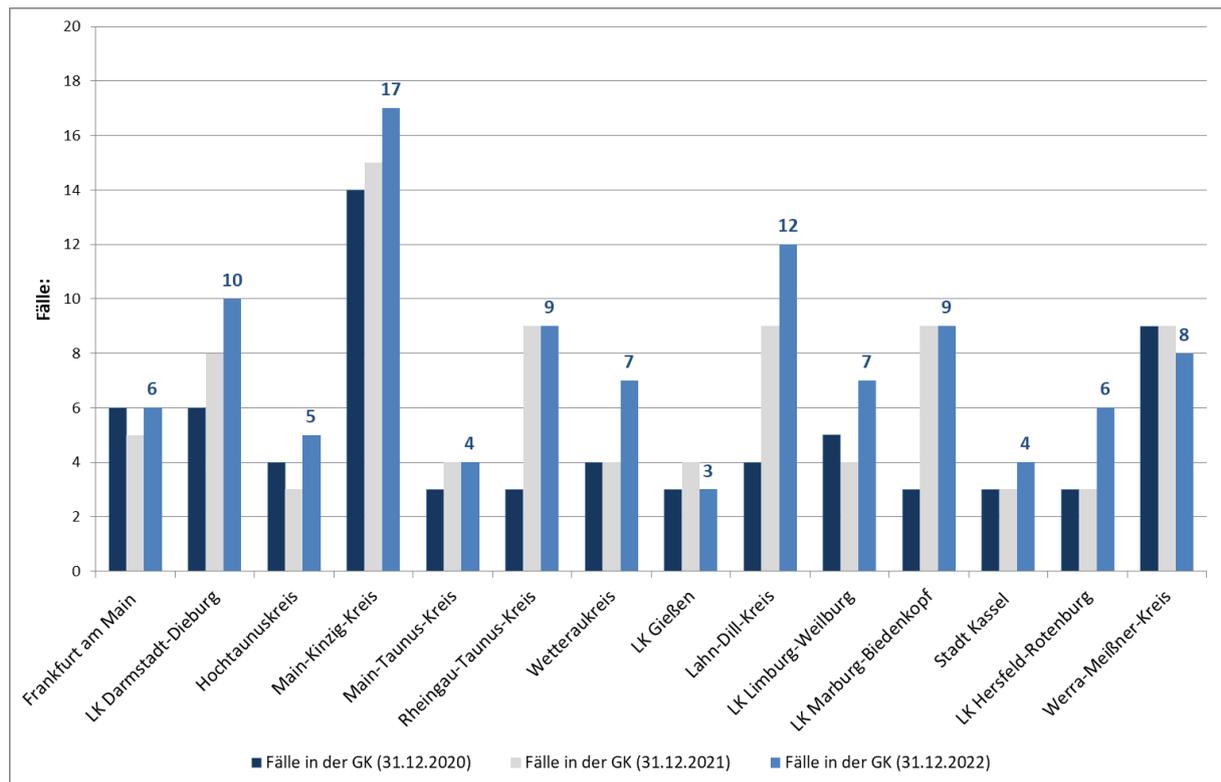
Zur Ergänzung des Bildes, das sich aus Grafik 1 ergibt, werden in der folgenden **Grafik 2** bei der Entwicklung der Fälle und durchschnittlichen Aufwendungen in den Jahren 2020 bis 2022 in Hessen die betriebsintegrierten Beschäftigungsplätze berücksichtigt. Bei gemeinsamer Betrachtung des Budgets für Arbeit und der betriebsintegrierten Beschäftigungsplätze (BiB) sind die Fallzahlen von 2020 bis 2022 von 1.437 auf 1.661 gestiegen.

**Grafik 2 - Budget für Arbeit: Grafik Fälle und Aufwendungen (getrennt nach Budget für Arbeit und BiB) in Hessen von 2020 bis 2022**



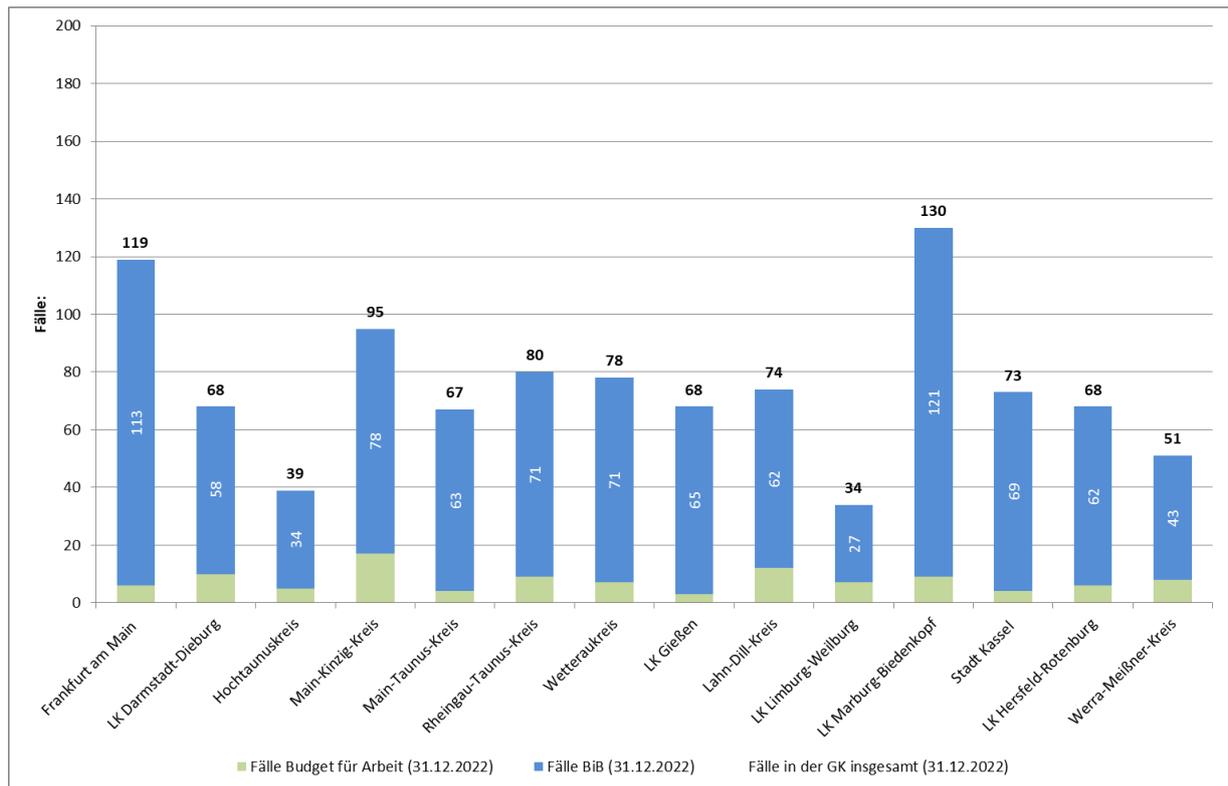
**Grafik 3** zeigt, bezogen auf die 26 Gebietskörperschaften, die Entwicklung der Fallzahlen im Budget für Arbeit zwischen 2020 und 2022. Die Anzahl der Fälle schwankt im Jahr 2022 zwischen 3 im Landkreis Gießen und 17 im Main-Kinzig-Kreis. In 11 Gebietskörperschaften ist im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2022 ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen (zum Beispiel Landkreis Darmstadt-Dieburg, Main-Kinzig-Kreis, Lahn-Dill-Kreis). In der Stadt Frankfurt am Main und dem Landkreis Gießen haben sich die Fallzahlen im Ergebnis nicht verändert. Im Werra-Meißner-Kreis gab es zum 31.12.2022 einen Fall weniger als in den Vorjahren.

**Grafik 3 - Budget für Arbeit: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**



Bei gemeinsamer Betrachtung der Fallzahlen im Budget für Arbeit und auf betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen in der jeweiligen Gebietskörperschaft zeigt sich in **Grafik 4** eine Schwankungsbreite der Fallzahlen von 34 Fällen im Landkreis Limburg-Weilburg bis zu 130 Fällen im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Über den Säulen ist die Gesamtzahl der Fälle zu erkennen. Innerhalb der blauen Säulen sind die Fallzahlen auf betriebsintegrierten Beschäftigungsplätzen benannt.

**Grafik 4 - Budget für Arbeit: Grafik Fälle (getrennt nach Budget für Arbeit und BiB) nach Gebietskörperschaften mit Stand 31.12.2022**



Die **fünfte Grafik** schlüsselt differenziert nach den verschiedenen Gebietskörperschaften tabellarisch die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall im Budget für Arbeit auf. Diese schwanken im Jahr 2022 zwischen 9.441,00 € im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und 15.048,00 € im Main-Taunus-Kreis.

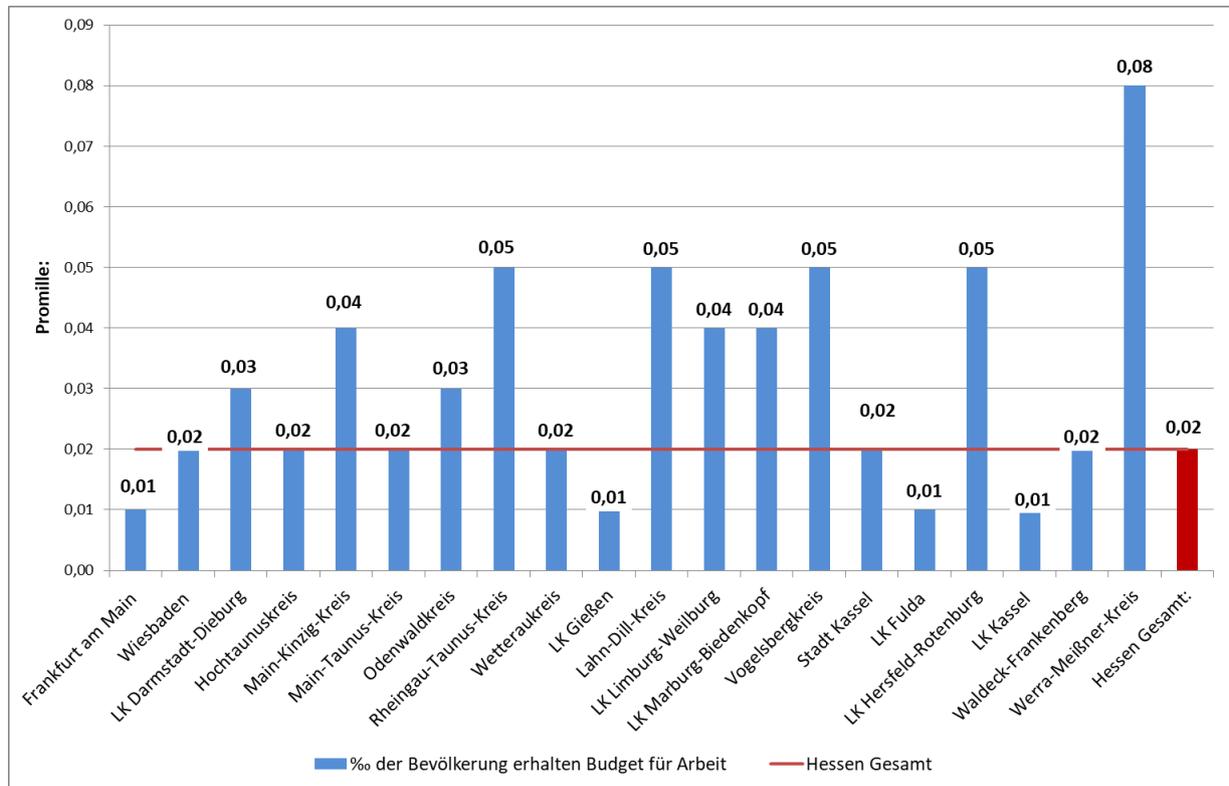
Der Tabelle ist ebenfalls die Entwicklung der durchschnittlichen Aufwendungen je Fall innerhalb der Jahre 2020 bis 2022 zu entnehmen. Im Vergleich der Jahre 2020 und 2022 ist die absolute und prozentuale Entwicklung zu erkennen. Dabei schwankt die Entwicklung zwischen + 262,28 % im Landkreis Hersfeld-Rotenburg und - 28,77 % in der Stadt Frankfurt am Main.

**Grafik 5 - Budget für Arbeit: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022**

Ø-Aufwendungen pro Fall				Entwicklung 2020 bis 2022	
	2020	2021	2022	absolut	%
Stadt Frankfurt am Main	16.502	16.612	11.754	-4.748	-28,77%
Landkreis Darmstadt-Dieburg	8.673	12.387	11.551	2.878	33,18%
Hochtaunuskreis	11.258	12.938	10.541	-717	-6,37%
Main-Kinzig-Kreis	13.663	14.139	14.730	1.067	7,81%
Main-Taunus-Kreis	10.125	11.137	15.048	4.923	48,62%
Rheingau-Taunus-Kreis	11.502	12.265	12.353	851	7,40%
Wetteraukreis	8.352	14.693	11.080	2.728	32,66%
Landkreis Gießen	15.899	12.100	14.453	-1.446	-9,09%
Lahn-Dill-Kreis	12.729	12.328	12.872	143	1,12%
Landkreis Limburg-Weilburg	13.872	12.203	11.535	-2.337	-16,85%
Landkreis Marburg-Biedenkopf	13.719	12.864	14.108	389	2,84%
Stadt Kassel	14.806	12.035	11.910	-2.896	-19,56%
Landkreis Hersfeld-Rotenburg	2.606	8.306	9.441	6.835	262,28%
Werra-Meißner-Kreis	14.660	13.862	15.181	521	3,55%
<b>Hessen Gesamt:</b>	<b>12.768</b>	<b>12.572</b>	<b>13.277</b>	<b>509</b>	<b>3,99%</b>

**Grafik 6** zeigt, welcher Anteil der Bevölkerung der jeweiligen Gebietskörperschaft Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch ein Budget für Arbeit in Anspruch nahm. Dieser lag im Jahr 2022 zwischen 0,01 pro 1.000 Einwohner\*innen in der Stadt Frankfurt am Main, dem Landkreis Gießen, Fulda sowie Kassel und 0,08 pro 1.000 Einwohner\*innen im Werra-Meißner-Kreis. Der hessenweite Durchschnittswert lag bei 0,02 pro 1.000 Einwohner\*innen.

**Grafik 6 - Budget für Arbeit: Promillewert Stand 2022**



## Leistungen zur Teilhabe an Bildung

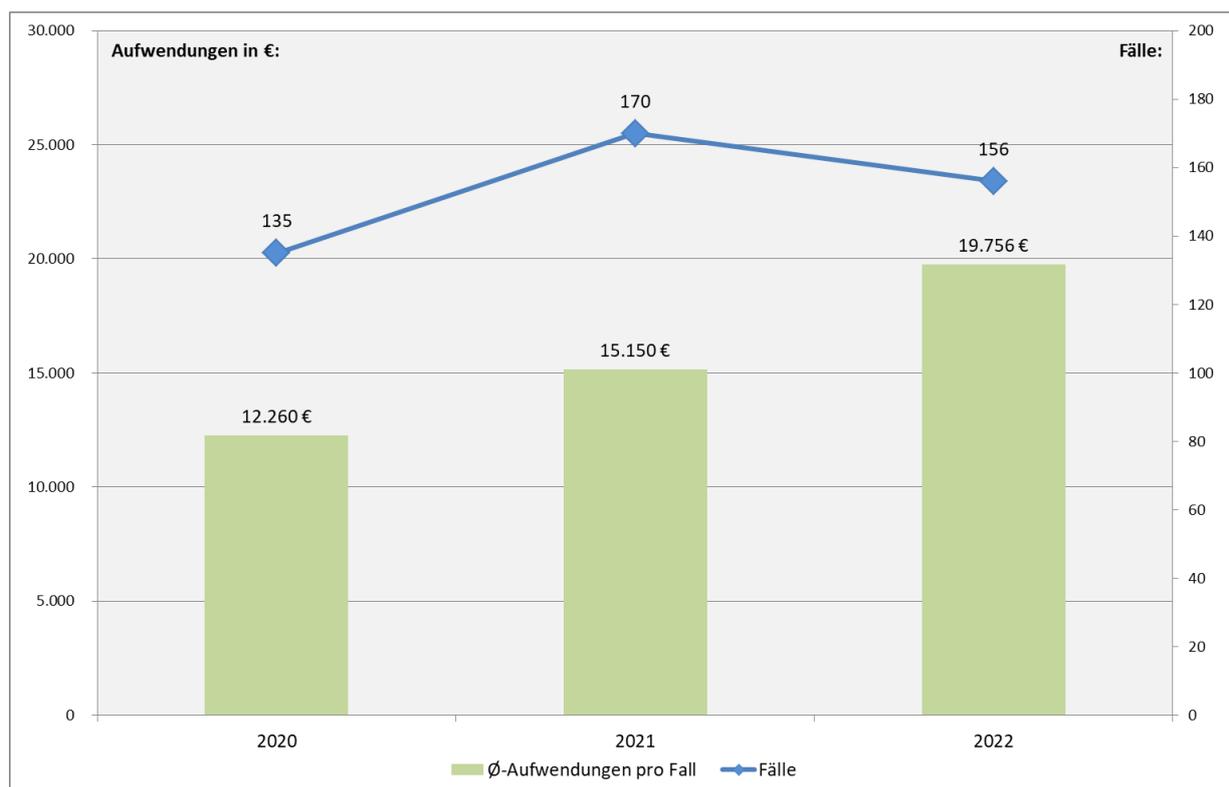
Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 75 SGB IX.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 156 Fällen Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 19.756,00 €.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Vergleich zwischen den drei Jahren steigen die durchschnittlichen Aufwendungen. Die Fallzahlen sind im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2021 angestiegen, aber zum 31.12.2022 wieder gesunken.

Aufgrund der geringen Fallzahlen erfolgt für diese Leistung lediglich eine hessenweite Darstellung. Mit 25 bzw. 31 Fällen zum 31.12.2022 lag der Schwerpunkt der Leistungserbringung in der Stadt Frankfurt am Main und dem Landkreis Marburg-Biedenkopf.

**Grafik 1 - Bildung: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



## Lebensabschnitt 3

Die örtlichen Träger der Eingliederungshilfe sind nach § 2 Abs. 2 HAG/SGB IX für die Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig, wenn diese erstmals nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI beantragt werden. Dies umfasst die Leistungen nach § 103 Abs. 2 SGB IX.

Die im Folgenden dargestellten Daten wurden von den örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe, den Landkreisen und kreisfreien Städten in Hessen, erhoben und zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der geringen Fallzahlen, wird bei den dargestellten Leistungen auf eine differenziertere Betrachtung der Fälle und Aufwendungen nach kreisfreien Städten und Landkreisen verzichtet.

## Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen

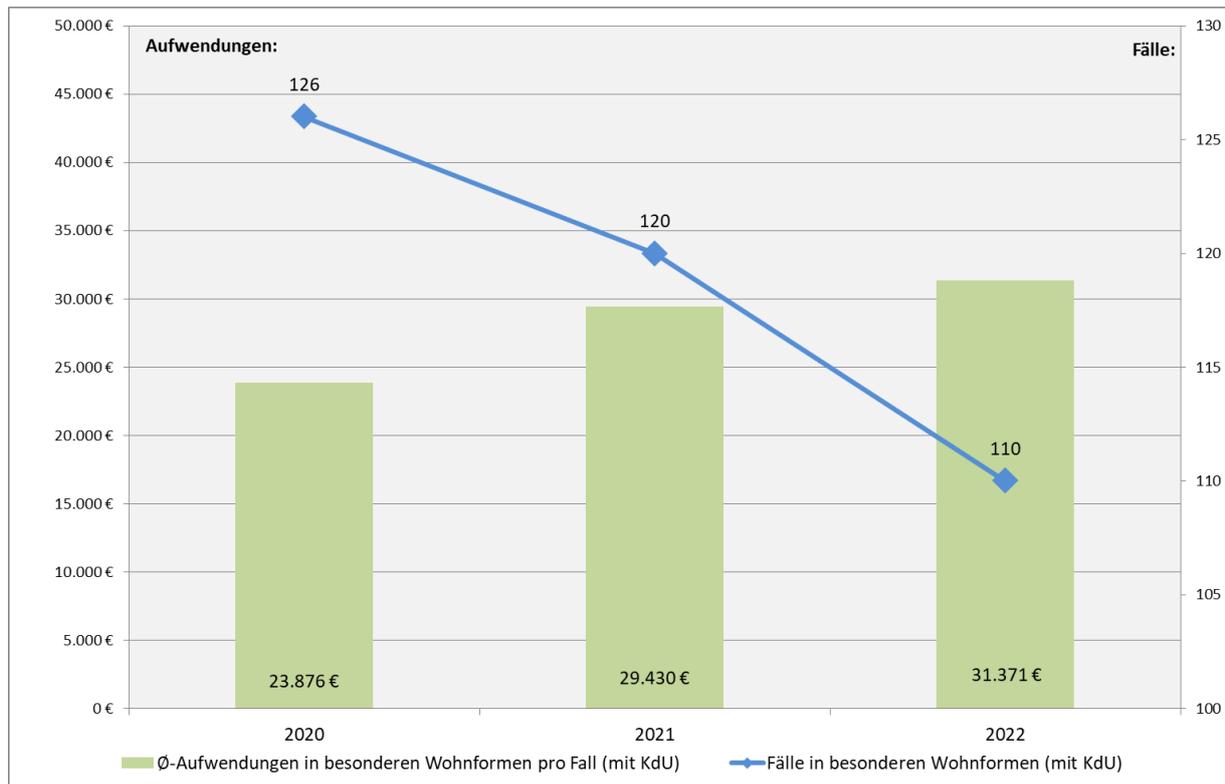
Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX, die in besonderen Wohnformen für leistungsberechtigte Personen im dritten Lebensabschnitt erbracht wurden. Berücksichtigt wurden auch übersteigende Kosten der Unterkunft.

Informationen zu Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen im zweiten Lebensabschnitt sind im Abschnitt Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen aufgeführt.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 110 Fällen Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 31.371,00 €.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Laufe der Jahre 2020 bis 2022 ist ein Rückgang der Fallzahlen zu verzeichnen, wohingegen die durchschnittlichen Aufwendungen stiegen.

**Grafik 1 - Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Fälle und Aufwendungen (Assistenzleistungen und übersteigende Kosten der Unterkunft) insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



## Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (ehemals Betreutes Wohnen)

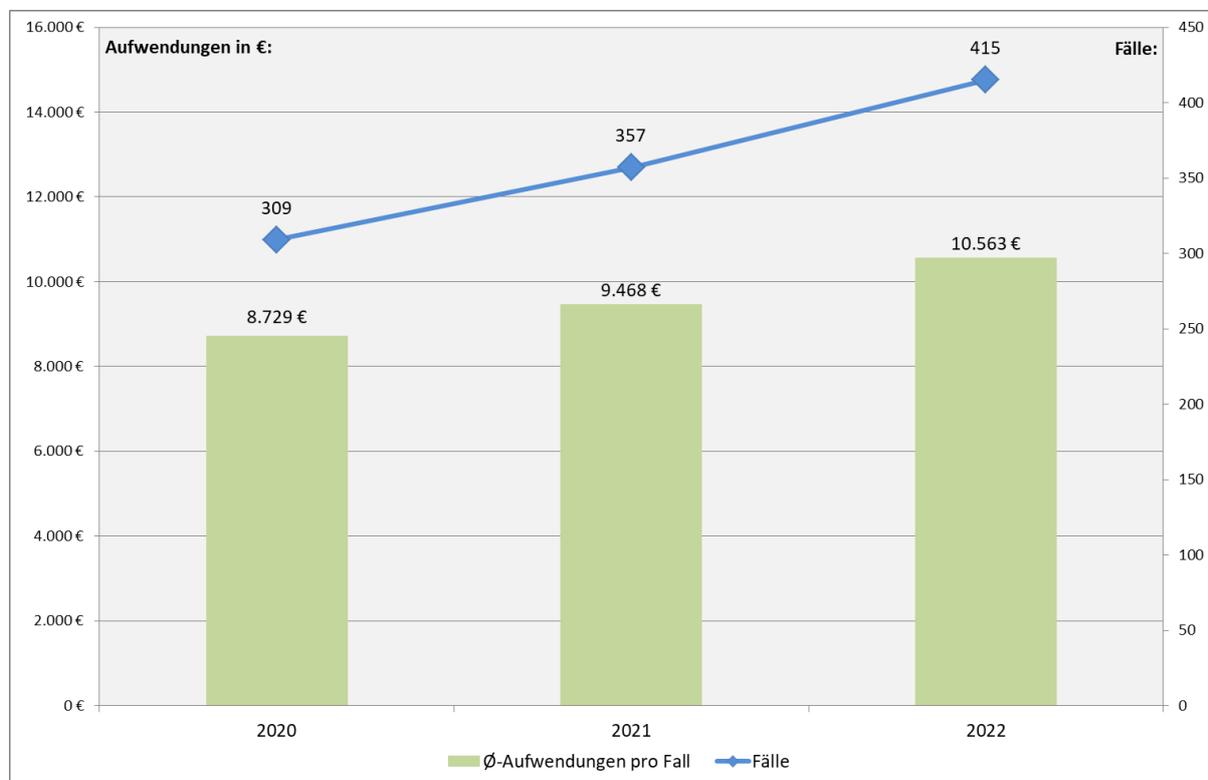
Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen der qualifizierten Assistenz nach § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX, die für leistungsberechtigte Personen im dritten Lebensabschnitt in der eigenen Häuslichkeit erbracht wurden.

Informationen zu qualifizierten Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit im zweiten Lebensabschnitt sind im Abschnitt Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (ehemals Betreutes Wohnen)) aufgeführt.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 415 Fällen qualifizierte Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 10.563,00 €.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Sowohl die Fallzahlen als auch die durchschnittlichen Aufwendungen stiegen im Laufe der drei Jahre an.

**Grafik 1 - Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



## Sonstige Assistenzleistungen

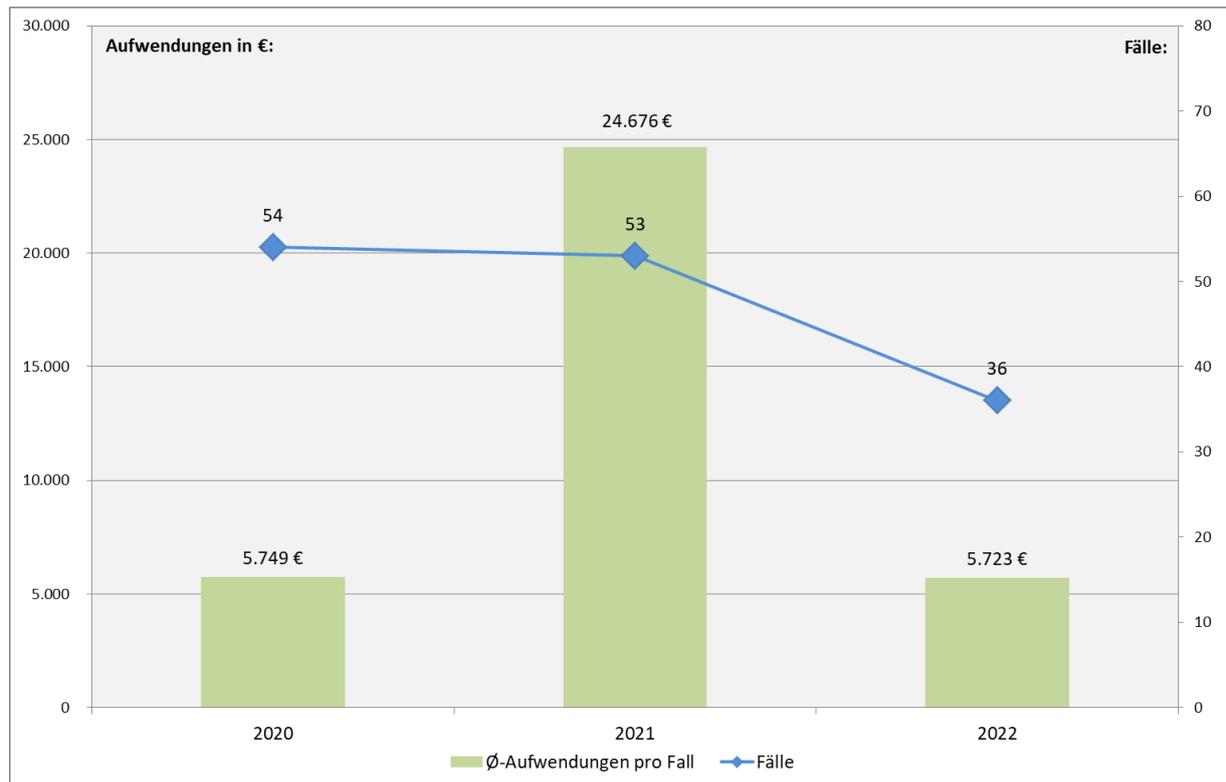
Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen der kompensatorischen Assistenz nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX, die im dritten Lebensabschnitt in der eigenen Häuslichkeit erbracht wurden (im alten Sprachgebrauch: Annex-Leistungen). Dies können zum Beispiel Haushaltshilfen und Leistungen der Freizeitassistenz sein.

Informationen zu kompensatorischen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit im zweiten Lebensabschnitt sind im Abschnitt Sonstige Assistenzleistungen/weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe aufgeführt. Angaben zu weiteren Leistungen der kompensatorischen Assistenz im dritten Lebensabschnitt, die im alten Sprachgebrauch keine Nebenleistung zur Hauptleistung darstellen, sind im Abschnitt Weitere Leistungen der sozialen Teilhabe zu finden.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 36 Fällen Leistungen der kompensatorischen Assistenz in der eigenen Häuslichkeit im vorgenannten Sinne erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 5.723,00 €.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Die Fallzahlen haben sich im Laufe der drei Jahre verringert. Die durchschnittlichen Aufwendungen sind im Jahr 2021 deutlich angestiegen auf 24.676,00 €. Im Jahr 2022 haben sich die durchschnittlichen Aufwendungen wieder auf dem Niveau von 2020 eingependelt.

**Grafik 1 - Sonstige Assistenzleistungen: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



## Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten

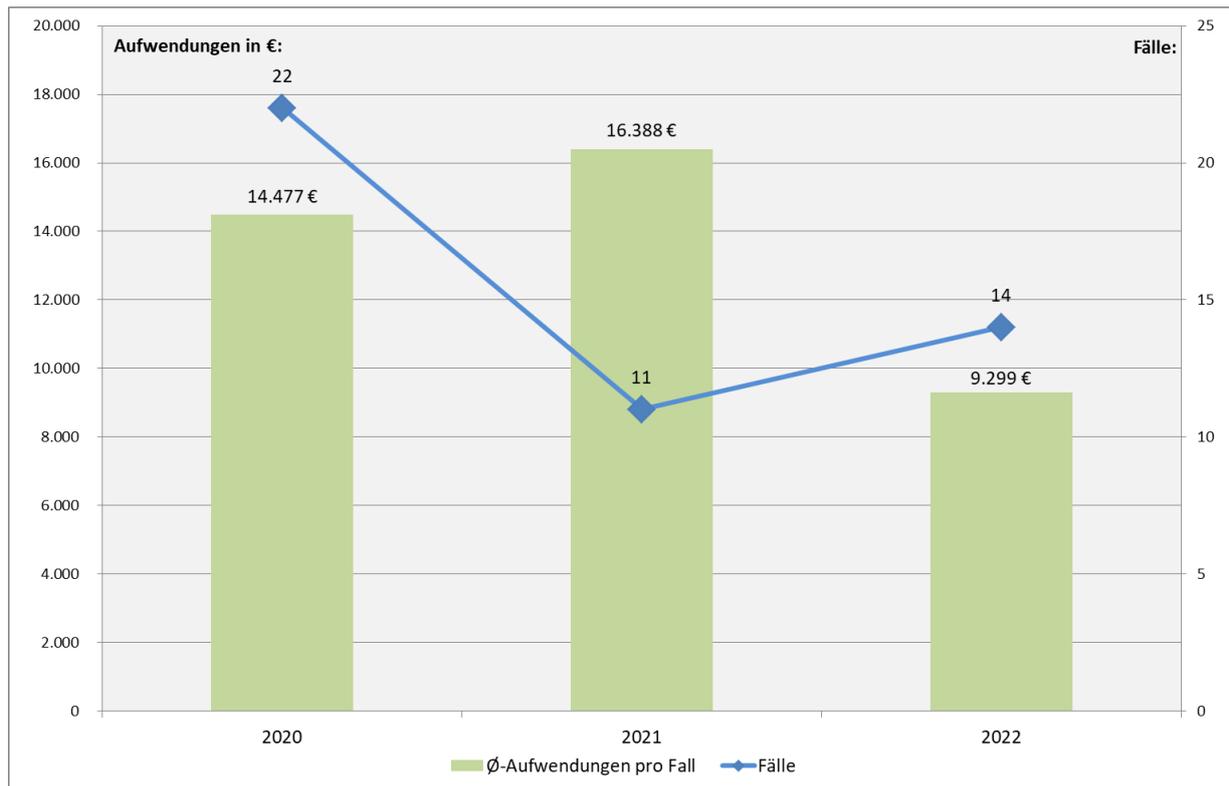
Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen zur Sozialen Teilhabe in einer Tagesförderstätte im Sinne des § 219 Abs. 3 SGB IX, unabhängig davon ob die leistungsberechtigten Personen im dritten Lebensabschnitt einen Bedarf an Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX oder Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX hatten.

Informationen zu Leistungen zur Sozialen Teilhabe in einer Tagesförderstätte im zweiten Lebensabschnitt sind im Abschnitt Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten aufgeführt.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 14 Fällen Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Tagesförderstätten erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 9.299,00 €.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 und 2021 haben sich die Fallzahlen halbiert, die durchschnittlichen Aufwendungen sind hingegen gestiegen. Im Laufe der Jahre 2021 und 2022 sind die Fallzahlen wieder leicht angestiegen. Die durchschnittlichen Aufwendungen haben sich verringert.

**Grafik 1 - soziale Teilhabe in Tagesförderstätten: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



## Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung

Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen zur Sozialen Teilhabe in einer Tagesstätte für Menschen mit einer seelischen Behinderung im dritten Lebensabschnitt, unabhängig davon, ob die leistungsberechtigten Personen einen Bedarf an Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX oder Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX hatten.

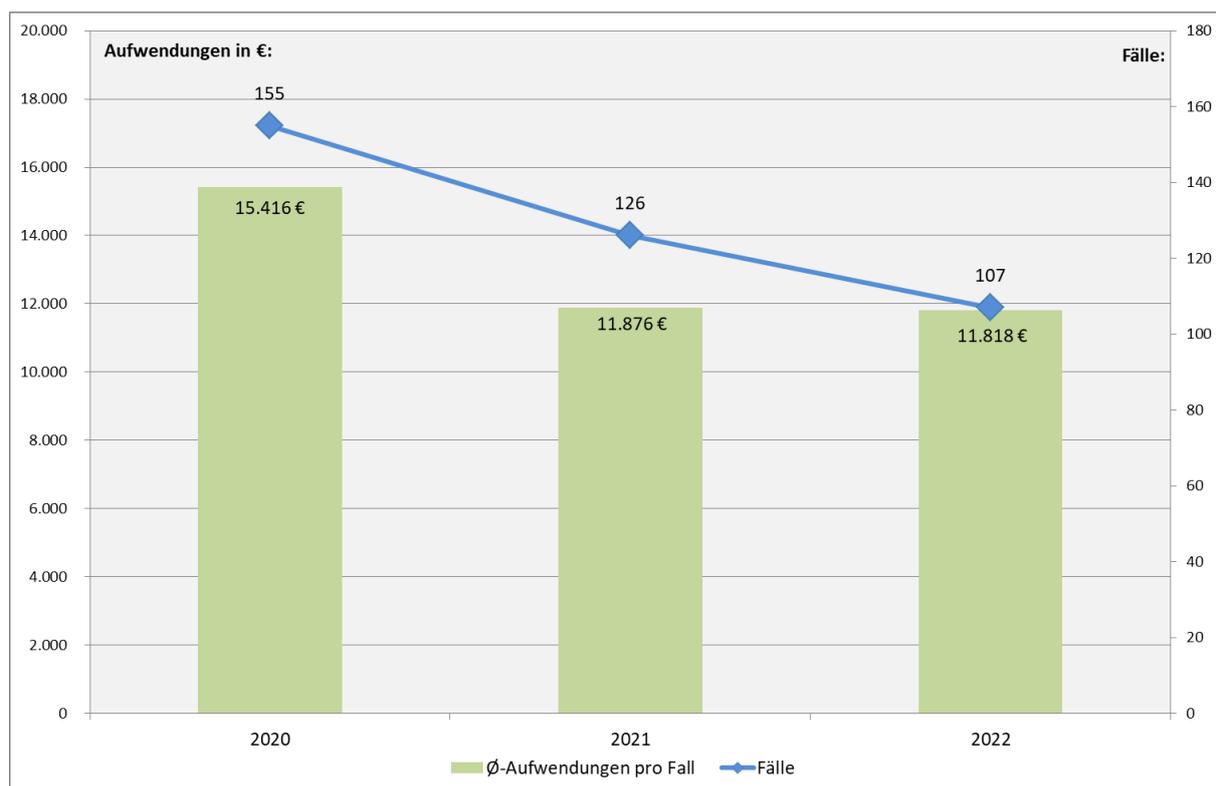
Informationen zu Leistungen zur Sozialen Teilhabe in einer Tagesstätte im zweiten Lebensabschnitt sind im Abschnitt Leistungen zur sozialen Teilhabe in Tagesstätten Menschen mit einer seelischen Behinderung aufgeführt.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 107 Fällen Leistungen zur Sozialen Teilhabe in Tagesstätten für Menschen mit einer seelischen Behinderung erbracht. Die

durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 11.818,00 €.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Sowohl die Fallzahlen als auch die durchschnittlichen Aufwendungen verringerten sich im Laufe der drei Jahre.

**Grafik 1 - soziale Teilhabe in Tagesstätten: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



## Leistungen zur sozialen Teilhabe in einer Tagesstruktur/Sonstiges

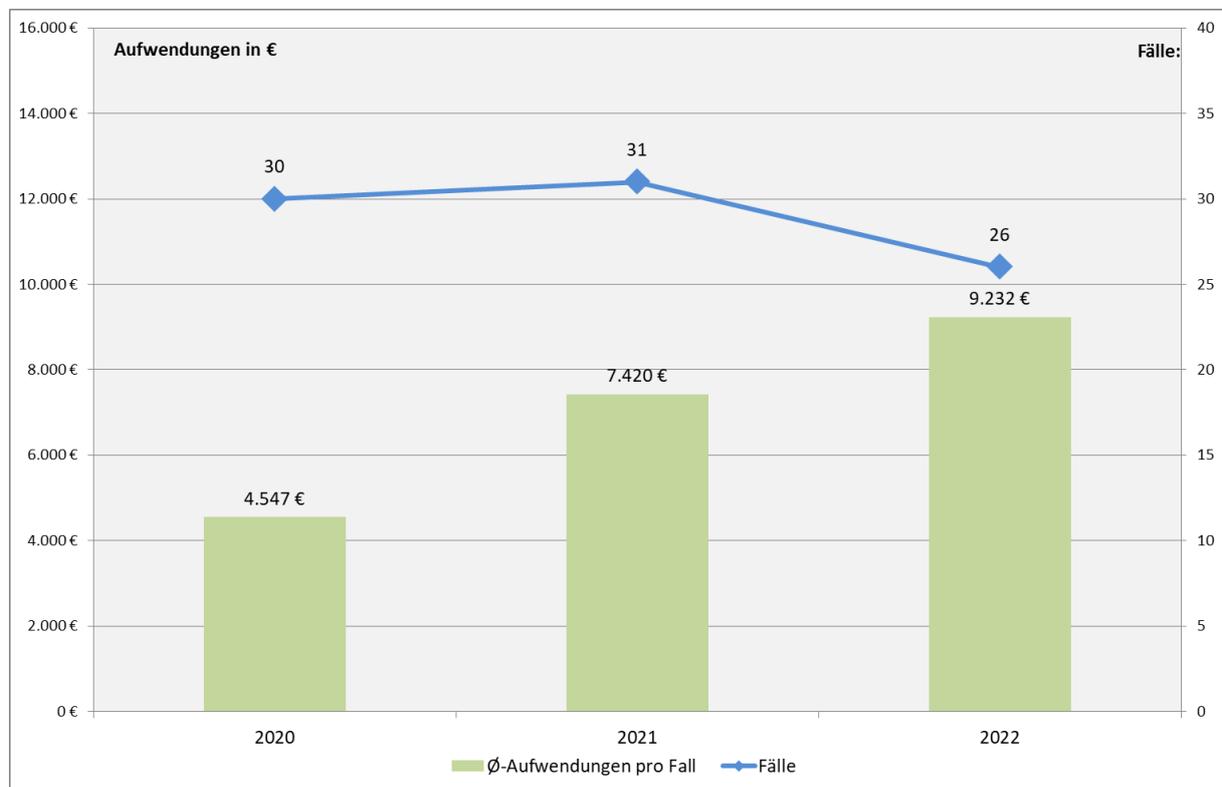
Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen zur Sozialen Teilhabe für eine Tagesstrukturierung bzw. zur Gestaltung des Tages, die nicht unter die vorherigen Abschnitte fallen oder in einer WfbM erbracht wurden. Die Angaben sind unabhängig davon, ob die leistungsberechtigten Personen im dritten Lebensabschnitt einen Bedarf an Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX oder Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 81 SGB IX hatten.

Informationen zu Leistungen zur Sozialen Teilhabe in einer Tagesstruktur im zweiten Lebensabschnitt sind im Abschnitt Leistungen zur sozialen Teilhabe in einer Tagesstruktur aufgeführt.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 26 Fällen Leistungen zur Sozialen Teilhabe für eine Tagesstrukturierung im vorgenannten Sinne erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 9.232,00 €.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Im Vergleich zwischen den Jahren 2020 bis 2022 steigen die durchschnittlichen Aufwendungen je Fall. Bei den Fallzahlen ist zum 31.12.2021 ein geringer Anstieg und zum 31.12.2022 eine Verringerung zu erkennen.

**Grafik 1 - soziale Teilhabe in einer Tagesstruktur: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



## Weitere Leistungen der sozialen Teilhabe

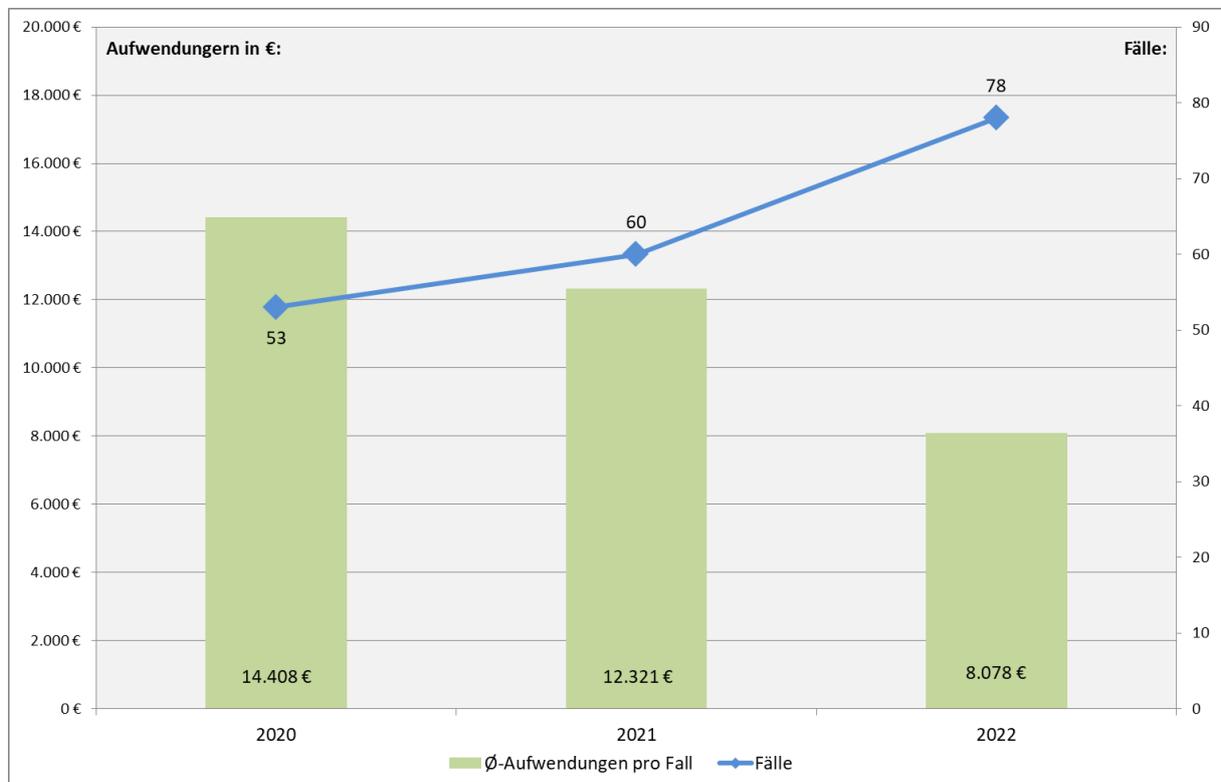
Die nachfolgenden Daten geben Auskunft über Leistungen der kompensatorischen Assistenz nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX, die im dritten Lebensabschnitt in der eigenen Häuslichkeit erbracht wurden (im alten Sprachgebrauch: weitere ambulante Eingliederungshilfe). Es handelt sich hierbei um Leistungen der kompensatorischen Assistenz, die ausschließlich und nicht neben Leistungen der qualifizierten Assistenz (siehe Abschnitt Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit (ehemals Betreutes Wohnen)) erbracht wurden.

Informationen zu kompensatorischen Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit im zweiten Lebensabschnitt sind im Abschnitt Sonstige Assistenzleistungen/weitere Leistungen der Sozialen Teilhabe aufgeführt. Angaben zu weiteren Leistungen der kompensatorischen Assistenz, die im alten Sprachgebrauch eine Nebenleistung zur Hauptleistung darstellen, sind im Abschnitt Sonstige Assistenzleistungen zu finden.

Am 31.12.2022 wurden in Hessen in insgesamt 78 Fällen Leistungen der kompensatorischen Assistenz in der eigenen Häuslichkeit im vorgenannten Sinne erbracht. Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Fall beliefen sich im Jahr 2022 in Hessen auf 8.078,00 €.

Die **Grafik 1** zeigt die Entwicklung der Fallzahlen und der durchschnittlichen Aufwendungen für die genannte Leistung in Hessen in den Jahren 2020 bis 2022. Die Fallzahlen stiegen im Laufe der drei Jahre an, wohingegen sich die durchschnittlichen Aufwendungen verringerten.

**Grafik 1 - Weitere Leistungen der sozialen Teilhabe: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022**



## Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit

Aufgabe des Berichts nach § 6 HAG/SGB IX ist eine vergleichende Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen.

Eine Einordnung der Begrifflichkeiten und entsprechende Regelungen finden sich zum Beispiel im Hessischen Rahmenvertrag 3 für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung nach Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe II) in der Nummer 1.6 (Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität der vereinbarten Leistungen) und Nummer 2.10 (Qualität und Wirksamkeit). Entsprechende Kriterien sind ebenfalls Gegenstand der individuellen Leistungsvereinbarung nach § 123 SGB IX zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger.

Während sich die Qualität der Leistungen auf die Dimensionen Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität bezieht, umfasst die **Wirksamkeit** von Leistungen der Eingliederungshilfe die Gesamtheit der vorhandenen Strukturen und Prozesse, die dazu geeignet sind, die Erreichung von Teilhabezielen zu ermöglichen.

Die **Ergebnisqualität** ist Ausdruck der **Wirkung** von Teilhabeleistungen bezogen auf die leistungsberechtigte Person. Die Wirkung ist Gegenstand des Gesamtplanverfahrens und umfasst zum Beispiel die folgenden Aspekte:

- Erreichung vereinbarter Ziele,
- subjektive Zufriedenheit der leistungsberechtigten Person,
- Verwirklichung einer möglichst selbständigen und selbstbestimmten Lebensführung.

Auf dieser Individualebene können keine kausalen Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der Leistungen der Leistungserbringer gezogen werden.

**Strukturqualität** ist die Qualität der Rahmenbedingungen, die notwendig sind, um die vereinbarte Leistung erbringen zu können (zum Beispiel personelle Ausstattung, räumliche und sächliche Ausstattung, Organisationsstruktur, Qualitätssicherungssystem).

**Prozessqualität** beschreibt das Verfahren der Leistungserbringung und umfasst die Planung, Strukturierung sowie den Ablauf der zielorientierten Leistungserbringung (zum Beispiel Personaleinsatzplanung, ein Dokumentationssystem, Einhaltung des Gesamtplanverfahrens).

Zwischen „Wirkung“ und „Wirksamkeit“ ist dementsprechend zu unterscheiden. Insbesondere bei diesen beiden Themen ist eine bundesweite Suchbewegung zu erkennen. Eine große Herausforderung stellt die Messbarmachung dar. Aktuell gibt es keine validen Forschungsergebnisse, welche Strukturen und Prozesse teilhabefördernd sind. Entsprechende Austauschgremien, wie zum Beispiel die Arbeitsgruppe der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe (BAGÜS AG) zur Qualität und Wirksamkeit sind bereits installiert.

Für die Annäherung an die Wirkungsmessung startete der LWV Hessen im Juli 2021 ein Vorhaben, das über Befragungen von leistungsberechtigten Personen die subjektive Lebenszufriedenheit und -qualität in den Blick nehmen soll. Hierfür wurde ein an die ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit) angelehntes Befragungsinstrument entwickelt. Die Befragungen begannen im vierten Quartal 2023 und sollen als Baustein zur Gewinnung von Erkenntnissen hinsichtlich der Wirkung der Eingliederungshilfe dienen. Einen weiteren Baustein im Bereich der Ergebnisqualität bildet der sogenannte „Bogen Qualität und Berichterstattung“, der am Ende eines Bewilligungszeitraumes mit der leistungsberechtigten Person besprochen wird. Der Bogen dient der Reflexion mit der leistungsberechtigten Person und der Betrachtung der individuellen Zielerreichung.

Ein Ansatz zur Betrachtung der Wirksamkeit konnte mit der verhandelten jährlichen Dokumentation der Leistungserbringung erreicht werden (zum Beispiel Anlage 4 im Rahmenvertrag 3). Dort werden vom Leistungsträger unter anderem gezielt Fragen zu Struktur- und Prozessparametern an den jeweiligen Leistungserbringer gestellt. Dies sind zum Beispiel die folgenden Fragen:

- Existiert ein Personalmanagement, das die Fachlichkeit der Mitarbeitenden sichert?
- Liegen aktuelle Konzeptionen vor, die den Zielen des SGB IX entsprechen?
- Gibt es Kooperationen mit anderen Leistungserbringern?

- Liegen Prozessleitfäden zur Umsetzung der Teilhabe in schriftlicher Form vor?
- Sind Sie mit anderen Leistungserbringern, Institutionen und Vereinen vernetzt?
- Werden die geplanten und erbrachten Leistungen, ausgerichtet an den Zielen der individuellen Teilhabeplanung, in einer strukturierten Prozessdokumentation des Leistungserbringers festgehalten?

Es wird als wichtig erachtet, das Wirkungs- und Wirksamkeitsverständnis und die bundesweiten, aber auch hessischen Vorhaben und Instrumente zur Wirkungs- und Wirksamkeitsanalyse in den Blick zu nehmen und als Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zu nutzen. Hier braucht es neben dem Austausch mit Personen im Leistungsbezug auch den Qualitätsdialog zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern sowie den Einbezug der Wissenschaft.

Der Grundsatz der **Wirtschaftlichkeit** soll die bestmögliche Nutzung von Ressourcen bewirken. Er fordert, dass bei allen Maßnahmen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben ist. Demnach liegt Wirtschaftlichkeit vor, wenn die Kosten für die zu erbringenden Leistungen in der Vergütung in angemessener Weise abgebildet sind und in diesem Sinn ein ökonomisches Verhältnis zwischen Kosten und Vergütung besteht.

Die Grundlagen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit wurden in den Rahmenverträgen geregelt. Im Rahmenvertrag 3 sind Nummer 1.6 und Teil 5 (Prüfung der Wirtschaftlichkeit und/oder Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen) einschlägig.

Auch für den Bereich der Wirtschaftlichkeit gibt es ein Austauschgremium auf Bundesebene. Die Federführung liegt beim LWV Hessen. Darüber hinaus wurde durch die BAGüS erneut die Arbeitsgruppe „Wirtschaftlichkeitsprüfungen“ aktiviert, um die im Jahr 2016 im Einvernehmen mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag verabschiedete Orientierungshilfe zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu überarbeiten.

Aufgrund der im Abschnitt Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungsstruktur ab dem 01.07.2023 beschriebenen Umstellung zum 01.07.2023 ist eine Überprüfung zum jetzigen Zeitpunkt jedoch erschwert. Prüfungen und die Beurteilung der Qualität und Wirtschaftlichkeit können erst zielführend und mit validen Erkenntnissen durchgeführt werden, wenn die erforderlichen Rahmenbedingungen, die sich aus dem Inkrafttreten der Rahmenverträge und der neuen Leistungs- und Finanzierungssystematik ergeben, vollständig umgesetzt sind. Dafür reicht nicht die rechnerische Umstellung zum 01.07.2023, sondern vielmehr ist die individuelle Bedarfsermittlung als Grundlage für die Leistungserbringung und eine etwaige Überprüfung erforderlich.

Eine kennzahlengestützte Betrachtung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit wird deshalb in der AG nach § 6 HAG/SGB IX unter Beachtung von wissenschaftlichen Erkenntnissen fortwährend in den Blick genommen und erarbeitet.

## Veränderungen der Leistungs- und Finanzierungsstruktur ab dem 01.07.2023

Mit dem am 23.12.2016 verkündeten Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz - BTHG) sind zur Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-BRK) im Zeitraum von 2017 bis 2023 vier Reformstufen in Kraft getreten. Diese führten unter anderem zur Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den existenzsichernden Leistungen, zur Herauslösung des Eingliederungshilferechts aus dem Sozialhilferecht des SGB XII und zur Einführung des SGB IX, Teil 2, in dem es seither verankert ist. Mit der Umsetzung der Reformstufen ging einher, dass die Leistungserbringung nicht mehr von der Wohnsituation der leistungsberechtigten Personen abhängig ist. Die Unterscheidung zwischen ambulanten, teilstationären sowie stationären Leistungen ist weggefallen und der personenzentrierte Ansatz in den Fokus gerückt.

Zur Umsetzung des BTHG wurden die folgenden drei hessischen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX verhandelt und sind zum 01.07.2023 in Kraft getreten:

- Rahmenvertrag 1 für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung bis zur Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe II),
- Rahmenvertrag 2 für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und
- Rahmenvertrag 3 für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung nach Beendigung der Schulausbildung (Sekundarstufe II).

Mit dem Inkrafttreten der drei Rahmenverträge gehen insbesondere im zweiten Lebensabschnitt umfangreiche Änderungen in der Leistungs- und Finanzierungsstruktur einher. Die Leistungen werden ab dem 01.07.2023 personenzentriert anhand der individuellen Bedarfe und unabhängig vom Ort der Leistungserbringung erbracht. Hierbei wird vor allem zwischen Leistungen der qualifizierten (Befähigung zur eigenständigen Alltagsbewältigung) und kompensatorischen Assistenz (Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung) unterschieden. Für Leistungen der qualifizierten Assistenz werden Leistungsgruppen von 1 bis 8+ gebildet. Bei der kompensatorischen Assistenz werden die Bedarfe in halbstündlich gerundeten Werten ausgewiesen. In diesem Kontext musste auch die Zusammensetzung der Vergütung neu verhandelt werden (zum Beispiel die zugrundeliegenden Jahresarbeitsstunden) und zur Deckung bestimmter bedarfsunabhängiger Kosten Pauschalen (zum Beispiel Hauswirtschaftspauschale) vereinbart werden.

Zum 01.07.2023 erfolgte mittels aufwendiger Verfahren eine budgetneutrale, rechnerische Umstellung der Leistungen anhand des bestehenden Personals beim Leistungserbringer. Erst im Laufe der sich anschließenden zwei Jahre werden sich die individuellen Bedarfe jeweils durch eine Bedarfsermittlung ergeben.

Für diese Umstellung mussten auch technische Anforderungen bewältigt werden, um von der Welt mit Leistungen des Betreuten Wohnens, in besonderen Wohnformen und Tagesstätten konsequent in die neue Systematik unabhängig vom Ort, aber dafür differenziert nach qualifizierter und kompensatorischer Assistenz, zu gelangen. Dies stellt auch nach dem 01.07.2023 die Datenverfügbarkeit vor Herausforderungen.

Leistungen, die im Betreuten Wohnen erbracht wurden sind nicht 1:1 gleichzusetzen mit den jetzigen qualifizierten Assistenzleistungen. Im Betreuten Wohnen waren zum Teil auch stellvertretende Tätigkeiten enthalten, die im heutigen Sinne einer kompensatorischen Assistenz zuzuordnen wären. In besonderen Wohnformen erfolgte keine Unterscheidung zwischen qualifizierter und kompensatorischer Assistenz. Eine Überführung der „alten“ in die „neue“ Welt ist dementsprechend kaum möglich, weshalb sich die AG nach § 6 HAG/SGB IX für eine Trennung der Berichtsjahre 2021 und 2022 von den Jahren 2023 und 2024 entschieden hat.

## Anlagen

### Darstellungen

- Grafik 1: Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX: Grafik Fälle und Aufwendungen (Lebensabschnitt 1 und 2) insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX: Grafik Fälle (Lebensabschnitt 1) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX: Tabelle Aufwendungen (Lebensabschnitt 1) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: Wohnheime bzw. Schülerinternate im Sinne des § 134 SGB IX: Promillewert (Lebensabschnitt 1) Stand 2022
- Grafik 1: Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: Leistungen in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen: Promillewert Stand 2022
- Grafik 1: Leistungen Integration in Tageseinrichtungen für Kinder: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Leistungen Integration in Tageseinrichtungen für Kinder: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Leistungen Integration in Tageseinrichtungen für Kinder: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: Leistungen Integration in Tageseinrichtungen für Kinder: Promillewert Stand 2022
- Grafik 1: Leistungen Frühförderung: Grafik Fälle und Aufwendungen (allgemein und überregional) insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Leistungen Frühförderung: Grafik Fälle (allgemein und überregional) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Leistungen Frühförderung: Tabelle Aufwendungen (allgemein und überregional) nach Gebietskörperschaften 2022

- Grafik 4: Leistungen Frühförderung: Promillewert (allgemein und überregional) Stand 2022
- Grafik 1: Leistungen Schulassistenz: Grafik Fälle und Aufwendungen (getrennt nach Einzelleistungen und gemeinsamer Inanspruchnahme) in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Leistungen Schulassistenz: Grafik Fälle (Einzelleistungen und gemeinsame Inanspruchnahme) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Leistungen Schulassistenz: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften (getrennt nach Einzelleistungen und gemeinsamer Inanspruchnahme) zum 31.12.2022
- Grafik 4: Leistungen Schulassistenz: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften getrennt (Einzelleistungen und gemeinsame Inanspruchnahme) von 2020 bis 2022
- Grafik 5: Leistungen Schulassistenz: Promillewert (Einzelleistungen und gemeinsame Inanspruchnahme) Stand 2022
- Grafik 1: Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für Minderjährige: Promillewert Stand 2022
- Grafik 1: Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: Leistungen Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII für junge Volljährige: Promillewert Stand 2022
- Grafik 1: Sonstige Assistenzleistungen: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Sonstige Assistenzleistungen: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Sonstige Assistenzleistungen: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: Sonstige Assistenzleistungen: Promillewert Stand 2022
- Grafik 1: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Fälle und Aufwendungen (Assistenzleistungen und übersteigende Kosten der Unterkunft) insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Fälle (getrennt nach Assistenzleistungen und übersteigenden Kosten der Unterkunft) in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Aufwendungen (getrennt nach Assistenzleistungen und übersteigenden Kosten der Unterkunft) in Hessen von 2020 bis 2022

- Grafik 4: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Fälle (getrennt nach Assistenzleistungen und übersteigenden Kosten der Unterkunft) nach Gebietskörperschaften mit Stand 31.12.2022
- Grafik 5: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Aufwendungen (getrennt nach Assistenzleistungen und übersteigenden Kosten der Unterkunft) nach Gebietskörperschaften 2022
- Grafik 6: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Fälle (Assistenzleistungen und übersteigende Kosten der Unterkunft) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 7: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften (Assistenzleistungen und übersteigende Kosten der Unterkunft) von 2020 bis 2022
- Grafik 8: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Promillewert (Assistenzleistungen und übersteigende Kosten der Unterkunft) Stand 2022
- Grafik 9: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Fälle (getrennt nach eigener Häuslichkeit und besonderen Wohnformen) in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 10: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Tabelle Fälle (getrennt nach eigener Häuslichkeit und besonderen Wohnformen) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 1: Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit: Promillewert Stand 2022
- Grafik 5: Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit: Hessenkarte Verselbständigungsquote 2022
- Grafik 1: Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 1: Sonstige Assistenzleistungen: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Sonstige Assistenzleistungen: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Sonstige Assistenzleistungen: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: Sonstige Assistenzleistungen: Promillewert Stand 2022
- Grafik 1: soziale Teilhabe in Tagesförderstätten: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: soziale Teilhabe in Tagesförderstätten: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: soziale Teilhabe in Tagesförderstätten: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: soziale Teilhabe in Tagesförderstätten: Promillewert Stand 2022
- Grafik 1: soziale Teilhabe in Tagesstätten: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022

- Grafik 2: soziale Teilhabe in Tagesstätten: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Soziale Teilhabe in Tagesstätten: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: soziale Teilhabe in Tagesstätten: Promillewert Stand 2022
- Grafik 1: soziale Teilhabe in einer Tagesstruktur: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: soziale Teilhabe in einer Tagesstruktur: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 3: soziale Teilhabe in einer Tagesstruktur: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: soziale Teilhabe in einer Tagesstruktur: Promillewert Stand 2022
- Grafik 1: Leistungen zur Mobilität: Grafik Fälle (Beförderung und Kraftfahrzeug) insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Leistungen zur Mobilität: Grafik Aufwendungen (Beförderung und Kraftfahrzeug) insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 1: Arbeitsbereich WfbM: Grafik Fälle und Aufwendungen (getrennt nach Arbeitsbereich und BiB) in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Arbeitsbereich WfbM: Hessenkarte BiB-Quote 2022
- Grafik 3: Arbeitsbereich WfbM: Grafik Fälle (Arbeitsbereich und BiB) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: Arbeitsbereich WfbM: Tabelle Aufwendungen (Arbeitsbereich und BiB) nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 5: Arbeitsbereich WfbM: Promillewert (Arbeitsbereich und BiB) Stand 2022
- Grafik 1: Budget für Arbeit: Grafik Fälle und Aufwendungen in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 2: Budget für Arbeit: Grafik Fälle und Aufwendungen (getrennt nach Budget für Arbeit und BiB) in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 3: Budget für Arbeit: Grafik Fälle nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 4: Budget für Arbeit: Grafik Fälle (getrennt nach Budget für Arbeit und BiB) nach Gebietskörperschaften mit Stand 31.12.2022
- Grafik 5: Budget für Arbeit: Tabelle Aufwendungen nach Gebietskörperschaften von 2020 bis 2022
- Grafik 6: Budget für Arbeit: Promillewert Stand 2022
- Grafik 1: Bildung: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 1: Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen: Grafik Fälle und Aufwendungen (Assistenzleistungen und übersteigende Kosten der Unterkunft) insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 1: Assistenzleistungen in der eigenen Häuslichkeit: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 1: Sonstige Assistenzleistungen: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 1: soziale Teilhabe in Tagesförderstätten: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 1: soziale Teilhabe in Tagesstätten: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022

- Grafik 1: soziale Teilhabe in einer Tagesstruktur: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022
- Grafik 1: Weitere Leistungen der sozialen Teilhabe: Grafik Fälle und Aufwendungen insgesamt in Hessen von 2020 bis 2022

## Definitionen

### Fallzahl

Es werden nicht die Personen, sondern die Fälle in der jeweiligen „Leistungsart“ zum Stichtag 31.12. eines Jahres gezählt. Eine leistungsberechtigte Person kann somit in mehreren „Leistungsarten“ gezählt werden.

### Leistungsberechtigte Personen

Eine leistungsberechtigte Person ist der einzelne Mensch mit Behinderungen, der vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eine oder mehrere Leistungen erhält. Entgegen der Angaben zu Fallzahlen wird hier die leistungsberechtigte Person, die zum Beispiel in einer besonderen Wohnform lebt und gleichzeitig die WfbM besucht, nur als eine leistungsberechtigte Person gezählt.

### gewöhnlicher Aufenthalt

Eine leistungsberechtigte Person hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt gemäß § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I an dem Ort, an dem sie sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass sie an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Für die Begründung eines gewöhnlichen Aufenthalts ist ein tatsächliches Aufhalten an diesem Ort unverzichtbar (Baier in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 111. EL Mai 2021, § 30 SGB Rn. 11).

Zu beachten sind die Regularien im § 98 SGB IX.